

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. März 2021

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	13	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133, 134
Alt, Renata (FDP)	14, 44	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 135, 136
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Gremmels, Timon (SPD)	56, 57
Bauer, Nicole (FDP)	53, 54	Hacker, Thomas (FDP)	1
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	46, 47, 48
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	104
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130	Herzog, Gustav (SPD)	137
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	75	Hessel, Katja (FDP)	5, 6
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145	Höchst, Nicole (AfD)	100, 149
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	15	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	18, 19, 20
Bühl, Marcus (AfD)	16	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	105
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	146, 147	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	131	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	58
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101, 102	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 59, 60
Cotar, Joana (AfD)	103	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	106
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	17	Jung, Christian, Dr. (FDP)	138
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107, 139
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	86, 132	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	7, 77, 92
Fersch, Susanne (DIE LINKE.)	76	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
		Kiziltepe, Cansel (SPD)	108, 109, 110

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111, 112, 113	Pasemann, Frank (fraktionslos)	29
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	80, 121
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93	Perli, Victor (DIE LINKE.)	30, 31
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95, 96	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	32, 122, 123
Lay, Caren (DIE LINKE.)	22	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	33
Lechte, Ulrich (FDP)	89	Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)	34
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90, 97	Renner, Martina (DIE LINKE.)	35
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	150	Reuther, Bernd (FDP)	124
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	2, 114	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	151
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	125
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	63	Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50, 51
Magnitz, Frank (AfD)	23, 64	Schneider, Jörg (AfD)	81
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	24	Schulz, Uwe (AfD)	3, 82, 99
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	78, 140	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	91	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	127
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	115	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	8, 9, 74
Müller, Alexander (FDP)	25, 65	Strasser, Benjamin (FDP)	36, 37, 38
Müller, Hansjörg (AfD)	116, 117, 118, 119	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	141, 142
Müller-Böhm, Roman (FDP)	66	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	128
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	129
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68	Ullrich, Gerald (FDP)	70, 71
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	26	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	39, 40, 41, 42
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	120	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	27, 28	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	72, 83
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	43
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98	Weeser, Sandra (FDP)	84
		Willkomm, Katharina (FDP)	12
		Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	143
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	85

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Hacker, Thomas (FDP)	1	Perli, Victor (DIE LINKE.)	22
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	2	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	24
Schulz, Uwe (AfD)	3	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	25
		Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)	25
		Renner, Martina (DIE LINKE.)	26
		Strasser, Benjamin (FDP)	27, 28
		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	29, 30, 31
		Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Hessel, Katja (FDP)	5	Alt, Renata (FDP)	32
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	6	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	6	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	33
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8	Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Willkomm, Katharina (FDP)	9		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	9	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Alt, Renata (FDP)	10	Bauer, Nicole (FDP)	35, 36
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	10	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Bühl, Marcus (AfD)	11	Gremmels, Timon (SPD)	38
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	12	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	39
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	13, 14, 15	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Lay, Caren (DIE LINKE.)	17	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Magnitz, Frank (AfD)	17	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	42
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	18	Magnitz, Frank (AfD)	42
Müller, Alexander (FDP)	18	Müller, Alexander (FDP)	43
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	19		
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	20, 21		
Pasemann, Frank (fraktionslos)	21		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Müller-Böhm, Roman (FDP) 44	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 44, 45	Lechte, Ulrich (FDP) 64
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65
Ullrich, Gerald (FDP) 47, 48	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 65
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) 48	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) 66
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 50	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67
	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68, 69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 70
Brandt, Michel (DIE LINKE.) 51	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 71
Fersch, Susanne (DIE LINKE.) 52	Schulz, Uwe (AfD) 73
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) 54	
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 55	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 56	Höchst, Nicole (AfD) 73
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 56	
Schneider, Jörg (AfD) 57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Schulz, Uwe (AfD) 58	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74, 75
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) 60	Cotar, Joana (AfD) 76
Weeser, Sandra (FDP) 61	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 77
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 62	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 78
	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 79
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 63	Kiziltepe, Cansel (SPD) 81, 82
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 82, 83

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) 83	Jung, Christian, Dr. (FDP) 102
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 87	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 103
Müller, Hansjörg (AfD) 88, 89	Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 104
Neumann, Martin, Dr. (FDP) 90	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 104
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 91	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 105
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 91, 92	
Reuther, Bernd (FDP) 93	
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 94	
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 94	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) 95	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 106
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) 96	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 107
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 97	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 98	Buschmann, Marco, Dr. (FDP) 107
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) 98	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 108
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 99	Höchst, Nicole (AfD) 109
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 100	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) 110
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 101	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) 111
Herzog, Gustav (SPD) 102	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass die Einzelförderung für Filmfestivals des MEDIA-Programms der Europäischen Kommission (<https://creative-europe-desk.de/media>) abgeschafft und künftig durch eine Netzwerkförderung ersetzt werden soll?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 30. März 2021

Das MEDIA-Programm ist Teil des EU-Förderprogramms „Kreatives Europa“, für das die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die nationale Federführung inne hat und das auf dem Mehrjährigen Finanzrahmen der EU aufbaut. Mit der formalen Verabschiedung der dem Förderprogramm zugrundeliegenden Sektorverordnung und ihrem Inkrafttreten wird nicht vor Mai 2021 gerechnet. Teil des MEDIA-Programms ist auch eine Förderung europäischer Filmfestivals.

Die Durchführung des Programms „Kreatives Europa“ durch jährliche Arbeitsprogramme und Ausschreibungen für die jeweiligen Förderlinien obliegen der EU-Kommission nach Konsultation der im Programmausschuss vertretenen Mitgliedstaaten.

Die EU-Kommission hat bislang nur ein Non-Paper vorgelegt, in dem die wesentlichen Punkte des geplanten Arbeitsprogrammes für 2021 und der Förderlinien diskutiert werden. Teil des Non-Papers ist der Plan der EU-Kommission, die Einzelförderung von Festivals und die Vernetzung von Festivals zukünftig zusammenzufassen. Begründet wird dies u. a. mit einer beabsichtigten Stärkung des Europäischen Mehrwerts. Ein weiterer Aspekt dürfte die Verschlinkung von Verwaltungsprozessen sein.

Das umfassende Arbeitsprogramm muss vor Weitergabe an die Mitglieder des Programmausschusses im internen Konsultationsverfahren der EU-Kommission verabschiedet werden. Im Anschluss werden die EU-Mitgliedstaaten erneut Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen. Eine endgültige Bewertung u. a. hinsichtlich der praktischen Auswirkungen auf die Festivals ist erst nach Vorlage des Arbeitsprogrammes durch die EU-Kommission möglich. Gleichwohl findet bereits aktuell ein intensiver Austausch zu diesem Thema statt, an dem u. a. die Festivals selbst, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind. Auch die Bundesregierung bringt sich hierbei ein und steht hierzu auch im direkten Kontakt zu den in Deutschland ansässigen Filmfestivals.

2. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts bei „Update Deutschland“ (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/updatedeutschland-1861556), womit nach meiner Auffassung arme Menschen durch die mangelnde Entlohnung für die Teilnahme an einem 48-stündigen Sprint ausgeschlossen werden (laut Teilnahmebedingungen: „Die Kosten und Aufwendungen der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme am Sprint sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen. Der Veranstalter entschädigt die Teilnehmenden nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Sprint entstehen.“ <https://web.archive.org/web/20210305202008/>, <https://updatedeutschland.org/teilnahmebedingungen/>) bei gleichzeitiger Thematisierung der Diskriminierungsdimension „Klassismus“ (Diskriminierung aufgrund sozialer bzw. ökonomischer Herkunft/Position) beim Einreichen von Herausforderungen (<https://web.archive.org/web/20210316221719/>, <https://forms.zohopublic.eu/experts/form/EinreicheneinerHerausforderung2/formperma/LDSzTlQ11zLOI9BmYWkAkrff3lJgHa1GZY0nSEfH5o?referrernam e=web>), und wie finanziert die Bundesregierung (Bundeskanzleramt, Bundesministerien und nachgeordnete Behörden) „Update Deutschland“ insbesondere hinsichtlich des Umsetzungsprogramms (bitte die jeweils genutzten Haushaltstitel angeben)?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär
vom 30. März 2021**

Das Ziel des 48-Stunden-Sprints von UpdateDeutschland war es u. a. eine Möglichkeit für einzelne Personen und Initiativen zu schaffen, ihre Ideen niedrigschwellig und ohne finanziellen Aufwand einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Dabei konnten die Teilnehmenden kostenlos von Ratschlägen zu Entwicklungsmöglichkeiten von Expertinnen und Experten profitieren.

Die Teilnahme am 48-Stunden-Sprint von UpdateDeutschland war freiwillig und kostenlos. Der 48-Stunden-Sprint war in viele kleine Etappen aufgeteilt, sodass auch eine sehr kurze Teilnahme möglich war. Der 48-Stunden-Sprint erfolgte an einem Wochenende, um es auch einem großen Teil der Menschen in Beschäftigungsverhältnissen zu ermöglichen, teilzunehmen.

Thematisch passende und inhaltliche reife Projektideen, die aus UpdateDeutschland hervorgegangen sind, können sich auch in diesem Jahr um eine Förderung beim Prototype Fund des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bewerben.

Darüber hinaus stellen die an UpdateDeutschland teilnehmenden Landesregierungen Fördermittel zur Verfügung. So hat z. B. die Stadt Hamburg ein Budget von 500.000 Euro für eine Anschubfinanzierung zugesagt, das Land Niedersachsen weist auf die Gründungsstipendium von

Start-up Niedersachsen hin und das Saarland stellt ein Digitalisierungs- und Innovationsbudget für Kommunen bereit. Weitere Fördermöglichkeiten werden aktuell geprüft.

3. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Welche konkreten Erkenntnisse konnte die Bundesregierung in Bezug auf ihre Digitalpolitik im Sinne von „Digitalisierung wird Chefsache“ in der nun ablaufenden Legislaturperiode gewinnen, und wie bewertet die Bundesregierung ihre eigene Digitalpolitik in der 19. Wahlperiode?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär
vom 31. März 2021**

Digitalpolitik ist ein politisches Querschnittsthema und betrifft alle Bereiche der Politik. Die Bundesregierung hat deshalb den Digitalthemen in dieser Legislaturperiode durch den Kabinettsausschuss Digitalisierung, dem die Bundeskanzlerin sowie alle Bundesministerinnen und Bundesminister, die Staatsministerin für Digitalisierung und der Beauftragte für die Informationstechnik des Bundes angehören, außerdem durch neue Strukturen im Bundeskanzleramt und schlagkräftige Gremien wie den Digitalrat, ein deutlich stärkeres Gewicht gegeben. Die Bundesregierung verfolgt dabei zwei zentrale Anliegen: die Stärkung der digitalpolitischen Koordinierung sowie die Beschleunigung der zentralen Vorhaben in der Digitalpolitik.

In der Digitalpolitik kann die Bundesregierung eine Vielzahl an Erfolgen vorweisen. Die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ ist dabei die Dachstrategie für die digitalpolitischen Vorhaben. Die Ergebnisse eines politischen Monitorings der Umsetzungsstrategie und ausgewählter Vorhaben können öffentlich auf www.digital-made-in.de/dmide nachverfolgt werden. Mit dem Dashboard Digitalpolitik ist ein transparenter Fortschrittsanzeiger zur Umsetzung ausgewählter digitalpolitischer Maßnahmen entwickelt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das übliche Vorgehen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied eine Kreditentscheidung des Instituts beeinflussen möchte, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die BaFin sich bei der KfW IPEX-Bank GmbH erkundigt hat, inwiefern eine solche mögliche Beeinflussung im Juni 2020 durch ein Aufsichtsratsmitglied der KfW IPEX-Bank GmbH versucht wurde (inkl. dem Ergebnis dieser möglichen Erkundigung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. März 2021

Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich nur mit bedeutenden und risikorelevanten Kreditentscheidungen befasst, wenn dies nach der jeweiligen Kreditkompetenzordnung der Gesellschaft vorgesehen ist. Im Falle des Wirecard-Engagements sah die Kreditkompetenzordnung der KfW IPEX-Bank GmbH eine Befassung auf Ebene der Geschäftsleitung vor. Der IPEX-Aufsichtsrat wurde entsprechend der Kreditkompetenzordnung weder mit der erstmaligen Kreditentscheidung noch mit der Verlängerung des Kreditengagements befasst und von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurde keinerlei Versuch unternommen, die KfW IPEX-Bank GmbH im Zusammenhang mit dem Wirecard-Kreditengagement zu beeinflussen.

Hierzu äußerte sich der Vorstandsvorsitzende der KfW, Dr. Günther Bräunig, anlässlich der KfW-Bilanzpressekonferenz am 25. März 2021 wie folgt: „In der Tat kann ich hier nochmal klarstellen, dass seitens des BMF zu keiner Zeit auf die KfW oder die IPEX irgendwie Druck ausgeübt worden ist, das Engagement der IPEX zu erhöhen oder sonst irgendwie Wirecard zu retten. Ich war in dem Telefongespräch mit [StS] Kukies persönlich dabei. Wir haben das erörtert und haben das ganz schnell verworfen. Für mich ist das auch nichts Ungewöhnliches. Also in meinen 30 Jahren habe ich beispielsweise wegen Holzmann, Air Berlin und Mobilcom so viele Diskussionen mit dem BMF gehabt, wo man überlegt hat, Unternehmen zu retten oder nicht. Da ist nie auf die KfW Druck ausgeübt worden. Ich verstehe nicht, warum sich das Gerücht so hartnäckig hält.“

Im Rahmen ihrer fortlaufenden Aufsicht über die KfW IPEX-Bank GmbH hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die KfW IPEX-Bank GmbH um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten.

5. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) In welcher Höhe sind aufgrund der Härtefallregelungen nach den BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (Bundessteuerblatt Teil I 2020 S. 262) und vom 22. Dezember 2020 (Bundessteuerblatt Teil I 2021 S. 45) derzeit Steuern gestundet (bitte nach Steuerart und Zeiträumen aufgliedern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. März 2021

Für die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Gemeinschaftssteuern, die gemäß den Schreiben vom 19. März 2020 und vom 22. Dezember 2020 gestundet wurden, liegen aktuell Informationen mit Stand vom 28. Februar 2021 vor. Danach wurden seit dem 19. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 Stundungen in Höhe von 24.481 Mio. Euro gewährt. Davon entfallen auf die Einkommensteuer 4.302 Mio. Euro, auf die Körperschaftsteuer 2.031 Mio. Euro und auf die Umsatzsteuer 18.147 Mio. Euro. In den über den gesamten Berichtszeitraum kumulierten Beträgen kann es zu einem Mehrfachausweis von gestundeten Beträgen kommen, da Anträge auf Verlängerung von Stundungen (sog. Anschlussstundungen) in der Statistik aus technischen Gründen nochmals ausgewiesen werden. Deshalb dürfte die tatsächliche Inanspruchnahme von Stundungen unterhalb der vorgenannten Beträge liegen. Über den Betrag der zum Stichtag 28. Februar 2021 noch nicht getilgten und somit derzeit noch laufenden Stundungen liegen keine statistischen Informationen vor. Er wird für alle drei Steuerarten zusammen auf 3.860 Mio. Euro geschätzt. Davon dürften auf die Einkommensteuer 764 Mio. Euro, auf die Körperschaftsteuer 242 Mio. Euro und auf die Umsatzsteuer 2.854 Mio. Euro entfallen.

6. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Aufgrund welcher Tatsachen und Bewertungen kam die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sich keine Verdachtsmomente auf Marktmanipulation beim zeitweise ausgesetzten Handel des Neobrokers Trade Republic ergeben haben (vgl. Börsen-Zeitung vom 16. März 2021, S. 3)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. März 2021

Zur Beurteilung, ob ein marktmissbräuchliches Verhalten vorliegt, berücksichtigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) alle ihr vorliegenden Informationen, wie z. B. Transaktionsmeldungen, Meldungen verdächtiger Geschäfte, Stellungnahmen betroffener Handelsteilnehmer und Institute sowie sonstige Hinweise. Die der BaFin vorliegenden Information enthalten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Marktmanipulation beim zeitweisen Aussetzen der Annahme von Kaufaufträgen für bestimmte Aktien durch den Finanzdienstleister Trade Republic im Januar 2021. Im Rahmen der Marktüberwachung geht die BaFin allen weiteren Hinweisen nach, die die BaFin erreichen, und wird diese prüfen. Nach bisherigen Erkenntnissen der BaFin wurde

die Entscheidung seitens des Unternehmens Trade Republic, für einen begrenzten Zeitraum keine Kaufaufträge in sechs ausgewählten Aktien mehr anzunehmen, vor dem Hintergrund technischer Probleme und Systemausfälle getroffen, die als Folge einer Überlastungssituation aufgetreten waren.

7. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-08-610-026848 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium der Finanzen die Forderung betreffend, dass in Doppelbesteuerungsabkommen für die Finanzbehörden der beteiligten Staaten verbindliche Fristen für die Erstattung zu viel einbehaltener Quellensteuer aufgenommen werden, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sarah Ryglewski
vom 1. April 2021**

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 8. Oktober 2020 zu der in der Frage erwähnten Petition beschlossen, die Petition dem Bundesministerium der Finanzen zu überweisen, soweit auf die grundsätzliche Problematik der Einhaltung angemessener Fristen im Rahmen der Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten hingewiesen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Petition und Beschluss des Petitionsausschusses wurden den Referaten des Bundesministeriums der Finanzen zur Kenntnis gegeben, die für die Führung von Abkommensverhandlungen und für Konsultationen zur Beilegung von Schwierigkeiten oder Zweifeln zuständig sind, soweit diese bei der Auslegung oder Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entstehen. Sie bemühen sich bei Bekanntwerden von Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verfahren zur Erstattung ausländischer Quellensteuern um Verbesserungen. Auf die bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens dargelegten rechtlichen und praktischen Grenzen hinsichtlich der Verfahrensabläufe ausländischer Behörden wird hingewiesen.

8. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Zwischen welchen Bundesministerien besteht zur auf Bundestagsdrucksache 19/13437 geplanten Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes aktuell Abstimmungsbedarf, und worin besteht dieser inhaltlich?
9. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass die auf Bundestagsdrucksache 19/13437 angestoßene und im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeile 5159 ff.) vereinbarte Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 29. März 2021**

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer (Share Deals) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes am 31. Juli 2019 beschlossen. Das Gesetzesvorhaben befindet sich im parlamentarischen Verfahren; die Beratung des Gesetzentwurfs obliegt derzeit dem Deutschen Bundestag und seinen Gremien.

10. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung konkret unternommen, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Verhandlungen zur EU-Taxonomie Investitionen in die Nutzung der Atomenergie sowie in Erdgas-Kraftwerke, -Förderung oder -Infrastruktur nicht als nachhaltig eingestuft werden, und unterstützt die Bundesregierung in diesem Kontext konsequent auf erneuerbare Energien ausgerichtete Strategien anderer Mitgliedstaaten, z. B. aus Österreich (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/atomkraft-deutschland-ausstieg-1.5241117)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 1. April 2021**

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Trilogverhandlungen zur Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („EU-Taxonomie“) wiederholt dagegen ausgesprochen, Stromerzeugung aus Kernenergie als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität im Sinne der EU-Taxonomie zu definieren. In einer am 25. September 2019 gemeinsam mit Luxemburg und Österreich im Rahmen der Abstimmung zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates im Ausschuss der Ständigen Vertreter eingebrachten Protokollerklärung bekräftigte Deutschland seine Bedenken. Stromerzeugung aus Kernenergie ist in den derzeitigen Entwürfen der Delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission nicht enthalten.

Erdgas bleibt nach Ansicht der Bundesregierung mittelfristig ein wichtiger Energieträger. Insbesondere mit Blick auf den Ausstieg aus Kernenergie und Kohleverstromung ist Erdgas wichtig zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Aus Sicht der Bundesregierung kann Erdgas im Vergleich zu emissionsintensiveren Energien für eine Übergangszeit dem Klimaschutz zuträglich sein, insbesondere durch den Ausbau einer hocheffizienten, flexiblen und zunehmend CO₂-armen Gas-Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Gleichwohl wird zum Erreichen von Klimaneutralität bis 2050 auch Erdgas letztlich durch erneuerbare Energien ersetzt werden müssen.

11. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung das Potenzial der Wärmewende als umfangreiches Konjunktur- und Investitionspaket, und warum finden insbesondere der Ausbau und die Transformation der Fernwärme keine Berücksichtigung im Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2021-01-13-deutscher-aufbau-und-resilienzplan.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 1. April 2021

Die Bundesregierung erachtet die Wärmewende als wichtigen Baustein zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Sie hat dazu in dieser Legislatur viele wichtige Entscheidungen getroffen. Dazu gehören der Kohleausstieg, die Einführung eines CO₂-Preises für Wärme und Verkehr, die Einführung verbindlicher Jahresemissionsmengen bis 2030 für die einzelnen Sektoren, die Nationale Wasserstoffstrategie und eine weitere Verbesserung der Förderlandschaft für Energieeffizienz, erneuerbare Wärme sowie unvermeidbare Abwärme. Die künftige Bundesförderung effiziente Wärmenetze, die dieses Jahr in Kraft treten soll, sieht vor, die Transformation von bestehenden Wärmenetzen hin zu Netzen, die erneuerbar bzw. durch unvermeidbare Abwärme gespeist werden, zu fördern.

Die Auswahl der Maßnahmen für den Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) erfolgte unter der politischen Maßgabe, dass die Deutschland zustehenden Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Sinne der Zielrichtung der ARF für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunkturprogramms vom 3. Juni 2020 eingesetzt werden. Ferner wird eine digitale Bildungsoffensive für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten sowie deutsch-französische Hochtechnologieprojekte finanziert.

Das Rahmenwerk zur Aufbau- und Resilienzfazilität sieht als wesentliche quantitative Vorgabe eine Ausgabenquote von 37 Prozent im Bereich Klima und 20 Prozent im Bereich Digitales vor. Außerdem müssen sich sämtliche Maßnahmen am Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH – Do No Significant Harm“) in Bezug auf die Umwelt orientieren. Die einzelnen in den Aufbauplänen enthaltenen Maßnahmen müssen mit Meilensteinen und Zielen hinterlegt werden, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel geknüpft wird. Außerdem muss ein signifikanter Teil der länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters adressiert werden. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die konkreten Maßnahmen des DARP auf die folgenden sechs Schwerpunkte mit einem klaren Fokus auf zukunftsweisende Projekte zur Modernisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und des Staates:

- Klimapolitik und Energiewende
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur
- Digitalisierung der Bildung
- Stärkung der sozialen Teilhabe

- Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems
- Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

12. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- In wie vielen Fällen ist der Bund im Jahr 2020 gemäß § 1936 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Fiskalerbe geworden, und welches Vermögen ist der Bundesrepublik Deutschland damit zugeflossen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 30. März 2021**

Der Bund ist im Jahr 2020 in insgesamt 14 Fällen Fiskalerbe nach § 1936 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden.

In einem der 14 Fälle ist dem Bund nach Endabrechnung ein Vermögen in Höhe von 3.568,75 Euro zugeflossen. Die verbleibenden 13 Fälle befinden sich noch in der finanziellen Abwicklung. Hinsichtlich des dafür erforderlichen Zeitaufwands und der Höhe eines etwaigen Vermögenszuflusses können derzeit keine Angaben gemacht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

13. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche personellen Kapazitäten (bitte Sekretariat, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, rechtliche Beratung konkret aufschlüsseln) stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereit, damit die aus Deutschland entsandten Mitglieder des Frontex-Verwaltungsrates Dagmar Busch und Alexander Fritsch ihre dort zu übernehmenden Aufgaben erledigen können, und wie (etwa durch regelmäßige Weisungen, Pflicht zu regelmäßigen Berichten) nimmt die Bundesregierung als entsendende Behörde Einfluss auf die beiden deutschen Delegierten, damit diese in ihrem Sinne handeln (vgl. <https://frontex.europa.eu/about-frontex/who-we-are/management-board/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 30. März 2021**

Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Frontex-Verwaltungsrat werden gemäß Artikel 101 der Verordnung (EU) 2019/1896 vom jeweiligen Mitgliedstaat benannt. Die fachlichen Vor- bzw. Nachbereitungen der Sitzungen des Frontex-Verwaltungsrates werden durch das für Frontex zuständige Referat im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

je nach Thematik unter Einbeziehung des innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts durchgeführt. Dies geschieht im Rahmen der regulären fachlichen Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung gemäß Geschäftsverteilungsplan der Bundesregierung und unter enger Einbeziehung der betroffenen Geschäftsbereichsbehörden.

14. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufhebung der am 14. Februar 2021 eingeführten Grenzkontrollen zu Tschechien und Österreich zu beschleunigen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Die Bundesregierung beobachtet und analysiert sehr sorgfältig die epidemiologische Entwicklung im In- und Ausland und weist auf dieser Grundlage internationale Risikogebiete aus. Dabei wird auch die epidemiologische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland einbezogen. Im Ergebnis eines solchen Abwägungsprozesses ist u. a. über die Art und den Umfang von in diesem Zusammenhang zu treffenden grenzpolizeilichen Maßnahmen zu entscheiden.

Die weiterhin hohe 7-Tage-Inzidenz in der Tschechischen Republik (Ausweisung als Hochinzidenzgebiet mit Wirkung zum 28. März 2021) gibt – mit Blick auf die Vermeidung bzw. Verlangsamung eines verstärkten Eintrags des Coronavirus SARS-CoV-2 – Anlass für ein differenziertes und risikobasiertes Vorgehen bei der Rückkehr zu grenzkontrollfreien Binnengrenzen.

Im Ergebnis enden die zur Republik Österreich vorübergehend aufgrund der Pandemie wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen mit Ablauf des 31. März 2021. Die Binnengrenzkontrollen zur Tschechischen Republik werden mit Wirkung zum 1. April 2021 bis einschließlich zum 14. April 2021 auf Grundlage des Artikel 28 des Schengener Grenzkodexes in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/399 fortgesetzt.

15. Abgeordnete
**Sandra
Bubendorfer-Licht**
(FDP)
- Wie oft hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seit 1. Januar 2017 Aufgaben von obersten Bundesbehörden (nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) wahrgenommen bzw. deren Expertise geteilt (bitte nach obersten Bundesbehörden auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. März 2021**

Eine statistische Erfassung, wie oft das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seit 1. Januar 2017 Aufgaben von obersten Bundesbehörden gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

(BBKG) wahrgenommen hat bzw. deren Expertise geteilt hat, erfolgt nicht.

Aktuell nimmt das BBK gemäß § 2 BBKG u. a. folgende Unterstützungsaufgaben wahr:

- Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Betreuung des European Community Urgent Radiological Information Exchange (ECURIE), dem Schnellinformationssystem zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission sowie der Schweiz und Kroatien im Fall einer radiologischen Notstandssituation.
- Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Betreuung des EU-Early Warning and Response Systems (EWRS), dem Frühwarn- und Reaktionssystem (Teil des „Europäischen Netzwerks für übertragbare Krankheiten“) zur unverzüglichen Information der Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission im Falle eines länderübergreifenden Seuchenausbruchs.
- Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit beim Aufbau einer Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS).
- Unterstützung des Auswärtigen Amts durch die bilaterale Projektzusammenarbeit mit Tunesien, Jordanien und der Ukraine.

16. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)

Wie haben sich die im Zeitraum von 2010 bis 2020 im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes festgestellten Delikte an Thüringer Bahnhöfen entwickelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei fallen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Delikten nach dem Betäubungsmittelgesetz, die auf Thüringer Bahnhöfen festgestellt worden sind, obliegt grundsätzlich der Polizei des Freistaates Thüringen, so dass vollständige Angaben hierzu insofern der Landesregierung des Freistaates Thüringen obliegen.

Die Feststellungen der Bundespolizei im Sinne der Fragestellung, die sie bei Gelegenheit ihrer originären Aufgabenwahrnehmung getroffen hat, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Delikte
2012	89
2013	147
2014	116
2015	111
2016	211
2017	303
2018	371
2019	441
2020	378

Die Erfassung der Tatörtlichkeit „Bahnhof“ erfolgt in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei erst seit dem Jahr 2012.

17. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer (auch zu veröffentlichenden) „Überwachungsgesamtrechnung“ (breit interpretiert) zur Evaluierung der Zugriffsmöglichkeiten von Sicherheitsbehörden auf personenbezogene Daten, wie sie unter anderem (sinngemäß) das Bundesverfassungsgericht 2010 in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung (<https://digitalcourage.de/ueberwachungsgesamtrechnung/sammlung>) und sogar wörtlich und wiederholt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (www.bfdi.bund.de/DE/Infotek/Pressemitteilungen/2020/09_Neuer-Termin-Übergabe-Tätigkeitsbericht.html) äußerten, und ist konkret geplant, eine solche Überwachungsgesamtrechnung künftig durchzuführen und ihre Ergebnisse zu veröffentlichen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 30. März 2021**

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass die Einführung der Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung nicht als Vorbild für die Schaffung weiterer vorsorglich anlassloser Datensammlungen dienen könne, sondern den Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung zwingt. Es gehöre zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland, dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf (BVerfGE 125, 260 Rdnr. 18 juris).

Die Bundesregierung trägt den Anforderungen des Gerichts an die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen insgesamt Rechnung. Dazu wird insbesondere die grundrechtsbeschränkende Wirkung von staatlichen Eingriffsbefugnissen in den Blick genommen. So wird schon jetzt bei der Prüfung neuer rechtlicher Befugnisse auch berücksichtigt, über welche Befugnisse die jeweilige Sicherheitsbehörde bereits verfügt und ob die Anpassungen oder Erweiterungen von Datenerhebungsbefugnissen tatsächlich erforderlich und verhältnismäßig sind. Eine Analyse der Regelungserfordernisse erfolgt daher bereits im Rahmen der Arbeiten an neuen Gesetzgebungsvorhaben. Grundrechtseinschränkende Gesetze dürfen nur erlassen werden, wenn sie zur Erreichung eines legitimen Regelungszwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Wenn eine „Überwachungsgesamtrechnung“ als eigenständiges Konzept sich von dieser bisherigen Dogmatik und Methodik der Verhältnismäßigkeitsprüfung lösen wollte, stellte sich die Frage, wie dies im Rahmen einer Grundrechtsprüfung operationalisiert werden sollte.

Im Hinblick auf die Frage der Veröffentlichung der Nutzung bestehender Befugnisse der Sicherheitsbehörden sehen eine Vielzahl von Regelungen spezielle periodische Berichtspflichten vor, die auch der laufenden Eva-

luierung dienen. Über durchgeführte Wohnraumüberwachungsmaßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Gremium des Deutschen Bundestages nach Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes jährlich.

Im Übrigen sind Berichtspflichten über die Durchführung eingriffsintensiver bzw. verdeckter Maßnahmen beispielsweise in § 88 des Bundeskriminalamtgesetzes oder in § 101b der Strafprozessordnung vorgesehen. Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste erfolgt durch das Parlamentarische Kontrollgremium, dies auch auf Grundlage diverser Berichtspflichten wie etwa nach § 14 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes oder § 8b Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Abgesehen davon ist eine Evaluierung bei wesentlichen Regelungsvorhaben ohnehin vorgeschrieben. Im Rahmen der Evaluierung kann der Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie der Akzeptanz der Regelungen nachgegangen werden.

18. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist aktuell der Anteil der in Ostdeutschland geborenen Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Präsidentinnen und Präsidenten in den Bundesoberbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (bitte getrennt nach Hauptstandorten in Ostdeutschland, Westdeutschland und Berlin sowie bitte auch die jeweilige Gesamtzahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Als „Ostdeutschland“ wird das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt, das gemäß dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)“ mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 der (bisherigen) Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.

Konkret umfasst dies die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den Teil des Landes Berlin, der vor diesem Tag nicht Teil von Berlin (West) gewesen ist, also nicht zum US-amerikanischen, britischen bzw. französischen Sektor gehörte.

Die Zahlen wurden zum Stichtag 1. März 2021 erhoben.

Von den Bundesoberbehörden mit Hauptsitz in den ostdeutschen Bundesländern wurde keine von einer oder einem in Ostdeutschland geborenen Behördenleiter/-in oder Präsidentinnen oder Präsidenten geführt.

Anzahl der in Ostdeutschland geborenen	Anzahl der in Westdeutschland geborenen	Gesamt
0	7	7

Zwei der Bundesoberbehörden mit Hauptsitz in den westdeutschen Ländern wurden von in Ostdeutschland geborenen Behördenleiter/-innen oder Präsidentinnen oder Präsidenten geführt. Dies bedeutet ein Anteil von 3,2 Prozent.

Anzahl der in Ost-deutschland geborenen	Anzahl der in West-deutschland geborenen	Gesamt
2	59	63*

* Zwei Behördenleitungen sind im Ausland geboren.

* Eine Präsidentenposition ist unbesetzt.

Eine Bundesoberbehörde mit Hauptsitz in Berlin wurde von einer bzw. einem in Ostdeutschland geborenen Behördenleitung oder Präsidentinnen oder Präsidenten geführt. Dies bedeutet ein Anteil von 10 Prozent.

Anzahl der in Ost-deutschland geborenen	Anzahl der in West-deutschland geborenen	Gesamt
1	9	10

19. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist aktuell der Anteil der in Ostdeutschland geborenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und im Kanzleramt (bitte getrennt und auch die jeweilige Gesamtzahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Der Anteil der im Sinne der Fragestellung in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt beschäftigten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Zur Erhebung der Angaben wird auf die Ausführungen zu Frage 18 verwiesen.

Bundesministerium	Anteil der in Ostdeutschland geborenen	Anzahl der in Ostdeutschland geborenen	Gesamt
Bundeskanzleramt	0 %	0	8
Bundesministerium der Finanzen	0 %	0	11
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0 %	0	15
Auswärtiges Amt (Zentrale)	9,1 %	1	11*
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0 %	0	11*
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0 %	0	7
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0 %	0	7*
Bundesministerium der Verteidigung	0 %	0	10
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	12,5 %	1	8
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	20,0 %	1	5
Bundesministerium für Gesundheit	0 %	0	8
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0 %	0	9
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	0 %	0	8
Bundesministerium für Bildung und Forschung	12,5 %	1	8
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0 %	0	5

* Ein Abteilungsleiter/-in ist im Ausland geboren, also weder in Ost- noch in Westdeutschland.

20. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist aktuell der Anteil der in Ostdeutschland geborenen Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter in den Bundesministerien und im Kanzleramt (bitte auch die jeweilige Gesamtzahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Der Anteil der im Sinne der Fragestellung in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt beschäftigten Unterabteilungsleiter/-innen oder stellvertretenden Abteilungsleiter/-innen kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Zur Erhebung der Angaben wird auf die Ausführungen zu Frage 18 verwiesen.

Bundesministerium	Anteil der in Ostdeutschland geborenen	Anzahl der in Ostdeutschland geborenen	Gesamt
Bundeskanzleramt	0,0 %	0	21
Bundesministerium der Finanzen	5,9 %	2	34
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0,0 %	0	27
Auswärtiges Amt (Zentrale)	9,1 %	3	33*
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0,0 %	0	34
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0,0 %	0	17
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	5,0 %	1	20
Bundesministerium der Verteidigung	0,0 %	0	32
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	5,9 %	1	17
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	23,1 %	3	13
Bundesministerium für Gesundheit	0,0 %	0	17
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0,0 %	0	17
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	10,0 %	2	20
Bundesministerium für Bildung und Forschung	11,1 %	2	18
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	23,5 %	4	17

* 2 Unterabteilungsleiter/-innen sind im Ausland geboren, also weder in Ost- noch in Westdeutschland.

21. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich der Papierverbrauch der Bundesverwaltung im Verantwortungsbereich der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren verändert (bitte den Jahresverbrauch angeben), und welchen Einfluss hatte die Einführung der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) auf den Papierverbrauch?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 1. April 2021**

Wie bei vergleichbaren parlamentarischen Fragen werden unter der Bundesverwaltung im Verantwortungsbereich der Bundesregierung das Bundeskanzleramt (BKAm), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur (BKM) und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden (die nachgeordneten Behörden, soweit es sich um Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung handelt) verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar, so auch hier: Da die gewünschten Daten zum Papierverbrauch der Bundesverwaltung im Verantwortungsbereich der Bundesregierung nicht in statistischer Form vorliegen, wären Abfragen beim BKAm, bei allen 14 Ressorts, der BKM und beim BPA sowie bei deren 256 Geschäftsbereichsbehörden zu tätigen und die Rückläufe für die Antwort entsprechend aufzubereiten.

Die Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu dieser Schriftlichen Frage auch aus diesem Grund nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen zum Papierverbrauch der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/13658 vom 27. September 2019,
- Fragen 14 und 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16167 vom 19. Dezember 2019,
- Fragen 1a und 1b der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16549 vom 16. Januar 2020.

Auf diese Antworten der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) und digitaler Rechnungsbearbeitungsprozesse in der Bundesverwaltung erleichtern nicht nur die ortsunabhängige Erledigung von Aufgaben und beschleunigen Abläufe sowie Zahlungsströme, sondern sparen insbesondere Papierausdrucke und den postalischen Versand.

22. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Gespräche gab es seit dem 1. Januar 2018 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der zehn größten Wohnungskonzerne in Deutschland (nach Anzahl der Wohnungen laut JLL-Wohnungsmarktbericht Deutschland 2020, S. 24: Vonovia, Deutsche Wohnen, LEG Immobilien, Vivawest Wohnen, TAG Immobilien, Grand City Property Adler Real Estate, BUWOG, Covivio, Wohnbau GmbH; bitte nach Jahren auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 30. März 2021**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Die Anzahl der geführten Gespräche zwischen der Bundeskanzlerin, Bundesministerinnen und Bundesministern oder Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Bundesministerien ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Gespräche mit den zehn größten Wohnungskonzernen
2018	7
2019	11
2020	15
2021	4

23. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung zukünftig zu verhindern, dass ausländische Staatsbürger ohne Reisepass in öffentlichen Verkehrsmitteln ungehindert nach Deutschland einreisen dürfen und deutsche Staatsbürger ohne zusätzlichen Impfpass nicht (www.msn.com/de-ch/nachrichten/coronavirus/mit-dem-digitalen-eu-impfpass-in-die-sommerferien/ar-BB1eG8xZ; www.focus.de/politik/video/s/innenministerium-erklaert-so-viele-fluechtlinge-kommen-ohne-pass-nach-deutschland_id_5531107.html#:~:text=Viele%20Migranten%20kommen%20ohne%20Pass%20nach%20Deutschland:%20Etwa,dabei.%20Das%20best%C3%A4tigte%20die%20Bundespolizei%20gegen%C3%BCber%20FOCUS%20Online)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sind die einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des 2. Abschnitts von Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes, zu erfüllen. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden werden auch weiterhin nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und den jeweils einschlägigen Vorschriften einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Nichterfüllung der einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen treffen. Einem deutschen Staatsangehörigen kann die Einreise nach Deutschland nicht verwehrt werden. Unabhängig davon gelten die im Einreisekontext ebenfalls zu beachtenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen, u. a. nach der Coronavirus-Einreiseverordnung.

24. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Wie viele verfolgte Oppositionelle und besonders schutzbedürftige Personen aus Belarus hat die Bundesrepublik Deutschland seit August 2020 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt Zuflucht gewährt (bitte pro Monat aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 30. März 2021**

Die genaue Anzahl der Personen, die in Deutschland seit August 2020 Zuflucht gefunden haben, wird in der Gesamtheit statistisch nicht erfasst. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/26844 vom 22. Februar 2021 verwiesen.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat haben sich darauf verständigt, in besonders gelagerten Einzelfällen aus Belarus bis zu fünfzig politisch Verfolgte, zuzüglich gegebenenfalls ihrer Kernfamilien, aufzunehmen. Im März 2021 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zustimmung zu einer Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland für vier belarussische Oppositionelle mit zusammen sechs Familienangehörigen, d. h. insgesamt zehn Personen, erteilt.

25. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Gab es aufgrund der Angriffe auf Microsoft Exchange Server in diesem Jahr Beeinträchtigungen im Mailverkehr oder andere Beeinträchtigungen innerhalb von Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 1. April 2021**

Bei einzelnen Bundesbehörden gab es aufgrund eingeleiteter Maßnahmen zur Abwehr und zur Analyse von Angriffen nach Kenntnis des

Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik leichte Beeinträchtigungen im Mailverkehr. Zwei Bundesbehörden hatten an insgesamt ca. fünf Tagen das E-Mailsystem deaktiviert, um das System auf Kompromittierungen zu untersuchen. Eine weitere Bundesbehörde hatte das E-Mailsystem (bzw. Teile davon) befristet auf ein Ersatzsystem umgeleitet. Weitere nennenswerte Beeinträchtigungen von Behörden wurden nicht festgestellt, da alle E-Mail-Nachrichten gespeichert und unmittelbar nach der jeweiligen Mitigation zugestellt wurden.

26. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Details kann die Bundesregierung über Bestandteile einer „Ausrüstungsspende“ mitteilen, die die tunesische Nationalgarde am 17. März 2021 von der deutschen Polizei erhalten hat, und wobei es sich um Fahrzeuge, Festrumpfschlauchboote, Schutzwesten, kugelsichere Helme handeln soll (www.webdo.tn/2021/03/18/don-allemand-de-quipements-securitaires-au-profit-de-la-garde-nationale-tunisienne), und welche weitere (auch militärische) Unterstützung erhält Tunesien in diesem Jahr von der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Mit der hier erwähnten Ausstattungshilfe wurden folgende Gegenstände offiziell durch den deutschen Botschafter in Tunesien und in Anwesenheit des Verbindungsbeamten der Bundespolizei zur Unterstützung der Nationalgarde der Tunesischen Republik übergeben:

A) Für die Nationalgarde Bereich Landgrenze:

- 44 Erste-Hilfe-Rucksäcke
- Erste-Hilfe-Kits
- 4 Lichtmastanhänger
- 809 ballistische Schutzwesten mit Hard- und Softballistik
- 100 Schutzhelme
- 20 Buggys Polaris (ATV)
- 70 Schutzbrillen für Fahrer und Insassen ATV
- 3 ausgestattete Werkstattwagen IVECO
- 1 Traktor
- 17 Küchen-/Gaskochstellen für vorgelagerte Grenzposten für das Distrikt Tataouine
- Teilausstattung an Werkzeug für die Werkstatt in Jendouba
- Spezialwerkzeug für die 3 Fahrzeugwerkstätten

B) Für die Nationalgarde Bereich See:

- 300 Rettungswesten
- 6 Boote CAPELLI + 3 Anhänger
- 1 Zugfahrzeug

- 2 Werkstattwagen
- 4 Gabelstapler
- 30 Wasserpumpen
- Spezialwerkzeug für die Werkstatt in Sfax
- Werkstattwerkzeug für die Werkstätten in Monastir und Tunis

C) Für das Aus- und Fortbildungszentrum in Oued Zarga:

- 2 Fahrzeuge (Allrad) zur Erhöhung der Mobilität der Trainer im Übungsgelände

Die Zusammenarbeit mit Tunesien ist eng und vertrauensvoll. Sie wird auch in 2021 fortgeführt und befindet sich derzeit in Planung und Abstimmung.

27. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)

Welche Details kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Auftragsvergabe seines Beschaffungsamtes für 45 „Sonderwagen 5“ für die Bereitschaftspolizeien der Länder und zehn „Sonderwagen 5“ für die Bundesbereitschaftspolizei mitteilen, die im Juni 2020 erfolgen sollte (Bundestagsdrucksache 19/16574, Schriftliche Frage 19 des Abgeordneten Dr. Diether Dehm; bitte Hersteller und gefordertes Fahrzeugmodell der jeweiligen Aufträge darstellen), und welcher Zeitplan wurde zwischen den Vertragspartnern zur Auslieferung verabredet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. März 2021**

Das Vergabeverfahren für den Sonderwagen 5 als Nachfolgefahrzeug des Sonderwagens 4 befindet sich mittlerweile in der zweiten Angebotsrunde. Die Angebote der beteiligten Bieter liegen dem Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vor. Die Prüfung und fachliche Auswertung der zweiten Angebote ist nahezu abgeschlossen. Hinsichtlich noch verbliebener Klärungsbedarfe sollen diese nach erfolgter Abstimmung kurzfristig zur nochmaligen Stellungnahme aufgefordert werden. Nach dem Eingang der Antworten werden die Verhandlungen der zweiten Angebotsrunde durchgeführt.

Eine weitergehende Auskunft ist im Hinblick auf das aktuell noch laufende Vergabeverfahren nicht möglich.

28. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Mit welchen (fernbedienbaren) Waffensystemen werden die 45 „Sonderwagen 5“ für die Bereitschaftspolizeien der Länder und zehn „Sonderwagen 5“ für die Bundesbereitschaftspolizei ausgestattet (Bundestagsdrucksache 19/17175, Schriftliche Frage 26 des Abgeordneten Dr. Diether Dehm; bitte Hersteller und Fabrikat darstellen), und sofern dies noch nicht entschieden ist, welchen Zeitplan kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hierzu mitteilen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. März 2021**

Die Bundespolizei beabsichtigt, die geschützten zehn Einsatzfahrzeuge mit der Waffenstation FLW 100 und dem Gewehr G8 auszustatten.

Eine Festlegung auf ein Waffensystem für die 45 Fahrzeuge der Bereitschaftspolizeien der Länder ist aufgrund länderspezifischer Unterschiede noch nicht erfolgt.

Es ist die Ausstattung mit einem Gewehr mit Einzelschussfähigkeit beabsichtigt.

29. Abgeordneter
Frank Pasemann
(fraktionslos)
- Aus welchen Gründen beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Abgeordnete bzw. Mitglieder des Deutschen Bundestages, wenngleich die Behörde noch in der 18. Wahlperiode verlautbaren ließ, „Bundestagsabgeordnete künftig generell von der Beobachtung durch den Bundesverfassungsschutz [auszunehmen]“ und dies etwa für Abgeordnete der Linkspartei „selbst dann [gelte], wenn es sich bei ihnen um Funktionäre der beobachteten offen extremistischen Zusammenschlüsse“ handelt (<https://web.archive.org/web/20141026152108/www.tagesschau.de/inland/linkspartei-verfassungsschutz100.html>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Informationen und wertet diese aus.

Im Rahmen dieser Auftragserfüllung kann auch die Beobachtung von Abgeordneten des Deutschen Bundestages gerechtfertigt sein, sofern die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass die strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Beschluss vom 17. September 2013 (2 BvR 2436/10) erfüllt sind.

30. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebotsmieten in den 28 größten Städten Niedersachsens (gemessen an der Einwohnerzahl) seit 2012 bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 jeweils entwickelt (ausgenommen der 14 größten Städte)?
31. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neuvermietungs­mieten in den 14 größten Städten Niedersachsens (gemessen an der Einwohnerzahl) seit 2008 bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 jeweils entwickelt?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 1. April 2021**

Die Fragen 30 und 31 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Berechnung der BBSR-Angebotsmieten wurde zum Berichtsjahr 2020 methodisch weiterentwickelt und rückwirkend ab dem Jahr 2010 neu berechnet, so dass Abweichungen der Mietangaben zu früheren Veröffentlichungen bestehen. Im Wesentlichen wurden für die Standarddarstellungen die betrachteten Wohnungssegmente stärker eingegrenzt, um noch besser vergleichbare Wohnungen zu betrachten:

- unmöblierte Wohnungen mit 40 bis 100 m² Wohnfläche,
- mittlere Wohnungsausstattung,
- mittlere bis gute Wohnlage.

Die Neuberechnungen der Erst- und Wiedervermietungen erfolgten auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise. Für kreisangehörige Städte liegen der Bundesregierung daher keine aktuellen Auswertungen zu Angebotsmieten vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Angebotsmieten (Erst- und Wiedervermietungen) der kreisfreien Städte Niedersachsens sowie der Region Hannover im Zeitraum 2010 bis 2020.

Erst- und Wiedervermietungsmieten in den kreisfreien Städten Niedersachsens 2010 bis 2020

	2010	2020	2010-2020 p.a.
	Angebotsmie- ten nettokalt in		
kreisfreie Stadt	€ je m ²		jährl. Entwicklung in %
Braunschweig	5,39	8,49	4,6
Salzgitter	4,81	5,50	1,4
Wolfsburg	5,16	8,60	5,3
Delmenhorst	5,13	6,89	3,0
Emden	5,27	6,44	2,0
Oldenburg (Oldenburg)	5,96	8,64	3,8
Osnabrück	5,35	8,39	4,6
Wilhelmshaven	4,69	5,99	2,5
Region Hannover	5,83	8,74	4,1

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm

Wohnlagen

Raumbezug: kreisfreie Städte in Niedersachsen sowie Region Hannover

Hinweise zur Datenquelle:

Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten ohne kalte und warme Nebenkosten.

Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 100 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten bis auf die räumliche Ebene der Kreise berechnet. Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen gehen in diese Datengrundlage nicht mit ein.

32. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche konkreten politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis, dass in den letzten zehn Jahren die Anzahl der ausländischen Straftäter in Deutschland um über 50 Prozent angestiegen ist (vgl. Junge Freiheit vom 22. März 2021, <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/zahl-auslaendischer-straftaetern-nimmt-um-50-prozent-zu/>, zuletzt abgerufen am 23. März 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Die Anzahl der rechtskräftig verurteilten Ausländer ist – entgegen der Angabe in der Fragestellung und im zugrundeliegenden Artikel – nicht um 51 Prozent, sondern um 41 Prozent gestiegen (vgl. Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 76 bis 79 des Abgeordneten René Springer auf Bundestagsdrucksache 19/27704 vom 19. März 2021).

Gemessen am Verhältnis zu den insgesamt verurteilten Personen, stellt dies eine Erhöhung um ca. 10 Prozentpunkte dar (2009: 24,64 Prozent; 2019: 35,11 Prozent). Diese Daten sind der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik zu entnehmen. Zu beachten ist insoweit jedoch, dass es sich hierbei nicht um eine „echte Personenzählung“ handelt, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Zudem schließen die o. g. Zahlen sämtliche Verurteilungen ein, auch solche nach ausländischen Vorschriften und wegen Straftaten im Straßenverkehr.

Im Hinblick auf die Aussage hinsichtlich der häufigsten Arten von Straftaten, für die Ausländer jeweils verurteilt wurden, ist anzumerken, dass es sich hierbei zum größten Teil um Delikte der Klein- bis Bagatellkriminalität (Diebstahl, Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot, Betrug, Erschleichen von Leistungen, Trunkenheit im Verkehr [ohne Fremdschaden und Körperverletzung]) handelt. Auch handelt es sich bei der Straftat des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht – wie der Artikel herausstellt – um Fälle, bei denen Sozialleistungen erschlichen werden, sondern um Fälle in denen die Leistung eines Automaten, eines Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder der Zutritt zu einer Veranstaltung oder Einrichtung in der Absicht erschlichen werden, das Entgelt nicht zu entrichten.

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bietet wirksame Instrumentarien, um den Aufenthalt ausländischer Straftäter zu beenden bzw. einer Verfestigung ihres Aufenthalts entgegenzuwirken. So wurde das Ausweisungsrecht zuletzt mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom August 2019 dahingehend überarbeitet, dass Personen, die wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 StGB zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch oder nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden, leichter ausgewiesen werden können. Ferner wurde die Schwelle für die Annahme eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses auf mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe we-

gen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten bei rechtskräftiger Verurteilung abgesenkt. Der Ausweisungsschutz für Straftäter mit Schutzstatus wurde im Einklang mit den europa-/völkerrechtlichen Vorgaben geändert. § 6 AufenthG wurde dahingehend ausgeweitet, dass in bestimmten Fällen Überwachungsmaßnahmen gegen ausreisepflichtige Straftäter, die nicht abgeschoben werden können, ermöglicht werden. Dazu zählen räumliche Beschränkungen, Meldepflichten oder Beschränkungen der Kommunikation.

33. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Welche Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), an denen sich auch die Bundespolizei beteiligt, werden nach Kenntnis der Bundesregierung auch von Frontex unterstützt, und sofern eine solche Unterstützung auch in EUBAM Rafah erfolgt, was weiß die Bundesregierung aus ihrer Teilnahme darüber, wie diese konkret zugunsten palästinensischer Polizeitruppen umgesetzt wurden oder werden?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021

Zur Beantwortung der Frage wurden solche Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) betrachtet, für die hinsichtlich der Beteiligung mit deutschen Polizistinnen und Polizisten ein gültiger Kabinettsbeschluss vorliegt. Gemäß Kenntnis der Bundesregierung erfolgt bzw. erfolgte eine Zusammenarbeit von Frontex mit den Missionen EUBAM Libya und der Mission EUCAP Sahel Niger. Über eine Zusammenarbeit von Frontex mit EUBAM Rafah liegen der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

34. Abgeordnete
Ingrid Remmers
(DIE LINKE.)
- Wie viele Ersuchen haben Fluggastdatenstellen anderer EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2020 an die deutsche Fluggastdatenstelle beim Bundeskriminalamt gerichtet (Bundestagsdrucksache 19/19440, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 10), und wie stellt sich diese Zahl für deutsche Ersuchen an Fluggastdatenstellen anderer EU-Mitgliedstaaten dar?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 1. April 2021

Im Jahr 2020 wurden 348 Ersuchen von Fluggastdatenstellen anderer EU-Mitgliedstaaten an die deutsche Fluggastdatenstelle beim Bundeskriminalamt (BKA) gerichtet. Im gleichen Zeitraum stellte die deutsche Fluggastdatenstelle beim BKA insgesamt 277 derartige Ersuchen an die Fluggastdatenstellen anderer EU-Mitgliedstaaten.

35. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Wie ist der aktuelle Stand der Planung der Bundesregierung bezüglich der Aufnahme der 1.553 anerkannt Schutzberechtigten, die aus griechischen EU-Hotspots aufgenommen werden sollen (bitte geplante Flüge und Gesamtzeitraum des Prozesses auflisten), und plant die Bundesregierung, die Aufnahme fortzusetzen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung bezüglich der anhaltend humanitär desaströsen Situation vor Ort in den griechischen EU-Hotspots (vgl. www.nytimes.com/2021/02/25/world/europe/lesbos-greece-refugee-arson.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. März 2021**

Mit dem jüngsten Transfer aus Griechenland am 24. März 2021 sind bislang 1.303 der 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen im Familienverbund nach Deutschland eingereist, deren Aufnahme die Bundesregierung infolge des Brandes im Aufnahmезentrum Moria auf der griechischen Insel Lesbos zugesagt hatte (Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 9. Oktober 2020). Nach aktueller Planung und vorbehaltlich COVID-19-bedingter Änderungen kann die Aufnahme voraussichtlich am 31. März 2021 weitestgehend abgeschlossen werden.

Insgesamt konnten seit April 2020 im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 bzw. infolge des Brandes in Moria bislang 2.542 Personen aus Griechenland nach Deutschland gebracht werden. Als eine von mehreren Maßnahmen hatte die Bundesregierung zur Unterstützung Griechenlands beschlossen, insgesamt ca. 2.750 Personen (203 unbegleitete Minderjährige, 243 behandlungsbedürftige Kinder mit ihren Kernfamilien und 1.553 anerkannt Schutzberechtigte im Familienverbund) von den griechischen Inseln im Rahmen eines europäischen Vorgehens aufzunehmen. Die Übernahme der unbegleiteten Minderjährigen konnte bereits am 3. Dezember 2020, die der behandlungsbedürftigen Kinder und ihrer Kernfamilien mit Ausnahme von drei nicht reisefähigen Familien am 17. Dezember 2020 abgeschlossen werden. Zwei dieser drei Familien konnten inzwischen nachreisen.

Im europäischen Vergleich hat Deutschland damit nicht nur die höchste Aufnahmezusage abgegeben, sondern auch die mit Abstand meisten Personen aus Griechenland übernommen: Mit Stand zum 24. März 2021 wurden 3.534 Personen im Rahmen der freiwilligen Umverteilungsmaßnahmen unter Koordinierung der Europäischen Kommission in aufnahmebereite Mitgliedstaaten, nach Norwegen und in die Schweiz gebracht, über 2.500 dieser Personen allein nach Deutschland. Seit dem Frühjahr 2020 haben sich insgesamt 16 europäische Staaten zur Umverteilung von über 5.200 unbegleiteten Minderjährigen, anderen Asylsuchenden oder anerkannt Schutzberechtigten aus Griechenland bereit erklärt, davon elf Staaten bereits vor dem Brand in Moria. Bislang konnten nur Luxemburg und die Schweiz mit jeweils 20 Personen sowie die Niederlande mit 100 Personen ihre Aufnahmen aus Griechenland abschließen. Es ist wichtig, dass alle Staaten ihrer Zusage schnellstmöglich nachkommen und die Aufnahmen zeitnah realisieren. Die Bundesregierung steht diesbezüglich im engen Kontakt mit ihren europäischen Partnern.

Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Aufnahmen aus Griechenland geplant.

36. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wie hat sich die Anzahl der im In- und Ausland mit personen- und objektschutzgebundenen Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten bei den Sicherheitsbehörden des Bundes seit 2018 entwickelt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Die VS-Einstufung ist erforderlich, da sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Sicherheitsbehörden des Bundes stehen. Bezüglich der Frage nach dem Personaleinsatz ist nach sorgfältiger Abwägung festzustellen, dass die Antwort nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden kann. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten des Personaleinsatzes würde zu weitgehenden Rückschlüssen auf die Schwerpunktsetzung bei der Schutzaufgabe und einsatztaktischer Vorgehensweisen schließen lassen. Der Erfolg zukünftiger Maßnahmen könnte gefährdet und damit die Schutzaufgabe beeinträchtigt werden. Diese ist zur Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

37. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wie hat sich die Anzahl von schutzbedürftigen, politischen Mandatsträgern seit 2018 entwickelt (bitte aufschlüsseln und erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Das Bundeskriminalamt ist gemäß § 6 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) zuständig für den erforderlichen Personenschutz unter anderem der Verfassungsorgane des Bundes (§ 6 Absatz 1 Nummer 1a BKAG). Hierunter sind insbesondere die Mitglieder des Deutschen Bundestages zu fassen. Die Anzahl der Personen, die unmittelbaren Personenschutz erhalten (Schutzpersonen), ist abhängig von der Beurteilung der indivi-

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

duellen Gefährdungslage, aus der sich die Festlegung einer Gefährdungsstufe und die Personenschutzmaßnahmen ergeben.

Für die Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt eine gewichtete Bewertung der Faktoren, die die Gefährdung der jeweiligen Person beeinflussen. Neben Position und Funktion sind hierbei allgemeine Rahmenbedingungen (z. B. Kriminalitätslage) sowie personenbezogene Erkenntnisse (z. B. Reizthemen, sicherheitsrelevante Vorfälle) maßgeblich. Auf Grund von Veränderungen in der individuellen Gefährdungslage kann es dabei vor allem bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages auch nur zeitweise das Erfordernis des Personenschutzes geben. Dies führt einerseits dazu, dass die Anzahl der eingestuften Schutzpersonen im Laufe eines Jahres abhängig von der Gefährdungslage variiert und erklärt andererseits die Abweichungen der Anzahl der Schutzpersonen im Jahresvergleich.

Die Anzahl der eingestuften Schutzpersonen des Bundeskriminalamtes gemäß § 6 des BKAG betrug in den Jahren

2018: 44 Schutzpersonen, davon elf mit ständigem und 33 mit anlassbezogenem Personenschutz,

2019: 40 Schutzpersonen, davon elf mit ständigem und 29 mit anlassbezogenem Personenschutz,

2020: 36 Schutzpersonen, davon zehn mit ständigem und 26 mit anlassbezogenem Personenschutz.

Mit Stand vom 26. März 2021 beträgt die Anzahl der eingestuften Schutzpersonen gemäß § 6 BKAG 33, davon acht mit ständigem und 25 mit anlassbezogenem Personenschutz.

38. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Beobachtet die Bundespolizei eine gehäufte Vorlage von unechten bzw. gefälschten Dokumenten über Testergebnisse auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, und wenn ja, wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zwölf Monaten entwickelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 1. April 2021**

Den im Rahmen der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle eingesetzten Kräften der Bundespolizei ist das Phänomen der Nutzung gefälschter Corona-Testergebnisse bekannt. Die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sind diesbezüglich sensibilisiert und berücksichtigen diesen Umstand bei der Prüfung der vorgelegten Bestätigungen und Nachweise. Wird ein gefälschter Testnachweis im Rahmen der Kontrolle festgestellt, so leiten die Beamtinnen und Beamten die entsprechenden (ggf. strafprozessualen) Maßnahmen ein.

Die Bundespolizei hat in den letzten zwölf Monaten vermehrt Delikte gemäß § 277 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) (Fälschung von Gesundheitszeugnissen) erfasst. Eine Erhebung der Art und des Inhaltes des Gesundheitszeugnisses erfolgt nicht.

Eine Aufschlüsselung der festgestellten Delikte nach § 277 ff. StGB kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

		§ 279 StGB	§ 278 StGB	§ 277 StGB
		Gebrauch unrichtiger Gesund- heitszeug- nisse	Ausstellen unrichtiger Gesund- heitszeug- nisse	Fälschung von Ge- sundheits- zeugnissen
Jahr	Monat	Anzahl Delikte		
2020	Januar	-	-	-
	Februar	-	-	-
	März	-	-	-
	April	-	-	-
	Mai	2	2	-
	Juni	7	2	8
	Juli	8	8	18
	August	33	12	43
	September	75	22	27
	Oktober	39	25	27
	November	91	43	34
	Dezember	64	42	15
2021	Januar	43	24	13
	Februar	108	37	28

39. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung aus ihrer Mitarbeit im Frontex-Verwaltungsrat oder ihrer Beteiligung an Frontex-Missionen darüber bekannt, ob mit Behörden einzelner Gaststaaten von Frontex-Missionen Zwischenlösungen für die Bewaffnung des im Rahmen des „Standing Corps“ bei der Grenzagentur angestellten Statutspersonals der „Kategorie 1“ vereinbart wurden, damit diese auch ohne Frontex-Waffen mit Pistolen an den EU-Außengrenzen stationiert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27519, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 27), und in welchen Missionen ist dieses Personal demnach bereits bewaffnet eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das frontexeigene Statutspersonal der Kategorie 1 nach Planungen der Europäischen Agentur für die

Grenz- und Küstenwache zunächst hauptsächlich in Aufgabenprofilen eingesetzt werden soll, für die keine Bewaffnung erforderlich ist.

Der Bundesregierung ist aus ihrer Beteiligung am Frontex-Verwaltungsrat weiterhin bekannt, dass zwischen Griechenland und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine vorübergehende Lösung zur Bereitstellung von Dienstwaffen für das Statutspersonal der Kategorie 1 getroffen wurde. Hierfür hat Griechenland nach Auskunft von Frontex die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, welche auch das entsprechende Training sowie die Registrierung der Waffen betrifft. Nach Kenntnis der Bundesregierung plant Frontex zeitnah die Kontaktaufnahme zu dieser Thematik mit anderen Gaststaaten. Darüberhinausgehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

40. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, in welchem Umfang der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung (EU-CTC) und sein Team mit nach meiner Kenntnis derzeit fünf aus den Mitgliedstaaten entsandten Seconded National Experts aus Mitteln des Generalsekretariats des Rates finanziert wird, und welche weiteren Kapazitäten des EU-CTC werden hingegen aus den Mitgliedstaaten bezahlt (bitte im Detail ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung (EU-CTC), ebenso wie fünf seiner Mitarbeiter/-innen aus Mitteln des Generalsekretariats des Rates (GS-Rat) finanziert. Daneben gibt es derzeit vier abgeordnete nationale Sachverständige („seconded national experts“), von denen drei gemeinsam von den Mitgliedstaaten und dem GS-Rat finanziert werden („shared cost“). Bei der vierten Stelle eines „seconded national experts“ handelt es sich um eine sog. „cost-free“-Stelle, die vollständig vom entsendenden Mitgliedstaat finanziert wird.

Eine fünfte („shared cost“) Stelle ist derzeit vakant, das Nachbesetzungsverfahren läuft.

41. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundeskriminalamt jemals Kreditkarten von Beschäftigten der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG für Transaktionen im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Kinderpornographie genutzt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Das Bundeskriminalamt hat keine Kreditkarten von Beschäftigten der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG für Transaktionen in Zusammenhang mit Ermittlungen zu Kinderpornografie genutzt.

42. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie hat das Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit dem Wirecard Konzern oder seinen Tochtergesellschaften bzw. Beschäftigten geführt, und wie endeten die jeweiligen Ermittlungsverfahren (bitte nach Jahr, Anzahl und Ausgang – Einstellung, Verurteilung usw. – aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. März 2021**

Das Bundeskriminalamt hat kein Ermittlungsverfahren im Sinne der Anfrage geführt.

43. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitgebern einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der arbeitsvertraglichen Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung für die laut Beschluss der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 definierten Ruhetage am 1. April 2021 (Gründonnerstag) und 3. April 2021 (Samstag)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. März 2021**

Die angesprochene Regelung wird nicht umgesetzt. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Frage sich damit erledigt hat.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

44. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP)
- Welche Maßnahmen zur Beilegung des Konfliktes in der Ostukraine beinhaltet der Friedensplan für den Donbass, auf den sich Deutschland, Frankreich und die Ukraine laut der Aussage des Chefs der Präsidialadministration von der Ukraine Andrej Yermak am 9. März 2021 bei der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. (www.youtube.com/watch?v=pEYOUytOuRs) geeinigt haben, und welche „Cluster“ bzw. Themenblöcke beinhaltet dieser Friedensplan?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 30. März 2021**

Die Bundesregierung berät sich regelmäßig mit den Staaten des Normandie-Formats, um eine friedliche Lösung des Konfliktes in der Ostukraine auf Grundlage der Minsker Vereinbarungen zu erreichen. Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

45. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) Namen von chinesischen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, die bei den UN akkreditiert sind, an die chinesische Regierung weitergegeben hat (<https://unwatch.org/whistleblower-rejects-un-denial-it-handed-names-of-dissidents-to-china>), und wie setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im UN-Menschenrechtsrat für den Schutz von bei den UN akkreditierten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern ein?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 29. März 2021**

Die genannten Vorwürfe sind der Bundesregierung bekannt. Nach Angaben der Vereinten Nationen werden keine Akkreditierungsinformationen an Staaten weitergegeben. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, hieran zu zweifeln.

Der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern ist eine Priorität der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung, wie dies auch als einer der 25 Schwerpunkte des Aktionsplans Menschenrechte 2021/2022 im 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik zum Ausdruck kommt. Im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen spricht sich die Bundesregierung regelmäßig für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern aus und verurteilt Repressionen gegen diese. Zudem fördert die Bundesregierung

Projekte zum Schutz und zur Stärkung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern weltweit. Ein Beispiel hierfür ist die Elisabeth-Selbert-Initiative, mit welcher die Bundesregierung verfolgten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern Schutzaufenthalte ermöglicht.

46. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Hat die Bundesregierung aktuelle Erkenntnisse über Aktivitäten von Staaten, die die Arbeit des VN-Menschenrechtsrats behindern oder beeinträchtigen, und wenn ja, um welche konkreten Aktivitäten und Staaten handelt es sich?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 30. März 2021**

Die Arbeit des Menschenrechtsrats stützt sich maßgeblich auf die Beiträge, die Vertreterinnen und Vertreter von Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen (NROs) leisten, indem sie beispielsweise die Menschenrechtslage in einem Land schildern oder die Staatenvertreter im Rat kritisch befragen. Diese Aktivitäten werden von einigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) beeinträchtigt.

So weist VN-Generalsekretär António Guterres in seinem Bericht vom 25. September 2020 auf Repressionen gegen und Einschüchterungen von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in 45 VN-Mitgliedstaaten hin (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G20/239/52/PDF/G2023952.pdf?OpenElement>). Bei der Vorstellung des Berichts bezeichnete die zuständige beigeordnete Generalsekretärin Ilze Brands Kehris Fälle in China, Ägypten und Saudi-Arabien als besorgniserregend.

Auch sogenannte GONGOs („government organized non governmental organizations“), welche regierungsgelenkte Positionen vertreten, Kritik von NROs verwässern und die Redezeit für NROs reduzieren, beeinträchtigen regelmäßig die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen im Menschenrechtsrat. Diese Taktik wird von einigen Staaten genutzt, um unliebsame Kritik aus der Zivilgesellschaft zu reduzieren. Darüber hinaus behindern einige Staaten die Akkreditierung bestimmter NROs. Auch deutsche Organisationen waren hiervon bereits betroffen.

47. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über eine etwaige Teilnahme von sogenannten zivilgesellschaftlichen Organisationen an der neuen internationalen Afghanistan-Konferenz am 18. März 2021 in Moskau (sofern Erkenntnisse vorliegen, bitte die entsprechenden NGOs auflisten)?
48. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem neuen Konferenz-Format die Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit umgesetzt, und wie viele Frauen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung an der neuen internationalen Afghanistan-Konferenz in Moskau teil (bitte anteilig auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 30. März 2021**

Die Fragen 47 und 48 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Konferenz am 18. März 2021 fand auf Einladung des russischen Außenministeriums statt. Die Bundesregierung war an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nicht beteiligt. Auf Seiten der Islamischen Republik Afghanistan nahm eine Frau an der Konferenz teil. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- | | |
|--|---|
| 49. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der myanmari-schen Botschaft in Deutschland, die sich auf Seiten der Volksbewegung in Myanmar gestellt und sich geweigert haben, für die Militärjunta zu arbeiten, Repressionen der Botschaft unterliegen und der Zugang zu ihren Arbeitsplätzen verweigert wird? |
| 50. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Ist die Bundesregierung bereit, diesen Botschafts-angehörigen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland einzuräumen, und hat die Bundesregierung erwogen, jede Akkreditierung neuer Diplomatinen und Diplomaten aus Myanmar, die diese Personen ersetzen sollen, abzulehnen? |
| 51. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Inwieweit hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des gewaltsamen Vorgehens der Militär-junta in Myanmar gegen die Volksbewegung erwogen, den Militärattaché Aung Kyaw Moe und die weiteren für die Botschaft tätigen Militär-angehörigen auszuweisen? |

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 29. März 2021**

Die Fragen 49 bis 51 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaft Myanmars abberufen wurden steht mit ihnen in Kontakt. Aus Sicht der Bundesregierung ist der Diplomatenstatus der betroffenen Botschaftsangehörigen bislang nicht erloschen.

Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit der weitere Umgang mit dem myanmarischen Militär beraten. Dies schließt den Militärattachéstab an der Botschaft Myanmars in Berlin ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

52. Abgeordnete **Annalena Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand der Ausarbeitung der territorialen Pläne zur Umsetzung des Just Transition Fonds, nachdem sich die EU-Kommissarin Elisa Ferreira dafür ausgesprochen hat, dass die Mittel des Just Transition Fonds nicht die nationalen Haushaltsmittel ersetzen sollen (vgl. Antwort der EU-Kommission E-000186/2021), die für die Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in den deutschen Kohleregionen vorgesehen sind?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 31. März 2021**

Die Bundesregierung beabsichtigt, gemäß dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 die zu erwartenden EU-Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) zur Erfüllung der Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen einzusetzen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses werden derzeit innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Gespräche geführt. Parallel hierzu wird derzeit die Erstellung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorbereitet. Diese Pläne werden nach derzeitiger Planung durch die den JTF umsetzenden Länder ausgearbeitet und müssen von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

53. Abgeordnete **Nicole Bauer**
(FDP)
- Setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür ein, dass die De-minimis-Verordnung dahingehend geändert wird, dass erstens die maximalen Förderbeträge, die im Jahr 2007 als Obergrenze für die Förderung von Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen festgelegt wurden, an die Inflation angepasst werden, und dass zweitens Unternehmenszusammenschlüsse künftig nicht mehr wie bisher gegenüber Einzelunternehmen benachteiligt werden, indem die Obergrenzen für die Förderung auf die gesamten Unternehmenszusammenschlüsse und nicht auf die einzelnen Tochterunternehmen angewendet werden (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 31. März 2021**

Die De-minimis-Verordnung beinhaltet eine Ausnahme von dem beihilferechtlichen Durchführungsverbot, wenn die Obergrenze einer Beihilfe von 200.000 Euro für ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten wird. Die Bundesregierung hat

sich bereits mehrfach bei der Europäischen Kommission für eine Anhebung der Obergrenzen in den De-minimis-Verordnungen ausgesprochen – etwa für eine Anhebung des Schwellenwerts in der allgemeinen De-minimis-Verordnung auf 500.000 Euro – zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine 5. Änderung des befristeten Beihilferahmens im Februar dieses Jahres.

Dem Unternehmensbegriff in der De-minimis-Verordnung wie auch in den sonstigen beihilferechtlichen Bestimmungen – z. B. bei der Bestimmung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet – liegt eine wirtschaftliche Betrachtung zugrunde.

Ein Unternehmen ist demnach jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen können beihilferechtlich mithin als eine wirtschaftliche Einheit bzw. Unternehmensverbund angesehen werden. Über die Abgrenzung, wann eine wirtschaftliche Einheit und wann ein Einzelunternehmen vorliegen, ist die Bundesregierung grundsätzlich und im Einzelfall im steten konstruktiven Austausch mit der Europäischen Kommission.

54. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)

Setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für weitere Ausnahmen von der De-minimis-Regelung ein, wie beispielsweise für Projekte der Forstwirtschaft, die in besonderer Weise zum Schutz der heimischen Wälder und der nachhaltigen Erzeugung regenerativer Energie dienen, damit diese über die in der De-minimis-Verordnung festgelegten Obergrenzen hinaus finanziell gefördert werden können (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 31. März 2021**

Die allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) beinhaltet eine Ausnahme von dem beihilferechtlichen Durchführungsverbot, wenn die Obergrenze einer Beihilfe von grundsätzlich 200.000 Euro nicht überschritten wird. Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach bei der Europäischen Kommission für eine Anhebung der Obergrenzen in den De-minimis-Verordnungen ausgesprochen – etwa für eine Anhebung des Schwellenwerts in der allgemeinen De-minimis-Verordnung auf 500.000 Euro – zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine 5. Änderung des befristeten Beihilferahmens im Februar dieses Jahres.

Im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) können Maßnahmen von privaten und kommunalen Forstbetrieben sowie ihren Zusammenschlüssen gefördert werden. Im GAK-Förderbereich 5 „Forsten“ wurden die Maßnahmengruppen A (Naturnahe Waldbewirtschaftung), B (Forstwirtschaftliche Infrastruktur), D (Erstaufforstung) und F (Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald) in den Jahren 2017 bzw. 2020 bei der EU-Kommission notifiziert und damit von der De-minimis-Auflage befreit.

55. Abgeordnete **Katharina Dröge**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, die effektiv dazu führen werden, dass der Ausbau der Produktionskapazitäten für COVID-19-Impfstoffe über das Maß hinaus steigen wird, das von den Herstellern bereits in Eigenregie geplant wird, und wenn ja, welche, und wenn nein, hält die Bundesregierung die aktuell geplante Menge an Produktionskapazitäten für ausreichend?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. März 2021**

Die Bundesregierung hat am 10. März 2021 beschlossen, die ressortübergreifende Taskforce Impfstoffproduktion im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einzusetzen. Ziel ist es, mögliche Engpässe in der Produktionskapazität frühzeitig zu erkennen und diesen bei Bedarf mit geeigneten Maßnahmen gegenzusteuern, um die Einhaltung der Lieferziele sicherzustellen. Die Taskforce ist unter anderem damit betraut, ein Monitoring der Produktion der Impfdosen (einschließlich Vor- und Nebenprodukten) in Deutschland und Europa durchzuführen. Sie prüft, inwieweit eine Förderung von Impfstoffproduktionskapazitäten in Deutschland für eine langfristig verlässliche Versorgung notwendig ist und wie diese ausgestaltet sein muss. Überdies ist die Taskforce zentraler Ansprechpartner für die Wirtschaft und EU in diesen Fragen. Sie hält auch engen Kontakt mit den zuständigen Stellen der Länder.

Grundsätzlich soll eine Ausweitung der Produktion in Deutschland und Europa erreicht werden.

Derzeit finden in Deutschland Produktionsschritte der zugelassenen Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und AstraZeneca statt. CureVac und Johnson & Johnson (J&J) bereiten diese vor. In Deutschland gibt es 13 Standorte, an denen die Hersteller und ihre Zulieferer produzieren bzw. produzieren werden: Tübingen (CureVac), Wuppertal (CureVac), Laupheim (CureVac + BioNTech), Mainz (BioNTech), Marburg (BioNTech), Hameln (BioNTech), Frankfurt (BioNTech), Halle/Westfalen (BioNTech), Brehna (BioNTech), Reinbek (BioNTech), Illertissen (AstraZeneca) und Dessau (J&J).

Im Bereich der Zulieferer hat die Taskforce Impfstoffproduktion sich bislang vorrangig um eine Sicherstellung der Lieferungen von Vorprodukten bei Glasherstellern und Lipidherstellern bemüht.

Ferner hat die Bundesregierung im Bereich des Impfbereichs dabei geholfen, eine Matching-Plattform des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) einzurichten, die Anbieter- und Nachfrageseite zusammenbringen soll. Die Plattform soll Transparenz im Markt schaffen, sodass durch den frühzeitigen Abgleich von Bedarf und Angebot Engpässe vermieden werden und eine sinnvolle Verteilung zwischen den Bundesländern koordiniert werden kann. Außerdem gibt die Plattform Informationen zum notwendigen Zubehör für die Verimpfung der jeweiligen Impfstoffe. Die Impfstoffhersteller können als Teilnehmer der Plattform diese Informationen selbst einstellen.

Schließlich gilt, dass nach derzeitigen Lieferprognosen der Hersteller Deutschland über die durch die EU-Kommission abgeschlossenen Verträge im zweiten Quartal 2021 mit circa 70,5 bis 73,5 Millionen Impfdosen beliefert werden soll. Im dritten Quartal 2021 rechnet die Bundes-

regierung auf Grundlage der Prognosen der Hersteller mit einer Auslieferung von Impfdosen in Höhe von insgesamt über 120 Millionen Impfdosen. Damit kann – vorbehaltlich der Einhaltung der avisierten Liefermengen – dem Ziel der Bundesregierung entsprochen werden, bis Ende des Sommers 2021 jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Impfangebot machen zu können.

56. Abgeordneter
Timon Gremmels
(SPD)
- Sofern in einem Umkreis von 2.500 Metern um eine Windenergieanlage an Land gemeindefreie Gebiete liegen, gelten diese gemeindefreien Gebiete als Standortgemeinden im Sinne des § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), und können diese gemeindefreien Gebiete eine finanzielle Beteiligung nach dem § 36k EEG 2021 erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 31. März 2021**

In § 36k EEG 2021 ist die finanzielle Beteiligung von Kommunen geregelt. Danach dürfen die Betreiber von Windenergieanlagen an Land den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet.

Eine finanzielle Beteiligung können daher alle Gemeinden erhalten, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise in dem genannten Umkreis befindet. Als betroffen gelten daher nicht nur die Standortgemeinde der Anlage, sondern auch die umliegenden Gemeinden.

Gemeindefreie Gebiete gelten hingegen nicht als betroffene Gemeinden im Sinne des § 36k EEG, da sie keine Gemeinden sind. Sie können daher auch keine finanzielle Beteiligung nach § 36k EEG 2021 erhalten.

57. Abgeordneter
Timon Gremmels
(SPD)
- Sofern gemeindefreie Gebiete nicht als Standortgemeinden im Sinne des § 36k EEG 2021 gelten und daher keine Zahlungen nach dem § 36k EEG 2021 erhalten können, dürfen die Anlagenbetreiber von neuen Windenergieanlagen an Land, in deren Umkreis von 2.500 Metern sich sowohl gemeindefreie Gebiete als auch Standortgemeinden im Sinne des § 36k EEG 2021 liegen, dennoch die vollen 0,2 Cent je Kilowattstunde an die betreffenden Standortgemeinden im Sinne des § 36k leisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 31. März 2021**

Beindet sich in dem Umkreis von 2.500 Metern um die Windenergieanlage an Land ein gemeindefreies Gebiet, kann dieses gemeindefreie

Gebiet keine finanzielle Beteiligung erhalten. Die übrigen im Sinne von § 36k EEG 2021 betroffenen Gemeinden können dennoch die vollen 0,2 Cent je Kilowattstunde erhalten. Bei der Verteilung dieser Zahlungsbeträge an die betroffenen Gemeinden ist deren flächenmäßiger Anteil an dem Umkreis ins Verhältnis zueinander zu setzen.

58. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Nach welcher Routine prüft die Bundesregierung, ob die Türkei die Endverbleibserklärungen zum Verbleib von Technologie zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen (darunter die Panzerabwehrraketen MRAT und LRAT sowie die auf dieser Basis in der Türkei hergestellten Gefechtsköpfe) einhält und diese nicht an Länder wie Libyen oder Aserbaidschan veräußert bzw. in dortigen Kriegen einsetzt (Bundestagsdrucksache 19/20798, vgl. auch Bundestagsdrucksachen 19/13999 und 19/21683), und ist der Bundesregierung bekannt, ob die türkischen Kampfdrohnen „Bayraktar TB2“, mit denen die gegenständlichen Raketen abgefeuert werden, im aserbaidshischen Krieg gegen Armenien zuvor an Aserbaidschan veräußert wurden und von dortigen Truppen geflogen wurde oder ob dies unter alleiniger Verantwortung der Türkei erfolgte (vgl. zur Steuerung türkischer Kampfdrohnen im Krieg um Bergkarabach die Dokumentation „Zum Drohneneinsatz im Krieg um Bergkarabach im Jahre 2020“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 113/20)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. März 2021**

Die Bundesregierung geht grundsätzlich allen Hinweisen auf etwaige Verstöße gegen Endverbleibserklärungen nach. Die Antwort auf die zweite Teilfrage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen. Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussa-

che gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.*

59. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- War der Bundesminister für Wirtschaft und Energie zu irgendeinem Zeitpunkt darüber informiert, dass das Unternehmen kohlpharma GmbH, ansässig in Merzig, Bundestagswahlkreis 297, eine eigene Firma, die Impulsus Trade GmbH, zum Vertrieb von FFP2-Masken an die öffentliche Hand gegründet hat, und wenn ja, ab wann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. April 2021**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie hat erst durch die Schriftliche Frage Kenntnis von diesem Umstand erlangt.

60. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie oder einer seiner Mitarbeiter dem Bundesminister für Gesundheit persönlich oder das Bundesministerium für Gesundheit auf das Angebot der Impulsus Trade GmbH aufmerksam gemacht, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. April 2021**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie hatte dazu keinen Kontakt mit dem Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn oder dessen Bundesministerium. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gab es hierzu auch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Bundesministerien keinen Kontakt.

61. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung die Mitgliedschaft im International Framework for Nuclear Energy Cooperation (IFNEC) angesichts des deutschen Atomausstiegs, und beabsichtigt die Bundesregierung den Austritt aus dieser und ähnlicher Pro-Atom-Organisationen, die ausdrücklich die Förderung der Atomenergie proklamieren und somit dem Bestreben Deutschlands entgegenstehen, das Atomrisiko zu minimieren (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/12_punkte_atomausstieg_bf.pdf)?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. März 2021**

Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD hat die Bundesregierung im August 2020 das Konzept zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung für die nukleare Sicherheit verabschiedet und darin festgestellt, dass es im deutschen Sicherheitsinteresse liegt, weltweite Entwicklungen insbesondere im Hinblick auf bestehende und geplante kerntechnische Anlagen im benachbarten Ausland aus fachlicher Sicht zu verfolgen und Einfluss auf die Gestaltung der Sicherheit der Anlagen und den vorsorgenden Notfallschutz nehmen zu können. Als Kommunikations- und Informationskanal spielen internationale Organisationen dabei eine sehr wichtige Rolle. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, aus IFNEC oder anderen internationalen Organisationen auszutreten.

62. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde das Bundesministerium der Verteidigung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes über den möglichen Verkauf der Aluminium-Rheinfelden GmbH & Co. KG an das russische Unternehmen United Company RUSAL beteiligt, und wie bewertet die Bundesregierung die strategischen Dual-Use-Fähigkeiten der Aluminium-Rheinfelden GmbH & Co. KG, insbesondere im Bereich moderner Panzersysteme (www.badische-zeitung.de/rusal-uebernimmt-die-aluminium-rheinfelden)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. März 2021**

Da sich die Schriftliche Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlusssache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

63. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass der große Teil der Wirtschaftshilfen in der Corona-Krise in die alten Bundesländer, insbesondere nach Süddeutschland, geflossen sind (Süddeutsche Zeitung vom 11. März 2021), und wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, damit die wirtschaftlichen Schäden, die durch die Corona-Krise in Ostdeutschland entstanden sind, behoben werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 31. März 2021**

Für die Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfen I bis III sowie November- und Dezemberhilfe) des Bundes erfolgt keine Aufteilung der etatisierten Mittel auf die einzelnen Bundesländer. Der Bund stellt die Mittel für die Corona-Hilfsprogramme bereit. Die Hilfen können von allen Unternehmen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, beantragt werden, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie ansässig sind. Antragszahlen, Mittelabflüsse und Fördervolumina können gleichwohl zwischen den Bundesländern variieren. Mögliche Ursachen hierfür können in der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der Bundesländer begründet sein. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Daten sind beispielsweise Antragszahlen und Fördervolumina in Bundesländern mit großen wirtschaftlichen Ballungsgebieten höher als in anderen Bundesländern. Bei den Corona-Wirtschaftshilfen kommen durchschnittlich die meisten Anträge aus Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Baden-Württemberg und Bayern. Aus diesen Beobachtungen kann jedoch nicht auf eine Benachteiligung der ostdeutschen Länder bei der Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen geschlossen werden.

Im Gesamtjahr 2020 ist die Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt, BIP real) in Deutschland pandemiebedingt um 4,9 Prozent zurückgegangen. Alle ostdeutschen Länder verzeichneten aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur einen leicht unterdurchschnittlichen Rückgang (Brandenburg –3,2 Prozent; Mecklenburg-Vorpommern –3,2 Prozent; Sachsen –4,4 Prozent; Sachsen-Anhalt –3,9 Prozent; Thüringen –4,6 Prozent und Berlin –3,3 Prozent). Wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute erwarten allerdings auch einen etwas geringeren BIP-Anstieg in 2021 in Ostdeutschland als in Deutschland insgesamt (so beispielsweise das Institut für Wirtschaftsforschung Halle im März 2021: BIP-Zuwachs in Ostdeutschland +2,9 Prozent; in Deutschland +3,7 Prozent). Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlass, über die Corona-Wirtschaftshilfen für Deutschland hinaus besondere Corona-Fördermaßnahmen für die ostdeutschen Länder zu entwickeln.

64. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Bedeutung für die deutsche Tourismusbranche mit ihren 2,9 Millionen Beschäftigten misst die Bundesregierung der Auffassung der Präsidentin der Europäischen Kommission Dr. Ursula von der Leyen bei, die fordert, Bürger sollen „entmutigt“ werden touristische Reisen anzutreten (www.airliners.de/eu-corona-gipfel-touristen-entmutigen-ampelkarte-verschaerfen/59037)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. März 2021**

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mit wirtschaftlichen Kosten einhergehen, auch für die Tourismus- und Reisebranche. Zu den Maßnahmen zählt auch der von Bund und Ländern am 22. März 2021 erneuerte eindringliche Appell an die Bevölkerung, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und auch ins Ausland zu verzichten.

Aus diesem Grund wurden seit Beginn der Pandemie vielfältige Hilfsprogramme ins Leben gerufen. Die Corona-Hilfen umfassen neben Krediten und Rekapitalisierungen auch Bürgschaften und Garantien sowie Zuschüsse.

65. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Start-up-Unternehmen, die eine innovative Lösung aber noch keine Kunden haben, im öffentlichen Vergabeprozess zu berücksichtigen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 31. März 2021**

Das in den letzten Jahren umfassend modernisierte Vergaberecht bietet bereits vielfältige Möglichkeiten, Start-ups im Vergabeverfahren stärker zu berücksichtigen.

Dazu gehören die Nutzung funktionseller Leistungsbeschreibungen sowie die Möglichkeiten, innovative Kriterien auch im Rahmen der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagskriterien festzulegen. Die vergaberechtlichen Regelungen geben zudem vor, dass die öffentlichen Auftraggeber keine Anforderungen an die anbietenden Unternehmen stellen dürfen, die nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Das gilt insbesondere für das Erfordernis mehrjähriger Erfahrung oder zahlreicher Referenzprojekte.

Die Durchführung der konkreten Vergabeverfahren liegt aber in der Verantwortung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers und dient stets der Deckung eines konkreten Bedarfs. Um jungen und innovativen Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern, stellt das von der Bundesregierung beauftragte Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung (KOINNO) ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung, das weiter ausgebaut werden soll. Außerdem plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung der öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse junger Unternehmen, beispielsweise in Form eines Rundschreibens.

66. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Hat die Bundesregierung prüfen lassen, ob der Ausschluss privater Vermieter von Ferienwohnungen, die diese Tätigkeit nicht in Vollzeit ausüben, von Beihilfe mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist (wenn ja, mit welchem Ergebnis), und plant die Bundesregierung eine gesetzliche Änderung, durch welche private Vermieter von Ferienwohnungen nicht länger einseitig von den Fördermaßnahmen ausgeschlossen werden (wenn nicht, warum wird an der aktuellen Lage festgehalten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 31. März 2021**

Private Vermieterinnen und Vermieter von Gewerbeimmobilien sind nicht per se von den Corona-Hilfsprogrammen der Bundesregierung ausgeschlossen. Es gelten für sie aber die gleichen Regeln wie für alle anderen. Eine Antragsberechtigung liegt vor, wenn die Vermietung im Haupterwerb (mindestens 51 Prozent muss aus der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammen) und gewerblich erfolgt (es wurde ein Gewerbe angemeldet und es liegt ein Gewerbeschein vor). Die reine Vermögensverwaltung wird im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme nicht gefördert.

Sämtliche Corona-Hilfsprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie richten sich auf gewerbliche (bzw. freiberufliche) Tätigkeiten aus. Das Vorliegen eines Gewerbescheins ist daher bereits seit der Überbrückungshilfe I (April bis August 2020) eine Voraussetzung (mit Ausnahme der Freiberufler und der Landwirtschaft, da diese Tätigkeiten keinen Gewerbeschein erfordern).

Eine Änderung ist nicht geplant. Falls sich bei privaten Vermieterinnen oder Vermietern von Ferienwohnungen eine coronabedingte Existenzbedrohung ergeben sollte, könnten diese auf die Härtefallhilfen verwiesen werden, die Bund und Länder anteilig finanzieren. Die genaue Ausgestaltung der Härtefallhilfen obliegt dem jeweiligen Bundesland.

67. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung, die europäischen Gas-Anbindungsleitungen (EUGAL und OPAL) für den Transport von Wasserstoff technisch nutzbar, und plant die Bundesregierung, hier auf eine Umstellung auf Wasserstoff hinzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen bisher keine Untersuchungen vor, die sich mit der Frage der technischen Nutzung der OPAL- bzw. EUGAL-Pipeline für den Transport von reinem Wasserstoff befassen. Eine Beimischung von Wasserstoff bis zu 10 Prozent wäre in Deutschland entsprechend dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) bereits derzeit möglich. Die Bundesregie-

rung sieht kurzfristig keine Notwendigkeit der Umstellung der OPAL- bzw. EUGAL-Röhren auf den Transport von Wasserstoff. Ob mittelfristig und langfristig mit dem Hochlauf der nationalen Erzeugung von Wasserstoff und dem Aufbau von Wasserstoffimporten auch ein Teil der EUGAL- bzw. OPAL-Infrastruktur für den Transport von Wasserstoff genutzt werden kann, liegt in der Entscheidung der Betreiber der beiden Pipelines; die Bundesregierung würde dies aber, falls technisch möglich, grundsätzlich begrüßen.

68. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass bei neu abgeschlossenen Energiepartnerschaften kein Wasserstoff aus fossilen Quellen importiert oder durch indirekte Effekte die fossile Stromerzeugung in den Partnerländern durch die Wasserstoffproduktion gesteigert wird, und falls ja, wie wird die Bundesregierung dies umsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. März 2021**

Energiepartnerschaften der Bundesregierung sind Formate, die den energiepolitischen Dialog und Austausch zwischen den Partnerländern befördern sollen. Durch die Gründung einer Energiepartnerschaft werden keine bindenden Vereinbarungen über Energieimporte geschlossen. Es wird stattdessen vereinbart, sich regelmäßig zu energiepolitischen Themen auszutauschen, die im beiderseitigen Interesse und dem Fortschreiten der Energiewende in beiden Ländern förderlich sind, sowie gemeinsame Formate zu organisieren, die die Kooperation von Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft unterstützen.

Der Austausch zur Rolle von Wasserstoff im Energiesystem, zu den jeweiligen Wasserstoffstrategien und geplanten politischen Maßnahmen, die den internationalen Markthochlauf für grünen Wasserstoff unterstützen können, sind in einigen Energiepartnerschaften Teil des Austauschs. Nachhaltigkeitsaspekte werden bei diesem Austausch von der Bundesregierung konsequent mitgedacht.

69. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch lagen der Wert genehmigter Rüstungsexporte durch die Bundesregierung und der Wert tatsächlicher deutscher Rüstungsexporte an die am Jemen- und Libyenkrieg beteiligten Staaten – einschließlich Ägypten, Bahrain, Jemen, Libyen (GNA), Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Sudan und Türkei – zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Tag der Fragebeantwortung (bitte nach Wert der Genehmigungen, Wert tatsächlicher Exporte und Ländern einzeln aufschlüsseln, so noch keine endgültige Auswertung erfolgt ist, bitte vorläufige Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. März 2021**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Auskunft zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen bzw. tatsächlichen Ausfuhren keine Aussage zur Beteiligung der in der Frage aufgezählten Länder am Libyen-Konflikt bzw. Jemen-Konflikt darstellt.

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten bzw. tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Die Werte der für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die angefragten Länder im fragegegenständlichen Zeitraum erteilten Einzelgenehmigungen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle (in Euro).

Land	1. Januar 2021 bis 23. März 2021
Ägypten	577.026
Bahrain	0
Jemen	0
Jordanien	890.000
Katar	41.921.707
Kuwait	1.545.842
Libyen	0
Saudi-Arabien*	806.995
Sudan	0
Türkei	8.975.504
Vereinigte Arabische Emirate	23.544.278

* Der angegebene Genehmigungswert beruht ausschließlich auf Einzelausfuhrgenehmigungen mit Bezug zu regierungsamtlichen Gemeinschaftsprogrammen (Entwicklungs- und Fertigungskooperationen für Rüstungsgüter auf Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit einer oder mehreren ausländischen Regierungsstellen) sowie für Schutzausrüstung zur Verwendung auf zivilen Flughäfen.

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Daten über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Monat Januar 2021 vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier mit ** markierten Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die

entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

Land	Wert in Tausend Euro
Ägypten	**
Bahrain	0
Jemen	0
Jordanien	0
Katar	0
Kuwait	0
Libyen	0
Saudi-Arabien	0
Sudan	0
Türkei	**
Vereinigte Arabische Emirate	0

Für sonstige Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren nicht vor.

70. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die anfallenden Kosten für die Wirtschaft (Gehälter, Verdienstaussfälle, Verzögerungen im Geschäftsablauf, kurzfristige Umstellung usw.), insbesondere für sonst nicht von Einschränkungen betroffene Unternehmen, ein, welche durch die Erklärung vom 1. April 2021 und 3. April 2021 zum Ruhetag durch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 entstehen, und plant die Bundesregierung, bei Anfallen dieser Kosten für die Unternehmen, eine Entschädigung hierfür bereitzustellen (wenn ja, wie wird diese ausgestaltet)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. März 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Kosten vor, die durch zusätzlich als Ruhetage erklärte Arbeitstage entstehen könnten. Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021, den 1. April 2021 und 3. April 2021 als Ruhetage zu erklären, wurde mittlerweile zurückgenommen. Dementsprechend sind an diesen Tagen keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

71. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)

Wann plant die Bundesregierung den Referentenentwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (siehe www.handwerksblatt.de/politik/bundesregierung-bereitet-neues-buerokratieentlastungsgesetz-vor) dem Deutschen Bundestag vorzulegen, und wann soll dieses Inkrafttreten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. März 2021**

Die Bundesregierung beabsichtigt, ein weiteres Paket für Bürokratierleichterungen am 14. April 2021 im Kabinett zu beschließen. Die darin enthaltenen gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen sollen in der Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

72. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der laufenden Impfkampagne sowie der Erkenntnis, dass nach meiner Auffassung Nachimpfungen gegen mutierte Varianten des Corona-Virus nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sehr wahrscheinlich erscheinen und entsprechende Impfstoffe durch die neuen mRNA-Techniken auch schnell entwickelbar sind, ergriffen, um die Kapazitäten in Deutschland und Europa auch nach dem dritten Quartal 2021 für die Impfstoffherstellung so ausreichend und nachhaltig zu erhöhen, dass die Geschwindigkeit weiterer Impfkampagnen erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens künftig unmöglich oder zumindest sehr unwahrscheinlich macht (bitte nach Maßnahmen und Kapazitäten aufgliedern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. April 2021**

Die Bundesregierung hat am 10. März 2021 beschlossen, die ressortübergreifende Taskforce Impfstoffproduktion im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einzusetzen. Ziel ist es, mögliche Engpässe in der Produktionskapazität frühzeitig zu erkennen und diesen bei Bedarf mit geeigneten Maßnahmen gegenzusteuern, um die Einhaltung der Lieferziele sicherzustellen. Die Taskforce ist unter anderem damit betraut, ein Monitoring der Produktion der Impfdosen (einschließlich Vor- und Nebenprodukten) in Deutschland und Europa durchzuführen. Sie prüft, inwieweit eine Förderung von Impfstoffproduktionskapazitäten in Deutschland für eine langfristig verlässliche Versorgung notwendig ist und wie eine solche Förderung ausgestaltet sein muss, auch vor dem Hintergrund gegebenenfalls erforderlicher Nachimpfungen infolge von Virusmutationen, bestehender Optionen zur Anpassung der Impfstoffe und den damit möglicherweise einhergehenden Auswirkungen auf den Produktionsprozess.

Überdies ist die Taskforce zentraler Ansprechpartner für die Wirtschaft und EU in diesen Fragen. Die Taskforce hält auch engen Kontakt mit den zuständigen Stellen der Länder. Grundsätzlich soll eine Ausweitung der Produktion in Deutschland und Europa erreicht werden.

Nach derzeitigen Lieferprognosen der Hersteller wird Deutschland über die durch die EU-Kommission abgeschlossenen Verträge im zweiten Quartal 2021 mit circa 70,5 bis 73,5 Millionen Impfdosen beliefert werden. Im dritten Quartal rechnet die Bundesregierung auf Grundlage der Prognosen der Hersteller mit einer Auslieferung in Höhe von insgesamt über 120 Millionen Impfdosen. Damit kann – vorbehaltlich der Einhaltung der avisierten Liefermengen – dem Ziel der Bundesregierung entsprochen werden, bis Ende des Sommers 2021 jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Impfangebot machen zu können, auch damit künftigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorgebeugt werden kann.

Im Übrigen werden mit dem „HERA Incubator“ auch auf europäischer Ebene Maßnahmen gegen COVID-19-Varianten geplant, die Unternehmen und die zuständigen Behörden zusammenbringen sollen, um Varianten zu überwachen, Daten auszutauschen und bei der Anpassung von Impfstoffen zusammenzuarbeiten (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_21_642). Der Plan konzentriert sich auf die Erkennung, Analyse und Anpassung an Virusvarianten, Beschleunigung der behördlichen Zulassung von Impfstoffen mit angepasster Wirksubstanz (Antigen), Bereitstellung von Leitlinien zu Datenanforderungen und Unterstützung der schnellen Massenproduktion von angepassten oder neuartigen COVID-19-Impfstoffen.

Die internationalen Maßnahmen werden durch das nationale Engagement des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in der Impfstoffforschung ergänzt. Für die Stärkung und Beschleunigung der Entwicklung von Impfstoffen hat das BMBF bereits im Juni 2020 ein Sonderprogramm mit einem Volumen von bis zu 750 Mio. Euro gestartet. Im Rahmen dieses Programmes wurden bereits zu einem frühen Entwicklungszeitpunkt Produktionskapazitäten ausgeweitet und klinische Studienkapazitäten erhöht – beides Grundlagen, um gut auf das Auftreten neuer Virusvarianten zu reagieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

73. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Geht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), gemäß den am 6. Januar 2021 artikulierten Zweifel, weiter davon aus, dass § 1g der Datenverarbeitung des Gesetzentwurfs zum autonomen Fahren, einen Zugriff auf die Daten von Kraftfahrzeugen im Privatbesitz und damit Bewegungsprofile ermöglicht (vgl. BMJV-Diskussionsvorschlag zur Regelung von Mobilitätsdaten zur Ergänzung von Artikel 1 – Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, 6. Januar 2021)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 29. März 2021**

Die Bildung von Bewegungsprofilen wird durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes (Gesetz zum autonomen Fahren) vom 10. Februar 2021 nicht ermöglicht. Eine anlasslose Aufzeichnung der Bewegungsdaten von Fahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion sieht der Entwurf nicht vor. Positionsdaten und andere Daten zum Zustand des Fahrzeugs und der Umgebung sind lediglich anlassbezogen in außergewöhnlichen Fahrsituationen zu speichern, z. B. bei Unfallereignissen (Artikel 1 Nummer 1 § 1g Absatz 2 des Gesetzentwurfs zum autonomen Fahren). Sie dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt und von den für die Genehmigung von festgelegten Betriebsbereichen nach Landesrecht zuständigen Behörden ausschließlich zweckgebunden zur Überwachung des sicheren Betriebs des Kraftfahrzeugs und der Einhaltung der Genehmigung verwendet werden.

74. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung die Umsetzung der Richtlinie zum „öffentlichen Country-by-Country-Reporting“ (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/country-by-country-reporting-konzerne-muessen-gewinn-fuer-jedes-eu-land-veroeffentlichen-17216429.html) bereits in dieser Legislaturperiode anzustoßen, und wie viele Immobilienkonzerne in Deutschland werden ihrer Schätzung nach unter diese Regelung fallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 26. März 2021**

Die Trilog-Verhandlungen auf EU-Ebene zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (sog. public Country-by-Country Reporting) werden am 29. März 2021 beginnen. Wann mit einem Abschluss der Verhandlungen und einer Einigung auf EU-Ebene zu rechnen ist, ist derzeit noch offen. Erst nach Abschluss des Verfahrens auf EU-Ebene kann eine nationale Umsetzung der Richtlinie angestoßen werden.

Zu der Frage, wie viele Immobilienkonzerne von einer Änderung der Bilanzrichtlinie im Hinblick auf ein public Country-by-Country Reporting betroffen sein würden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

75. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)

Welcher Austausch in Form von Treffen oder Briefverkehr hat seit Dezember 2020 bis zum 3. März 2021 zwischen der Bundesregierung und den Wirtschaftsverbänden, wie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) in Bezug auf die Ausgestaltung des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ stattgefunden (bitte die 14 Aktuellsten nach Datum und Beteiligten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 30. März 2021

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche einschließlich Telefonate besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (jeweils nur Leitungsebene) stattgefunden:

Bundesministerium	Treffen/ Schriftverkehr	Datum	Beteiligte Bundesregierung	Beteiligte Wirtschaftsverband
BMZ	Videokonferenz	03.12.2020	Parlamentarischer Staatssekretär Barthle	Wirtschaftsrat, Landesverband Baden-Württemberg
BMWi	Telefonat	15.12.2020	Bundesminister Altmaier	Präsident und Hauptgeschäftsführer Gesamtmetall
BMWi	Videokonferenz	16.12.2020	Bundesminister Altmaier	Präsident und Hauptgeschäftsführer BDA
BK-Amt	Telefonat	11.01.2021	Bundeskanzlerin Merkel	Präsident DIHK
BK-Amt	Videokonferenz	12.01.2021	Bundeskanzlerin Merkel	Präsident BDA
BMZ	Schriftverkehr	03.02./ 25.02.2021	Parlamentarischer Staatssekretär Barthle	Bundesgeschäftsführer BVMW
BK-Amt	Schriftverkehr	18.02./ 02.03.2021	Bundesminister Braun	Hauptgeschäftsführer BDA
BMZ	Treffen	11.02.2021	Anfrage an Staatssekretär, Wahrnehmung durch Fachebene	VDA-Ausschuss für Vertriebsfragen

Bundesministerium	Treffen/ Schriftverkehr	Datum	Beteiligte Bundesregierung	Beteiligte Wirtschaftsverband
BMAS	Videokonferenz	24.02.2021	Staatssekretär Böhning	Präsidentin VDA, VDA-Ausschuss für die automobilen Lieferkette
BMZ	Treffen	25.02.2021	Bundesminister Müller	Präsident VDMA
BMWi	Telefonat	12.02.2021	Bundesminister Altmaier	Hauptgeschäftsführer BDA, Präsident BDI, Hauptgeschäftsführer HDE, Hauptgeschäftsführer DIHK

76. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Bei wie vielen Arbeitslosen endet der reguläre Bezug von Arbeitslosengeld I im Jahresverlauf 2021 (bitte Monatszahlen sowie die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen), und wie entwickelte sich seit Januar 2021 der Neuzugang von Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in den Rechtskreis des SGB II (bitte auch hier Monatswerte angeben und die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. März 2021

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen die aktuellsten Ergebnisse zum Arbeitslosengeld für den Berichtsmonat Dezember 2020 vor. Danach wurden ca. 1,15 Millionen Anspruchsberechtigte im Bestand gezählt. Für diese Anspruchsberechtigten im Dezember kann die Dauer bis zu ihrem Anspruchsende ermittelt werden. Danach haben 981.000 Anspruchsberechtigte eine verbleibende Anspruchszeit, die auf ein Anspruchsende im Jahr 2021 verweist. Aufgrund der statistischen Bestandsmessung zur Monatsmitte und der Zuordnung von Dauern in ganzen Monaten können die Ergebnisse nicht exakt für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2021) ausgewiesen werden. Näherungsweise werden die Dauerkategorien abgebildet, die ein Anspruchsende in der Zeit zwischen Mitte Januar 2021 und Mitte Januar 2022 ergeben. Die Verteilung auf die einzelnen Monate kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Bestand Anspruchsberechtigte Arbeitslosengeld nach Dauer bis Anspruchsende in Monaten, Berichtsmonat Dezember 2020, Deutschland

Dauer bis Anspruchsende in Monaten	Bestand Anspruchsberechtigte
	1
Insgesamt	1.152.562
dar. unter 3 Monate	294.696
3 Monate bis unter 4 Monate	82.335
4 Monate bis unter 5 Monate	69.352
5 Monate bis unter 6 Monate	66.618
6 Monate bis unter 7 Monate	78.367
7 Monate bis unter 8 Monate	76.893
8 Monate bis unter 9 Monate	67.856
9 Monate bis unter 10 Monate	78.459
10 Monate bis unter 11 Monate	67.163
11 Monate bis unter 12 Monate	70.466
12 Monate bis unter 13 Monate	28.882

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zu beachten ist, dass die ausgewiesenen Dauern verbleibender Anspruchszeiten nicht mit später gemessenen Abgangszahlen übereinstimmen müssen. Zum einen sind vorzeitige Abgänge vor allem wegen Beschäftigungsaufnahme ebenso möglich, wie verzögerte (z. B. wegen Unterbrechung der Anspruchszeiten). Zum anderen enthalten spätere Abgangsmessungen auch Personen, die nach Dezember 2020 zugegangen sind.

Der Zugang von Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB III in den Rechtskreis SGB II kann näherungsweise anhand des geschätzten Wechslersaldos der Arbeitslosen zwischen den Rechtskreisen beantwortet werden. Dabei handelt es sich um eine Näherungslösung, die unabhängig vom Leistungsbezug ist. Im Januar 2021 betrug der geschätzte Rechtskreiswechsersaldo von Arbeitslosen in den Rechtskreis SGB II rund +17.000 Personen, im Februar rund +31.000 Personen. Der Rechtskreiswechsersaldo ist in der Publikation „Arbeitslosigkeit nach Rechtskreisen im Vergleich“ enthalten, die monatlich im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter dem folgenden Link veröffentlicht wird: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610076&topic_f=analyse-d-arbeitslose-rechtskreisevergleich.

77. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)

Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-11-8210-005389 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betreffend die Kritik des Petenten daran, dass er sich als Honorararzt für jede Facharztvertretung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen muss, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese
vom 1. April 2021**

Der Deutsche Bundestag hat zu der in der Fragestellung angeführten Petition am 9. Oktober 2020 beschlossen, sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu überweisen. In der Begründung der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 19/23004) erkennt der Petitionsausschuss den Vorteil einer erhöhten Rechtssicherheit an, indem die Rentenversicherungsträger immer im Vorhinein prüfen können, ob Befreiungsvoraussetzungen in einer neuen Beschäftigung vorliegen. Bei kurzzeitigen Beschäftigungen – wie im Fall des Petenten – könne dies jedoch dazu führen, dass die jeweilige ärztliche Tätigkeit in einem Krankenhaus längst beendet ist, die betreffenden Verwaltungsverfahren jedoch noch andauern. Der Petitionsausschuss habe Verständnis dafür, dass dies vom Petenten als bürokratisches Hindernis angesehen wird und befürwortet deshalb eine Überprüfung dieser Befreiungsverfahren mit dem Ziel, in der Praxis zu einer vereinfachten Handhabung zu kommen.

Die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung entspricht einer Forderung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Oktober 2012 (Az.: B 12 R 3/11 R), wonach Beschäftigte jeweils bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung einen Antrag auf Befreiung stellen müssen, da es aus Sicht des BSG auf die konkrete Ausgestaltung jeder Tätigkeit ankommt. Jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitglieds eines Versorgungswerks von der Rentenversicherungspflicht gilt ausnahmslos nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber.

Damit ist das Befreiungsverfahren in der Folge des genannten BSG-Urteils gegenüber der früheren Praxis, nach der eine erteilte Befreiung für jedwede „berufsspezifische“ Tätigkeit galt, zwar aufwendiger geworden. Dennoch überwiegen aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung bei einem strengen Tätigkeitsbezug die Vorteile der erhöhten Rechtssicherheit bei den Beteiligten. In der Vergangenheit gab es zahlreiche Rechtsstreitigkeiten wegen der „Weitergeltung“ alter Befreiungen. Diese Frage stellt sich nach der geänderten Verwaltungspraxis deutlich seltener.

Das BMAS hat das Befreiungsverfahren in Fällen häufig wechselnder, kurzzeitiger Tätigkeiten unter Einbeziehung der Deutschen Rentenversicherung Bund im Hinblick auf eine Vereinfachung der Praxis überprüft.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 ist ein elektronisches Befreiungsantragsverfahren mit Wirkung ab 1. Januar 2022 eingeführt worden, welches das Befreiungsverfahren beschleunigen und für die Betrof-

fenen auch vereinfachen wird (§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch i. d. F. ab 1. Januar 2022). Zukünftig stellen Versicherte den Antrag elektronisch über die zuständige Versorgungseinrichtung. Diese leitet den Antrag mit den für die Befreiung notwendigen Bestätigungen zum Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und in der zuständigen Kammer sowie der Verpflichtung zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge durch Datenübertragung weiter. Insofern kommt es in Zukunft zu einer erheblichen Reduzierung des Aufwands für die Betroffenen.

Ferner hat sich zwischenzeitlich in der Folge der Honorararzturteile des BSG vom 4. Juni 2019 – Leitentscheidung: B 12 R 11/18 R – die Situation in Fällen wie dem des Petenten deutlich entspannt, was die Statusbeurteilung von in Krankenhäusern tätigen Honorarärztinnen und Honorarärzten anbelangt. Diese sind nunmehr regelmäßig als abhängig Beschäftigte, und nicht als selbstständig Tätige, einzustufen. Somit kann seither auf die Durchführung des von den Betroffenen als aufwendig und langwierig kritisierten Statusfeststellungsverfahrens verzichtet werden. Honorarärztinnen und Honorarärzte stellen nunmehr gezielt Befreiungsanträge für eine Beschäftigung und durchlaufen nicht mehr zwei Verwaltungsverfahren.

78. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die mittleren Bruttomonatsentgelte von Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft sowie in den folgenden Wirtschaftszweigen (nach der Klassifikation WZ 2008) entwickelt: Einzelhandel insgesamt (47); Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (47.1); Versand- und Internet-Einzelhandel (47.91); (bitte für die Jahre 2010, 2014, 2015, 2016, 2018, 2019, und 2020 einzeln aufschlüsseln)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 31. März 2021**

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit wird das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (kurz: Arbeitsentgelt) und damit alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung jeweils zum Stichtag des 31. Dezember eines Jahres, klassiert in 50-Euro-Schritten, ausgewertet. Aus den klassierten Daten kann approximativ der Median ermittelt werden. Der Median teilt eine nach der Höhe der Entgelte sortierte Häufigkeitsverteilung in zwei gleich große Teile und steht damit in der Mitte der Verteilung. Die Auswertungen sind auf solche sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte eingeschränkt, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten (Kurzbezeichnung: sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe). Auf diese Weise können Vergleiche durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch Unterschiede in der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse beeinflusst sind.

Ergebnisse zur Entwicklung der mittleren Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Kerngruppe insgesamt so-

wie in den erfragten Wirtschaftszweigen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Daten für das Jahr 2020 werden aufgrund der Wartezeit erst Ende Juli 2021 veröffentlicht.

Tabelle: Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe

Deutschland (Arbeitsort)
Zeitreihe

WZ 2008	Median in Euro am Stichtag...						
	31. Dez. 10	31. Dez. 14	31. Dez. 15	31. Dez. 16	31. Dez. 17	31. Dez. 18	31. Dez. 19
	1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	2.704	3.024	3.083	3.133	3.209	3.304	3.401
darunter							
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2.073	2.304	2.355	2.403	2.465	2.534	2.596
darunter							
471 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	2.320	2.547	2.570	2.589	2.625	2.707	2.738
4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.371	2.244	2.349	2.417	2.492	2.621	2.663

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

79. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird das geplante Betriebsrätestärkungsgesetz in dieser Legislaturperiode noch umgesetzt, wie es der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorsieht, oder fällt es unter das Belastungsmoratorium für die Wirtschaft, und welche anderen konkreten Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden noch vor der Bundestagswahl umgesetzt oder fallen unter das Belastungsmoratorium?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. April 2021

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt ist am 31. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen worden.

Der Koalitionsausschuss hat am 22. April 2020 verabredet, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.

Mögliche, aus Gesetzentwürfen folgende Belastungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen werden in jedem Gesetzgebungsverfahren sorgfältig geprüft und bei weiteren Entscheidungen berücksichtigt.

80. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)

Inwiefern plant die Bundesregierung eine Änderung der Regelungen zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen, damit diese wegen der Corona-Pandemie auch digital und per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können, und werden die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 1. April 2021**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Durchführung von Wahlversammlungen als Präsenzveranstaltungen während der Corona-Pandemie problematisch ist. Die nächsten turnusmäßigen Wahlen finden zwar erst im Herbst 2022, aber das Problem kann sich bereits jetzt bei einer Nachwahl bei Ausscheiden der Schwerbehindertenvertretung oder der Stellvertretung sowie bei einer Neuwahl in Betrieben und Dienststellen, in denen noch keine Schwerbehindertenvertretung existiert, stellen.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, während der Corona-Pandemie die Durchführung der Wahlversammlung per Video- oder Telefonkonferenz verbunden mit der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) zu regeln, um eine Alternative zur Präsenzveranstaltung zu schaffen.

81. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)

In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von den Agenturen für Arbeit sowie von den Jobcentern in den Jahren 2005, 2010, 2014, 2016, 2018, 2020 sowie 2021 (letzter verfügbarer Stand) der Ärztliche Dienst beauftragt, und welche Kosten sind den Agenturen für Arbeit sowie den Jobcentern in den oben genannten Jahren dabei jeweils entstanden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 1. April 2021**

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit liegen entsprechende Daten erst ab dem Jahr 2006 vor, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Anzahl der Fälle und Ausgaben für ärztliche Begutachtungen SGB III

Stand: 29.03.2021

Haushaltsjahr	Anzahl der Fälle (internes und externes Personal)			Ausgaben (nur externe Beauftragungen)		
	Ärztliche Begutachtungen Gesamt	Ärztliche Begutachtungen - SGB III	Ärztliche Begutachtungen - SGB II	Ärztliche Begutachtungen extern - gesamt	Ärztliche Begutachtungen - extern (SGB III und SGB II) - in T€	Ärztliche Begutachtungen - extern - Zusatzkosten Arbeitslosen- versicherung ¹ - in T€
2006	505.095	229.210	275.885	6.169		
2010	620.251	300.757	319.494	32.127		
2014	566.254	318.666	247.588	25.249	16.281	8.968
2018	646.410	375.540	270.870	33.039	22.829	10.210
2020	526.917	356.195	170.722	24.312	13.704	10.608
2021 (01- 03)	85.393	59.571	25.822	5.496	2.284	3.212

¹ Hierzu gehören:

- Zusätzlich von hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzten veranlasste fachärztliche Untersuchungen und Gutachten (auch zusätzliche Untersuchungen, die von Vertragsärztinnen und -ärzten sowie externen Diensten in Auftrag gegeben werden, wie z.B. Laboruntersuchungen, soweit sie nicht mit der Gutachtengebühr abgegolten sind).
- Stationäre Krankenhausbeobachtung (nach vorheriger Genehmigung durch die Leitende Ärztin bzw. den Leitenden Arzt des AD-Regionalverbundes).
- Ausgaben für Auskunftserteilung (auch an Vertragsärztinnen und -ärzte) durch behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser, Institute u.a. (gem. der entsprechenden Position der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte (GOÄ) bzw. der jeweils mit RdErl bzw. RdBF oder Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bzw. Weisung zugelassenen Gebühr).

Die in der vorgenannten Tabelle angegebenen Ausgaben beziehen sich ausschließlich auf die ärztlichen Begutachtungen, die nicht von eigenem Personal der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wurden. Bei den Ausgaben für externe Begutachtungen ist keine Trennung in die Rechtskreise nach dem Dritten (SGB III) und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) möglich. Angaben für das SGB II beziehen sich nur auf gemeinsame Einrichtungen, deren Anzahl sich im Zeitverlauf geändert hat. Für den Bereich der zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Ab dem Jahr 2014 erfolgte eine teilweise Trennung der Ausgaben.

Für ärztliche Begutachtungen durch eigenes Personal der Bundesagentur für Arbeit fallen auf Basis von Durchschnittskostensätzen für insgesamt rund 270 angestellte Ärztinnen und Ärzte (unmittelbare) Personalausgaben von rund 26 Mio. Euro pro Jahr an. Darunter sind rund 140 Ärztinnen und Ärzte, die Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende erbringen. Für diese rund 140 Ärztinnen und Ärzte fallen Personalausgaben von rund 13,5 Mio. Euro an.

Die Ausgaben für ärztliche Dienstleistungen, die die Bundesagentur für Arbeit für die durch die gemeinsamen Einrichtungen betreuten Personen erbringt (u. a. ärztliche Begutachtungen durch Personal der Bundesagentur für Arbeit aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen des Service Portfolio gegen Kostenerstattung) und für die Einschaltung von externen Ärztinnen und Ärzten bzw. von externen Diensten für ärztliche Begutachtungen durch die gemeinsamen Einrichtungen ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, stellen sich wie folgt dar:

Ausgaben Ärztlicher Dienst und Dienstleistung Ärztlicher Dienst SGB II

Stand: 26.03.2021

Hausaltsjahr	Ausgaben für Ärztliche Begutachtungen in T€	Ausgaben für Ärztlichen Dienst in T€	Ausgaben gesamt in T€
2014	8.425	37.980	46.405
2016	7.969	45.799	53.767
2018	7.713	48.772	56.486
2020	5.044	36.773	41.817
2021 (01-02)	387	1.667	2.053

82. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)

Wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze in der deutschen Wirtschaft gingen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die von der Bundesregierung und den Ländern verhängten wirtschaftlichen und persönlichen Einschränkungen (Lockdown, Kurzarbeit usw.) im Zuge der Corona-Krise seit 2020 verloren, und welche Branchen sind nach Kenntnis der Bundesregierung am meisten betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. April 2021

Der Corona-Effekt auf die Beschäftigung lässt sich abschätzen, indem deren Entwicklung in den Monaten seit Beginn der Pandemie mit der in

den entsprechenden Vorjahresmonaten verglichen wird. Bezüglich des nach derselben Methode berechneten Corona-Effekts auf die Arbeitslosigkeit ist zu beachten, dass der Erfassungszeitpunkt bei der Beschäftigung – anders als bei der Arbeitslosigkeit – am Monatsende liegt. Erste Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zu deren Eindämmung, die Mitte März des Jahres 2020 getroffen wurden, zeigen sich daher bereits in den Beschäftigungsdaten vom März 2020. Der Corona-Effekt auf die Beschäftigung wird daher im Vergleich zum Februar errechnet. Eine Differenzierung zwischen den direkten Auswirkungen der Pandemie und den Maßnahmen zur ihrer Eindämmung ist nicht möglich.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt für Dezember 2020 ein Effekt von –477.000 Beschäftigten. Endgültige Daten liegen erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten vor, sodass für die Monate September bis Dezember 2020 hochgerechnete Werte verwendet werden. Aus methodischen Gründen liegen diese hochgerechneten Daten allerdings in der Regel nicht auf der Ebene von Wirtschaftsabteilungen vor, sondern auf der Ebene von Wirtschaftszweigen oder Aggregaten von Wirtschaftszweigen.

Die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige waren mit –138.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten das „Gastgewerbe (I)“ und mit –128.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten das „Verarbeitende Gewerbe (C)“. Darunter entfielen allein auf die Metall- und Elektroindustrie sowie Stahlindustrie (Wirtschaftsabteilungen 24 bis 30, 32, 33) –93.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wobei hier die Beschäftigungsrückgänge aufgrund von konjunktureller Eintrübung und strukturellem Wandel bereits vor über einem Jahr begonnen haben. Des Weiteren verzeichneten die „Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N, ohne Arbeitnehmerüberlassung 782 und 783)“ mit –60.000, der „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)“ mit –55.000 sowie die „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen; Kunst, Unterhaltung und Erholung; private Haushalte (R, S, T)“ mit –42.000 hohe Effekte.

Für die geringfügige Beschäftigung insgesamt errechnet sich analog ein Corona-Effekt für Dezember 2020 von –526.000 Beschäftigten. Dabei gehen –300.000 zu Lasten der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigung und –226.000 zu Lasten der Nebenjobs. Die hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigung insgesamt am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige waren das „Gastgewerbe (I)“ mit –260.000, die „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen; Kunst, Unterhaltung und Erholung (R, S)“ mit –78.000, die „Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N, ohne Arbeitnehmerüberlassung 782 und 783)“ mit –40.000, die „privaten Haushalte (T)“ mit –30.000 sowie der „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)“ mit –25.000 geringfügig Beschäftigten.

Ferner kann für das aktuelle Berichtsjahr 2020/2021 auf Basis der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit die Entwicklung der bislang gemeldeten Ausbildungsstellen dargestellt werden. Demnach wurden von Oktober 2020 bis Februar 2021 insgesamt 387.500 Berufsausbildungsstellen gemeldet. Das waren 36.600 weniger als im Vorjahreszeitraum (–9 Prozent). Deutliche Abnahmen von bis zu rund einem Viertel waren in der Hotellerie und Gastronomie sowie der Automobil- und Zulieferindustrie zu konstatieren. Rückgänge zwischen 13 und 17 Prozent verzeichneten Finanzdienstleister, der Maschinenbau, der Kfz-Handel einschließlich Kfz-Werkstätten sowie die Metallbranche.

83. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie hat sich die Mitgliedschaft im „Rat der Arbeitswelt“ entwickelt, und wie beabsichtigen die Bundesregierung und das den Rat berufende Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterhin die Ausgewogenheit des Meinungsspektrums im Rat sicherzustellen, sofern sich Änderungen in der Mitgliedschaft ergeben haben (bitte alle Zusammensetzungen des Rates seit Gründung am 1. Januar 2020 angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 31. März 2021**

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil hat am 25. November 2019 folgende Personen in den unabhängigen Rat der Arbeitswelt berufen:

- Prof. Dr. Uschi Backes-Gellner, Lehrstuhlinhaberin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Universität Zürich;
- Frank Bsirske, ehemaliger Vorsitzender der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di;
- Sinischa Horvat, Vorsitzender des Konzernbetriebsrats und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE;
- Iwer Jensen, bis Ende 2019 Vorstandsvorsitzender der team AG;
- Janina Kugel, bis Februar 2020 Vorstandsmitglied der Siemens AG, zuständig für Personal;
- Matthias Möreke, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender des Werks Braunschweig der Volkswagen AG (auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes);
- Prof. Dr. Sabine Pfeiffer, Lehrstuhlinhaberin für Soziologie (Schwerpunkt Technik – Arbeit – Gesellschaft) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg;
- Isabel Rothe, Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin;
- Stephan Schwarz, Geschäftsführender Gesellschafter des Familienunternehmens Gebäudereinigung GRG Services Berlin und ehemaliger Präsident der Handwerkskammer Berlin;
- Dr. Bettina Volkens, bis Ende 2019 Vorstandsmitglied und Arbeitsdirektorin der Deutschen Lufthansa AG (auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände);
- Prof. Dr. Ulrich Walwei, Vizedirektor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Der Rat der Arbeitswelt hat nach seiner Konstituierung den Bundesminister Hubertus Heil gebeten, den Rat fachlich durch Nachberufungen zu ergänzen, insbesondere für die Themen Arbeitswelt in den sozialen Dienstleistungen sowie Arbeitswelt in Start-up-Unternehmen.

Der Bundesminister Hubertus Heil hat daraufhin am 1. Oktober 2020 folgende Personen in den Rat der Arbeitswelt nachberufen:

- Michaela Evans, Direktorin des Forschungsschwerpunktes Arbeit und Wandel am Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen;

- Dr. Jutta Steiner, Gründerin und Vorstandsvorsitzende des Start-ups Parity Technologies mit Sitz in Berlin, London und Cambridge.

Am 15. Februar 2021 hat Dr. Jutta Steiner dem Bundesminister Hubertus Heil ihren Rücktritt aus dem Rat der Arbeitswelt bekannt gegeben, nachfolgend am 12. März 2021 Frau Prof. Dr. Backes- Gellner, Frau Kugel und Frau Dr. Volkens.

Staatssekretär Böhning hat der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) mit Schreiben vom 18. März 2021 angeboten, eine fachlich ausgewiesene Person vorzuschlagen, die die Nachfolge der von der BDA nominierten Frau Dr. Volkens antreten kann.

Bei den weiteren Nachberufungen wird der Bundesminister Hubertus Heil darauf achten, dass der Rat der Arbeitswelt auch weiterhin ausgewogen zusammengesetzt ist, insbesondere hinsichtlich der Perspektiven der betrieblichen Praxis und Wissenschaft sowie der jeweiligen Sichtweisen der Unternehmen und der abhängig Beschäftigten.

Unabhängig davon gibt das Bundesgremiengesetz bei der Bestimmung von Mitgliedern bei Gremien, die wegen ihrer besonderen tatsächlichen, wissenschaftlichen oder zukunftsrelevanten Bedeutung von den Ressorts als wesentlich bestimmt wurden, eine paritätische Besetzung vor, soweit keine Vorschlagsrechte Dritter bestehen.

Daher wird der Bundesminister Hubertus Heil bei Nachberufungen auch darauf achten, dass die paritätische Besetzung eingehalten wird.

84. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)

Welche Kosten sind bisher entstanden und werden noch absehbar bei den Bundesministerien entstehen für Werbung bzw. Anzeigen im Zusammenhang mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Sorgfaltspflichtengesetz, und in welchen Medien wurden diese publiziert bzw. sollen diese publiziert werden (bitte aufschlüsseln nach dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Kategorien wie Print, Digital, Fernsehen, Radio, Plakatierung und Sonstige; Hamburger Abendblatt vom 22. März 2021 S. 9)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 31. März 2021

Die Bundesregierung hat für die Kommunikation im Zusammenhang mit dem vom Kabinett beschlossenen Sorgfaltspflichtengesetz die nachfolgend aufgeführten Beträge verausgabt bzw. wird diese noch verausgaben:

Nach dem Kabinettsbeschluss hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Steigerung von Maßnahmen der sozialen Verantwortung in Unternehmen sowie zu Aufklärungszwecken Schaltungen in Printmedien in Höhe von 396.824,60 Euro, für Onlineschaltungen 281.811,93 Euro und für Außenwerbung 331.283,57 Euro in Auftrag ge-

geben. Weitere 25.000 Euro werden noch absehbar für Onlineschaltungen aufgewendet werden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat nach dem Kabinettsbeschluss Schaltungen in Printmedien mit einem Volumen von 65.760,86 Euro in Auftrag gegeben. Weitere 20.349 Euro werden noch absehbar für Onlineschaltungen eingesetzt.

85. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitsplätze sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang durch die Corona-Pandemie verloren gegangen, und mit wie vielen weiteren Arbeitsplatzverlusten durch Corona rechnet die Bundesregierung für die Zukunft (bitte nach insgesamt und den fünf hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsabteilungen differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. April 2021

Der Corona-Effekt auf die Beschäftigung lässt sich abschätzen, indem deren Entwicklung in den Monaten seit Beginn der Pandemie mit der in den entsprechenden Vorjahresmonaten verglichen wird. Bezüglich des nach derselben Methode berechneten Corona-Effekts auf die Arbeitslosigkeit ist zu beachten, dass der Erfassungszeitpunkt bei der Beschäftigung – anders als bei der Arbeitslosigkeit – am Monatsende liegt. Erste Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zu deren Eindämmung, die Mitte März des Jahres 2020 getroffen wurden, zeigen sich daher bereits in den Beschäftigungsdaten vom März 2020. Der Corona-Effekt auf die Beschäftigung wird daher im Vergleich zum Februar 2020 errechnet.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Dezember 2020 insgesamt ein Effekt von –477.000 Beschäftigten. Endgültige Daten liegen erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten vor, so dass für die Monate September bis Dezember 2020 hochgerechnete Werte verwendet werden. Aus methodischen Gründen liegen diese hochgerechneten Daten allerdings in der Regel nicht auf Ebene von Wirtschaftsabteilungen vor, sondern auf Ebene von Wirtschaftszweigen oder Aggregaten von Wirtschaftszweigen.

Die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige waren das „Gastgewerbe (I)“ mit –138.000 und das „Verarbeitende Gewerbe (C)“ mit –128.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Darunter entfielen allein auf die Metall- und Elektroindustrie sowie Stahlindustrie (Wirtschaftsabteilungen 24 bis 30, 32, 33) –93.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wobei hier die Beschäftigungsrückgänge aufgrund von konjunktureller Eintrübung und strukturellem Wandel bereits vor über einem Jahr begonnen haben. Des Weiteren verzeichneten die „Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N, ohne Arbeitnehmerüberlassung 782 und 783)“ mit –60.000, der „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)“ mit –55.000 sowie die „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen; Kunst, Unterhaltung und Erholung; private Haushalte (R, S, T)“ mit –42.000 hohe Effekte.

Für die geringfügige Beschäftigung insgesamt errechnet sich analog ein Corona-Effekt für Dezember 2020 von –526.000 Beschäftigten. Dabei gehen –300.000 zu Lasten der ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigung und –226.000 zu Lasten der Nebenjobs. Die hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigung insgesamt am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige waren das „Gastgewerbe (I)“ mit –260.000, die „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen; Kunst, Unterhaltung und Erholung (R, S)“ mit –78.000, die „Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N, ohne Arbeitnehmerüberlassung 782 und 783)“ mit –40.000, die „privaten Haushalte (T)“ mit –30.000 sowie der „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)“ mit –25.000 geringfügig Beschäftigten.

Da das Infektionsgeschehen derzeit wieder ansteigt und wesentliche Einschränkungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens mindestens bis in den April 2021 beibehalten werden, ist eine merkliche Erholung auf dem Arbeitsmarkt vorerst nicht zu erwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

86. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie ist der aktuelle Sachstand für die Beschaffung des Kampfmittel-Verifikationsfahrzeuges (der sogenannte Manipulator) als Teil des Schwere Kampfmittelabwehrzuges (www.bundeswehr-journal.de/2020/ergaenzungsbeschaffung-route-clearance-system/), und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass ohne diesen Teil das gesamte System der Ergänzungsbeschaffung nicht einsatzbereit ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 31. März 2021

Im Gesamtzusammenhang des Route Clearance Systems der Bundeswehr unterstützen die angesprochenen ferngesteuerten Manipulatorfahrzeuge bei der wichtigen Aufgabe der Räumung von Sprengsätzen und tragen damit wesentlich zum Schutz von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bei.

Die Manipulatorfahrzeuge werden im Wettbewerb beschafft, weil mehrere geeignete Anbieter bekannt sind. Die dazugehörige Ausschreibung wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 beginnen.

Die volle Einsatzfähigkeit des Route Clearance Systems kann nur bei Verfügbarkeit aller Komponenten erreicht werden.

87. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Aktivitäten zu psychosozialer Unterstützung, Stressmanagement und Rehabilitation malischer Soldatinnen und Soldaten in Mali werden von der Bundesregierung direkt oder indirekt finanziert, und welchen Umfang haben die bisher erfolgten Trainingsmodule?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 1. April 2021**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage greift auf Informationen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung zurück, deren Anlagen entsprechend eingestuft sind. Zusätzlich berühren die Informationen Interessen der malischen Partner, deren Offenlegung die Zusammenarbeit beeinträchtigen würde.

88. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Memorandum of Understanding vom 23. Oktober 2017 zwischen der Regierung des Staates Israel und der Bundesregierung über die Lieferung von drei U-Booten zwischenzeitlich eingetreten, d. h. alle Verdachtsmomente ausgeräumt und sämtliche Ermittlungen wegen Korruptionsvorwürfen eingestellt (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/278)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 1. April 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/278 wird verwiesen.

Es gibt in der Angelegenheit keinen neuen Sachstand.

89. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wird die Fregatte BAYERN auf ihrer geplanten Reise durch den Indopazifik im Spätsommer 2021 durch die Straße von Taiwan fahren?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 30. März 2021**

Eine Fahrt durch die Straße von Taiwan ist im Rahmen des Indo-Pacific-Deployments 2021 der Fregatte BAYERN nicht vorgesehen.

90. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem NATO-Manöver „BALTIC MINE COUNTERMEASURES SQUADRON EXERCISE“, bei dem seit dem 15. März 2021 in sensiblen ökologischen Gebieten der dänischen Gewässer unter Beteiligung der deutschen Marine alte Minen und Waffen aus dem Zweiten Weltkrieg detektiert und gesprengt werden, effektive Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Meeressäugern nach aktuellsten, naturschutzfachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auch Grundlage für die Erarbeitung des Leitfadens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Naturschutzrechtliche und -fachliche Anforderungen an die Beräumung/Beseitigung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee“ sind, angewendet, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Totfunde von Meeressäugern infolge der bereits durchgeführten Sprengungen im Rahmen des NATO-Manövers (<https://schleswig-holstein.nabu.de/news/2021/29635.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 29. März 2021**

Im Rahmen der durch die deutsche Marine durchgeführten internationalen Einladungsübung BALTIC MINE COUNTERMEASURES SQUADRON EXERCISE werden und wurden keine Sprengungen von Unterwasserobjekten durchgeführt, insofern waren keine Minderungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung zu ergreifen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Übungsgebiet einen Mindestabstand von 2 nautischen Meilen bzw. 3,7 Kilometern zu angrenzenden Naturschutzgebieten hat.

91. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Sind deutsche Schiffe im Rahmen des NATO-Manövers „BALTIC MINE COUNTERMEASURES SQUADRON EXERCISE“ bei der Suche und Beseitigung alter Weltkriegsmunition in dänischen Gewässern an der Beräumung von Munition beteiligt, die sich im Bereich des Bauvorhabens Feste Fehmarn Beltquerung befindet, und wenn ja, um welche Art von Munition handelt es sich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 30. März 2021**

An der durch die deutsche Marine geplanten und durchgeführten internationalen Einladungsübung BALTIC MINE COUNTERMEASURES SQUADRON EXERCISE nehmen vier deutsche Einheiten teil. Die Entfernung des Übungsraumes zur geplanten Fehmarnbeltquerung beträgt mindestens 16 nautische Meilen bzw. 29 Kilometer.

Konkrete Angaben zur Munition können vor deren Lokalisierung und anschließenden Identifizierung nicht gemacht werden. Bei den laut existierenden Unterwasserkarten voraussichtlich zu identifizierenden Munitionssorten handelt es sich um britische und deutsche Grund- und Anker- tauminen aus dem Zweiten Weltkrieg sowie Torpedos unbekannter Herkunft.

Im Rahmen der Übung ist keine Beseitigung von Munitionsaltlasten vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

92. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-10-2129-020231 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Forderung betreffend, eine Kennzeichnungspflicht für die Allergene Mais und Soja einzuführen, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 29. März 2021**

In der genannten Petition vom 15. Mai 2019 wurde eine Kennzeichnungspflicht für die Allergene Mais und Soja für alle Lebensmittel und Arzneimittel in Deutschland gefordert.

Die bestehenden lebensmittel- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften zur Allergenkennzeichnung wurden dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erläutert und haben weiterhin Bestand, ebenso die Bewertung der Forderung durch die Bundesregierung.

Die allgemeinen Regelungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln sind EU-weit einheitlich in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betref-

fend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV)* geregelt.

Die LMIV schreibt mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 21 europaweit einheitlich vor, dass bei vorverpackten Lebensmitteln alle in Anhang II der LMIV aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, zu kennzeichnen sind.

Bei den in Anhang II der LMIV aufgeführten 14 häufigsten Auslösern von Allergien und Unverträglichkeiten handelt es sich um folgende Stoffe sowie daraus hergestellte Erzeugnisse: Glutenthaltiges Getreide, Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch, Schalenfrüchte, Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid und Sulphite, Lupinen sowie Weichtiere.

Die Forderung der Petentin wird in Bezug auf die Kennzeichnung von Soja damit bereits erfüllt.

Mais ist im Anhang II der LMIV bislang nicht aufgeführt.

Anhang II der LMIV stützt sich auf die wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Um eine bessere Information der Verbraucher sicherzustellen und den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, überprüft die Europäische Kommission das Verzeichnis in Anhang II systematisch und aktualisiert es erforderlichenfalls.

Mit Erlass vom 18. Mai 2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) um Bewertung gebeten, ob aus Sicht des BfR wissenschaftliche Gründe für die Aufnahme weiterer allergener Stoffe in den Anhang II der LMIV sprechen. Das BfR erläutert in seiner Bewertung vom 29. Juli 2020, dass Mais und Lebensmittelprodukte, die Mais enthalten, im deutschsprachigen Raum im Vergleich zu Weizen oder Erdnüssen oder Soja nur selten Auslöser schwerer allergischer Reaktionen sind. Dem BfR lagen keine Hinweise dafür vor, dass die Inzidenz bzw. Prävalenz primärer Lebensmittelallergien durch den Verzehr von Mais oder Lebensmittelprodukten, die Mais enthalten, in den letzten Jahren in Deutschland zugenommen hat.

Vor diesem Hintergrund wird dem gesundheitlichen Verbraucherschutz im Hinblick auf die Lebensmittelkennzeichnung von Allergenen bereits umfassend Rechnung getragen und vom europäischen Gesetzgeber auch weiterhin in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft.

93. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Hühnerküken sind im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland geschlüpft (bitte nach männlich/weiblich differenzieren), und welche Summen hat die Bundesregierung in den letzten sechs Jahren aufgewendet, um jeweils die Forschung im Bereich Geschlechtsbestimmung im Ei und Zweinutzungsrasen zu unterstützen?

* Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 29. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2020 in Deutschland insgesamt 717.422.650 Hühnerküken (Zucht und Gebrauch) ausgebrütet, davon 648.230.168 Hühnerküken der Nutzungsrichtung Mastrasse. Insgesamt sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 40.501.315 weibliche Hühnerküken von Legerassen geschlüpft (Quelle: Datenerfassung des Statistischen Bundesamts; GENESIS-ONLINE, abrufbar unter www.genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=413210001&levelindex=1&levelid=1585296901503).

Die Zahl männlicher Küken der Legerassen wird nicht ausgewiesen, da nach dem Schlupf die getöteten Küken nicht gezählt werden.

Zu der Forschungsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Geschlechtsbestimmung im Ei und zu Projekten mit Zweinutzungshuhnrasen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Umsetzung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Kükentöten (BVerwG 3 C 28.16 und BVerwG 3 C 29.16)“ auf Bundestagsdrucksache 19/27545 vom 12. März 2021 verwiesen.

94. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird die Bundesregierung sich so wie in der Presse angekündigt aktiv für Werbebeschränkungen von Lebensmittelwerbung, die sich an Kinder richtet – z. B. auch über Social-Media-Plattformen oder Influencer – (www.merkur.de/wirtschaft/junkfood-werbung-organisationen-wollen-schutz-fuer-kinder-zr-90208349.html) einsetzen und die bestehende Gesetzeskompetenz des Bundes nutzen, um eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen (www.presseportal.de/pm/50496/4861287)?

95. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Ergebnisse haben die Gespräche der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner mit dem Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ergeben, bei denen laut Presse von der Bundesministerin eine Verschärfung der Verhaltensregeln – konkret, die Nachbesserungen bei der Altersgrenze und bei der Werbung für Lebensmittel mit ungünstiger Nährstoffzusammensetzung – gefordert wurden (www.merkur.de/wirtschaft/junkfood-werbung-organisationen-wollen-schutz-fuer-kinder-zr-90208349.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 30. März 2021**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 94 und 95 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Bereich der Medienregulierung haben die Länder aktuell durch den gemeinsamen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen, die unter anderem auch eine Beschränkung der an Kinder gerichteten Lebensmittelwerbung vorsieht. So ist es an den Ländern, die Wirksamkeit ihrer nunmehr geltenden Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls im JMStV Nachjustierungen vorzunehmen.

Die Werbewirtschaft, vertreten durch den Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft (ZAW), hat auf Grund von Gesprächen mit der Bundesministerin Julia Klöckner eine Verschärfung seiner Verhaltensregeln für die Lebensmittelwerbung, speziell soweit sie sich an Kinder richtet, für die nächsten Wochen angekündigt. Die Bundesregierung erwartet, dass der ZAW sich seiner Verantwortung gerade gegenüber der besonders vulnerablen Verbrauchergruppe der Kinder bewusst ist und die angekündigten Verschärfungen seiner Verhaltensregeln für die Lebensmittelwerbung, zum Beispiel die Anhebung der maßgeblichen Altersgrenze, umsetzt. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig verfolgen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen prüfen.

96. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche verbindlichen Ziele und Maßnahmen wurden am Mittwoch, 10. März 2021, beim zweiten Treffen des Nationalen Dialogforums zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung bis wann genau mit den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der fünf untergeordneten Foren für alle Bereiche der Lebensmittelkette verabredet (www.sueddeutsche.de/politik/lebensmittel-verschwendung-g-kuenast-dialogforum-1.5229862)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 29. März 2021

Die Festlegung konkreter, branchenspezifischer Ziele und Maßnahmen ist den fünf sektorbezogenen Dialogforen vorbehalten, die mittlerweile alle ihre Arbeit aufgenommen haben bzw. zum Teil schon in der Finalisierung der angestrebten Abschlussvereinbarungen sind. Die Berichte und Zwischenstände der einzelnen sektorspezifischen Dialogforen finden sich unter www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/zgfdt/inhalt/Strategie/210311_Gesamtpraesentation_Berichterstattung.pdf.

Nach der von der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung vorgegebenen Struktur dient das Nationale Dialogforum dazu, die maßgeblichen Akteure zu vernetzen und über die erzielten Fortschritte zu berichten; die Festlegung verbindlicher Ziele und Maßnahmen ist in diesem Dialogformat nicht vorgesehen, (vgl. S. 13 der Nationalen Strategie; www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/Nationale_Strategie_Lebensmittelverschwendung_2019.pdf;jsessionid=ABA7D8446463237ACC66F13F729C564A.internet2851?__blob=publicationFile&v=3).

Die übergeordneten Zielsetzungen ergeben sich bereits aus dem Nachhaltigkeitsziel 12.3. (SDG) der Agenda 2030 und der am 4. März 2020 unterzeichneten Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und sieben Dachverbänden der

Land- und Ernährungswirtschaft, des Handels, des Lebensmittelhandwerks und der Gastronomie. In dieser verpflichten sich auch die Wirtschaftsbeteiligten auf die international vereinbarten Ziele zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle und -verluste, nämlich bis 2030 die weltweite Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Lebensmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten zu verringern (Näheres zur Grundsatzvereinbarung ergibt sich aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs auf Ihre Schriftliche Frage 76 auf Bundestagsdrucksache 19/20197 von Juni 2020).

97. Abgeordnete **Steffi Lemke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hat sich die Population des als gefährdete Art eingestuften Feldhasen in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Faktoren sieht die Bundesregierung hier ursächlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 31. März 2021**

Der Feldhase (*Lepus europaeus*) ist in der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020) in der Kategorie 3 (Gefährdet) geführt.

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zählende Johann Heinrich von Thünen-Institut wertet gemeinsam mit dem Deutschen Jagdverband e. V. jährlich Daten von ehrenamtlichen Jägern zum Feldhasen auf bundesweit verteilten Referenzgebieten für das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) aus. Demnach wurden im Frühjahr 2020 durchschnittlich etwas mehr als 14 Feldhasen pro Quadratkilometer Taxationsfläche in Deutschland erfasst.

Die Angaben zur Besatzentwicklung im Ergebnis der Scheinwerferta-xation der letzten zehn Jahre, die in einzelnen Referenzgebieten erhoben werden, lassen vermuten, dass sich zumindest regional eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau abzeichnet:

Erfassungsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hasen/km ²	11,39	11,06	11,00	10,74	10,64	11,30	10,58	11,77	12,44	14,70
Taxationsfläche										

Die Unterschiede der Feldhasenzahlen sind je nach Großlandschaft stark ausgeprägt. So sind das Nordwestdeutsche Tiefland und das Südwestdeutsche Mittelgebirge mit 18 Feldhasen pro Quadratkilometer im Frühjahr 2020 die hasenreichsten Regionen, dagegen das Nordostdeutsche Tiefland mit durchschnittlich fünf Feldhasen pro Quadratkilometer durch vergleichsweise geringe Hasenbesätze gekennzeichnet.

Dass der Feldhase nicht nur eine Art des Offenlandes ist, bestätigen die Ergebnisse der flächendeckenden Erfassungen im Projekt WILD. Demnach kommt der Feldhase fast flächendeckend in Deutschland vor, so auch im Wald. Die Besatzdichten variieren je nach Lebensraumbedingungen.

Als Ursachen für den Rückgang der Populationen werden in erster Linie der Verlust des Lebensraums und die Verschlechterung der Lebens-

raumqualität angesehen. Besonders negative Folgen der Intensivierung der Landwirtschaft sind größere Feldeinheiten, verringerte Fruchtvielfalt, höhere Mahdfrequenzen, Überdüngung und Herbizideinsatz (vgl. Meinig et al 2020). Weitere Gefährdungsursachen sind z. B. nasskalte Wetterverhältnisse im Frühjahr, Krankheiten (z. B. Tularämie, European Brown Hare Syndrom), aber auch Straßen- und Schienenverkehr werden diskutiert.

Für das Überleben des Feldhasen ist zudem neben der Witterung und dem Lebensraum die Zahl der Beutegreifer bedeutsam. In den letzten drei Jahren hat der Feldhase von der Witterung profitiert, die überdurchschnittlich warm und trocken war. Dadurch wurden in den Jahren 2018 bis 2020 auf den beobachteten Flächen gute Nettozuwachsraten (Entwicklung der Populationsdichte vom Frühjahr zum Herbst) von 15 bis 25 Prozent erreicht.

98. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Saisonarbeitskräfte waren seit 2017 in den verschiedenen Betriebszweigen der Landwirtschaft und des Gartenbaus (inkl. Baumschulen) in kurzfristiger Beschäftigung angestellt, und wie viele Saisonarbeitskräfte waren in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis angestellt (bitte nach Betriebszweigen und Jahren differenziert auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 1. April 2021**

Aus der Agrarstrukturhebung 2016 ergibt sich, dass im Jahr 2016 insgesamt 286.300 Saisonarbeitskräfte beschäftigt wurden. In dieser Statistik wird auch nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung differenziert. Danach war fast die Hälfte (rund 114.200 Personen) im Ackerbau tätig.

Ergebnisse zu sozialversicherungspflichtig und ausschließlich kurzfristig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) differenziert sind den Angaben der Beschäftigungsstatik der Bundesagentur für Arbeit in der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sehen eine stichtagsbezogene Betrachtung der Beschäftigten vor. Dabei werden die Beschäftigten erfasst, die jeweils am Ende des Monats tätig sind.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich kurzfristig Beschäftigte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A WZ 2008)

Deutschland
Zeitreihe März 2017 bis Juni 2020

Beschäftigungsart	Beschäftigte am Stichtag Ende ...													
	März 2017	Juni 2017	September 2017	Dezember 2017	März 2018	Juni 2018	September 2018	Dezember 2018	März 2019	Juni 2019	September 2019	Dezember 2019	März 2020	Juni 2020
Wirtschaftszweige WZ 2008	31.930.223	32.164.973	32.731.417	32.608.868	32.660.492	32.870.228	33.422.016	33.286.212	33.286.173	33.407.262	33.938.159	33.740.124	33.648.183	33.322.952
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei													
	01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	235.284	248.052	252.298	221.010	234.881	250.983	254.754	223.898	239.263	252.701	257.738	241.974	253.548
	011 Anbau einjähriger Pflanzen	31.764	37.922	38.521	28.103	32.054	38.893	38.893	28.747	32.917	39.097	39.878	29.580	34.022
	012 Anbau mehrjähriger Pflanzen	12.921	15.401	16.240	10.439	12.201	15.733	17.167	10.880	13.353	16.904	18.469	11.137	13.642
	Vermehrungszwecken	27.298	27.119	26.456	21.161	26.269	26.638	26.011	21.003	26.482	26.204	25.842	20.781	25.321
	014 Tierhaltung	41.658	42.145	43.151	42.193	42.516	43.167	43.984	42.825	43.260	44.615	43.582	44.066	44.212
	015 Gemischte Landwirtschaft	72.587	75.688	76.932	70.583	71.636	75.020	75.988	70.179	71.496	74.001	75.197	69.146	72.867
	016 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	27.172	28.103	28.712	27.235	27.993	29.495	29.997	28.502	30.088	30.675	29.093	29.830	30.379
	017 Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	88	93	92	91	86	93	90	85	87	88	88	94	90
	02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	19.411	19.065	19.567	18.909	19.738	19.632	20.040	19.403	20.058	20.022	20.479	20.063	21.811
	021 Forstwirtschaft	7.565	7.395	7.644	7.347	7.679	7.658	7.804	7.544	7.832	8.062	8.218	8.196	9.654
	022 Holzeinschlag	2.635	2.602	2.671	2.577	2.679	2.652	2.757	2.654	2.874	2.749	2.806	2.725	2.761
	023 Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	43	64	40	38	38	66	61	51	47	65	61	55	51
	024 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	9.168	9.004	9.212	8.947	9.342	9.256	9.418	9.154	9.305	9.146	9.394	9.087	9.345
	03 Fischerei und Aquakultur	2.385	2.516	2.627	2.296	2.388	2.542	2.574	2.274	2.340	2.470	2.495	2.203	2.278
	031 Fischerei	1.239	1.313	1.382	1.091	1.209	1.327	1.338	1.072	1.171	1.273	1.265	992	1.068
	032 Aquakultur	1.146	1.203	1.245	1.205	1.179	1.215	1.236	1.202	1.169	1.197	1.230	1.211	1.210
ausschließlich kurzfristig Beschäftigte	173.331	288.653	220.167	141.970	164.700	263.327	209.302	138.227	157.534	249.025	211.238	139.219	151.533	207.166
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei													
	01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	29.851	78.565	44.286	8.026	20.265	77.745	42.466	7.583	72.766	44.122	9.174	30.450	72.074
	011 Anbau einjähriger Pflanzen	14.190	30.337	13.978	3.521	9.296	28.756	11.726	2.941	25.828	13.071	4.074	14.574	25.895
	012 Anbau mehrjähriger Pflanzen	6.739	26.770	18.501	1.657	4.585	27.779	19.267	1.630	27.655	19.537	2.084	6.849	26.876
	Vermehrungszwecken	1.469	1.514	842	223	1.494	1.385	808	244	1.362	1.283	827	1.237	1.482
	014 Tierhaltung	*	904	*	297	432	982	694	314	914	726	332	630	1.175
	015 Gemischte Landwirtschaft	6.229	17.106	8.996	1.750	3.756	16.945	8.662	1.889	15.214	8.646	1.813	6.166	14.891
	016 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	501	1.325	878	280	348	1.032	841	302	448	1.165	900	526	1.032
	017 Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	3	*	*
	02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	365	568	361	262	337	836	452	241	380	672	382	219	456
	021 Forstwirtschaft	154	226	159	149	137	287	140	120	148	245	179	116	161
	022 Holzeinschlag	19	27	19	45	25	28	19	34	26	27	23	26	47
	023 Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	39	107	31	14	28	263	167	23	51	177	35	11	44
	024 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	153	208	152	54	147	258	126	64	155	223	145	66	204
	03 Fischerei und Aquakultur	7	41	37	36	17	30	26	22	12	35	30	35	12
	031 Fischerei	*	21	19	19	11	17	12	5	3	16	13	11	4
	032 Aquakultur	*	20	18	17	6	13	14	17	9	19	17	24	8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

99. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Aus welchem konkreten Grund wird in Deutschland keine amtliche Statistik zur Anzahl der jährlich in Deutschland geschächten Tiere geführt, vor allem vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz, und plant die Bundesregierung, eine diesbezügliche Statistik in Zukunft zu führen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 1. April 2021**

Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass Tiere bei der Schlachtung betäubt werden müssen. Demnach ist das betäubungslose Schlachten (Schächten) von warmblütigen Tieren grundsätzlich verboten. Ausnahmen aus religiösen Gründen sind gemäß § 4a des Tierschutzgesetzes nur möglich, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung erteilt hat. Der Vollzug dieser tierschutzrechtlichen Vorschriften und damit auch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Eine Pflicht zur Berichterstattung über die Erteilung entsprechender Genehmigungen an die Bundesregierung besteht nicht. Ebenso wird die Anzahl der jährlich in Deutschland geschächten Tiere nicht statistisch erfasst. Im Bedarfsfall ist eine Abfrage zur Anzahl der auf diese Art geschlachteten Tiere bei den zuständigen Behörden möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

100. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche Gutachten wurden von der Bundesregierung im Bereich Familie in der 19. Legislaturperiode in Auftrag gegeben (bitte die neun finanziell umfangreichsten Gutachtenaufträge inkl. Ausschreibungs- und Gutachterkosten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 31. März 2021**

In der 19. Legislaturperiode wurden im Bereich Familie folgende Gutachten in Auftrag gegeben:

- Kurzgutachten zur Auslegung des Begriffs „Varianten der Geschlechtsentwicklung“, 8.000 Euro,
- Studie „Bedarf der Sichtbarkeiten von LGBTI-Frauen für die (europäischen) Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken“: (Advancing Liveable Lives for Lesbians in Europe – Intersectional Challenges and Future Policy-Making), 19.000 Euro,

- Erstellung der Studie „Starke Familien: Bildungs- und Beratungsangebote im Spiegel der Lebenswirklichkeiten von Familien heute – eine quantitative Bestandsaufnahme“, 200.600 Euro,
- Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit bei Ausweitung des Elterngeldes auf weitere Personengruppen, 5.000 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

101. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat die Bundesregierung seit Bekanntwerden der Luca-App im Oktober 2020 an rechtlichen und finanziellen Prüfungen, Vorschlägen und Maßnahmen unternommen, um die Technologie der digitalen Nachverfolgung per App nach erfolgreicher Pilotphase kurzfristig und flächendeckend zum Einsatz zu bringen, um somit die Nachverfolgung im Rahmen der Pandemiebekämpfung durch digitale Anwendungen auch bei höheren Inzidenzwerten sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 31. März 2021

Die rechtliche und datenschutzrechtliche Verantwortung für die Erhebung von Kontaktdaten liegt im Verantwortungsbereich der Länder. Entsprechend ist auch im Rahmen der Corona-Schutzverordnungen der Länder zu regeln, ob eine digitale Kontaktdatenerfassung zulässig ist und welche technischen Anforderungen an eine digitale Kontaktdatenerfassung sowie die entsprechende Entwicklung und den weiteren Betrieb gestellt werden.

Wie im Beschluss der Videoschaltkonferenz zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zum Ausdruck gebracht, befürwortet die Bundesregierung ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Länder für die gemeinsame Auswahl und den Betrieb eines Systems für die Digitalisierung der Kontaktdatenerfassung. Zudem ist die Bundesregierung bereit, die Entwicklung und den Betrieb des skizzierten Backends sowie die Anschaffung und den Betrieb desbeauftragten Systems für die kommenden 18 Monate mitzufinanzieren.

102. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie unterstützt die Bundesregierung die schnelle Umsetzung der laut Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 vorgesehenen bundeseinheitlichen elektronischen Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung über App, und was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe, dass in Deutschland Updates für die Corona-Warn-App in der Regel mehrere Wochen oder sogar Monate dauern, während zum Beispiel Taiwan laut Audrey Tang in der Zeit (www.zeit.de/2021/12/audrey-tang-taiwan-digitalministerin-corona-pandemie) für Updates von öffentlichen Apps nur jeweils eine Woche benötigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021**

Wie in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 formuliert, befürwortet und unterstützt die Bundesregierung ein bundeseinheitlich abgestimmtes Vorgehen der Länder zur elektronischen Kontaktdatenerfassung. In diesem Rahmen ist die Bundesregierung bereit, die Finanzierung des Backends zur sicheren Datenübertragung in Richtung der Gesundheitsämter sowie die Anschaffung und den Betrieb des ausgewählten und beauftragten Systems finanziell zu unterstützen.

Die Bundesregierung begrüßt zielgerichtete Aktivitäten, um die COVID-19-Pandemie auch in anderen Staaten mit Hilfe von technischen Mitteln einzudämmen.

Unabhängig davon ist ein Vergleich verschiedener Apps und der dahinterstehenden IT-Systeme nur begrenzt möglich und sinnvoll, da sich sowohl die funktionalen als auch die nichtfunktionalen Anforderungen sehr deutlich unterscheiden können. So trägt die Corona-Warn-App (CWA) nicht nur den fachlichen Anforderungen Rechnung, sondern stellt auch die Erfüllung höchster Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz sicher. So werden allein im Bereich der Informationssicherheit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit und der Integrität der Daten umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die u. a. eine inhaltliche Kontrolle der geschriebenen Software (sog. Code-Review) und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Angriffen Dritter (sog. Pen-Tests) zum Ziel haben. Darüber hinaus wird nicht zuletzt aus Gründen der Akzeptanz und Transparenz ein umfassender Open-Source-Ansatz verfolgt.

Aus diesen Aspekten, die bei allen Weiterentwicklungen der CWA zugrunde gelegt werden, resultieren die bisherigen Updatezyklen und tragen aus Sicht der Bundesregierung dazu bei, die hohe Akzeptanz der CWA durch die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

103. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, in wie vielen Fällen in Deutschland nach einem positiven PCR-Test ein Zweittest durchgeführt wird, und wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung nach einem positiven PCR-Test ohne klinische Symptome ein zweiter Test durchgeführt (<https://reitschuster.de/post/zum-sechsten-mal-keine-antwort-was-verbirgt-regierung-bei-pcr-tests/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 30. März 2021**

Im Meldesystem gemäß dem Infektionsschutzgesetz liegen keine systematischen Daten dazu vor, wie viele Tests pro SARS-CoV-2-infizierte Person durchgeführt werden. Denn die Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) beziehen sich nicht auf die Anzahl der positiven PCR-Tests, sondern auf die Anzahl von SARS-CoV-2-Infektionen. Das bedeutet, dass jeder positive PCR-Test an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet wird. Dort werden die Meldungen geprüft und gemäß den Falldefinitionen des RKI bewertet. Sollten mehrere Meldungen, also mehrere positive PCR-Testergebnisse einer Person an das Gesundheitsamt gemeldet werden, so werden diese Meldungen zu einem Fall zusammengeführt. An das RKI wird insoweit die Anzahl der Fälle und nicht die Anzahl der zugrundeliegenden PCR-Testungen pro Fall übermittelt.

PCR-Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 haben eine sehr hohe Spezifität (das nachzuweisende Virus wird richtig erkannt) und Sensitivität (vorhandene Infektionen werden erkannt). Aufgrund des Funktionsprinzips von PCR-Tests und den hohen Qualitätsanforderungen liegt die Spezifität bei korrekter Durchführung der Tests und korrekter Bewertung der Testergebnisse bei nahezu 100 Prozent. Das heißt: So gut wie alle nichtinfizierte Personen werden mit dem Test auch als gesund erkannt. Dies liegt unter anderem an der Tatsache, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Diagnostiklabore mindestens zwei Zielsequenzen in einem PCR-Assay (Dual-Target Assays) verwendet werden, sodass dadurch die Spezifität dieser sogenannten dual-targetRT-PCR-Tests höher ist als bei Einzelnachweisen.

An laboratoriumsmedizinische Untersuchungen werden hohe Anforderungen an die Qualität gestellt, die in Richtlinien der Bundesärztekammer (RiLiBÄK) sowie der DIN EN ISO 15189 festgelegt sind. Im Rahmen dieses Qualitätsmanagements werden z. T. auch Kontrolltestungen durchgeführt. Eine Übersicht über die Anzahl der hierbei durchgeführten Kontrolltestungen liegt der Bundesregierung nicht vor.

104. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Welche Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahren fanden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der laut Presseberichten (Welt am Sonntag vom 21. März 2021) erfolgten Auftragsvergabe Anwendung, bei der der MSL Group Germany GmbH 558.000 Euro für die mediale Begleitung der Einführung der Corona-App zugesagt wurden, und welche Auswahlkriterien lagen nach Auffassung der Bundesregierung bei der Auftragsvergabe an die Firma des ehemaligen Bundesgeschäftsführers der Jungen Union und Chairman Axel Wallrabenstein durch das Bundesministerium des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn, der der Mutterpartei der Jungen Union angehört und laut Berichten (Welt am Sonntag vom 21. März 2021) und im Buch Jens Spahn: Die Biografie von Michael Bröcker (2018) als Freund Jens Spahns bezeichnet wird, zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärsin Sabine Weiss
vom 1. April 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die Fa. MSL Group im Rahmen der Corona-Krise mit der Unterstützung bei folgenden Aufgaben beauftragt:

- Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie des RKI für die weitere Verankerung der digitalen Angebote unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielgruppenbedürfnisse und Mediennutzungsverhalten,
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Aktivitäten zur kontinuierlichen Information von medizinischem Fachpersonal mit besonderer Berücksichtigung von Hausärztinnen und Hausärzten,
- Empfehlung geeigneter Maßnahmen für die Kommunikation über RKI-eigene Kommunikationskanäle (Internetseite oder @rki_de),
- Weiterentwicklung einer übergeordneten Handlungslinie zu Notwendigkeit und Nutzen der digitalen Projekte,
- Definition und Abstimmung von Kernbotschaften für alle digitalen Angebote,
- Adaption der übergeordneten Handlungslinie sowie der Kernbotschaften für die spezifische Zielgruppe des medizinischen Fachpersonals,
- Laufende strategische Beratung bezüglich Medien und sozialer Medien,
- Beratung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Corona-Warn-App und der Corona-Datenspende-App und bei Bedarf weiterer digitaler Projekte des RKI (Digitale Einreiseanmeldung – DEA, Digitales Impfquotenmonitoring – DIM),
- Beratung im Bereich sozialer Medien im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App,
- Prüfen, Aktualisierung und Erstellen von neuen Inhalten für die Webseite aufgrund stetiger Weiterentwicklung der App,

- Erstellung der Grafiken,
- Pressefragen zur Corona-Warn-App, die aus Kapazitätsgründen nicht über die Pressestelle des RKI beantwortet werden können.

Die Erstbeauftragung erfolgte aufgrund der krisenbedingten Dringlichkeit im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 GWB i. V. m. den §§ 14 Absatz 4, 17 der Vergabeverordnung (VgV) (vgl. hierzu auch das veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2). Aufgrund der Dringlichkeit wurde eine Internetrecherche durchgeführt und mit mehreren Agenturen telefonisch Kontakt aufgenommen. Dabei zeigte sich, dass insoweit nur die MSL Group Germany GmbH über die notwendigen Vorerfahrungen und Kompetenzen für die Auftragsabwicklung verfügte.

Das Kontingent der Erstbeauftragung war im September 2020 erschöpft. Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise musste die Unterstützung für die genannten Aufgaben auch weiterhin durch eine Fremdvergabe gewährleistet werden. Da sich diese Folgebeauftragung frühzeitig abzeichnete und damit keine Dringlichkeit mehr gegeben war, wurde ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt. Von den 15 Interessenten an der Ausschreibung haben vier ein Angebot abgegeben. Der Zuschlag wurde nach Auswertung der Wertungskriterien und Berechnung der Wertungskennzahl nach der Preis-Quotienten-Methode erteilt.

105. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Bis wann plant das Bundesministerium für Gesundheit, den Vorschlag der Bundesministerin der Verteidigung für einen 24-stündigen Betrieb von Impfzentren umzusetzen (www.rnd.de/politik/verteidigungsministerin-kramp-karrenbauer-will-24-stunden-impfzentren-der-bundeswehr-VQIIXCUGLECUKYA5MCRCYFUIZA.html), und wie viele Kommunen bzw. Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits grundsätzlich Interesse an einer Ausdehnung der Impfzeiten bekundet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021**

Die Länder sind für die Organisation und Durchführung der Impfungen zuständig. Sie regeln in eigener Zuständigkeit den Betrieb und die Öffnungszeiten der Impfzentren.

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr unterstützt seit November 2020 mit einem breit angelegten Fachpersonalkörper sowie der Unterstützung von „Helfenden Händen“ die zivile Impfkampagne der Bundesrepublik Deutschland beim Betrieb von 27 Impfzentren sowie mit vier mobilen Impf-Teams. Die Einrichtung weiterer Impfzentren durch die Bundeswehr für die Impfung der zivilen Bevölkerung über die dargestellte Unterstützung des zivilen Bereichs hinaus, setzt jeweils einen Amtshilfeantrag einer Behörde oder Kommune voraus. Bisher hat das Saarland

einen Amtshilfeantrag bezüglich einer Ausdehnung der Impfzeiten an die Bundeswehr gerichtet.

106. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Warum begründet die Bundesregierung die Verlängerung der restriktiven Einreise- und Beförderungsbestimmungen an den Grenzen zu Tschechien und Tirol sowie gegenüber anderen Ländern bzw. Regionen, in denen die Virusvariante B.1.1.7 weit verbreitet ist, die im Regelfall keine Einreise unverheirateter, nicht eingetragener binationaler Lebenspartner gestatten und selbst die Einreise von Angehörigen der Kernfamilie nur dann gestatten, wenn diese in Begleitung eines deutschen Familienangehörigen erfolgt, damit, die „Ausbreitung von Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland verhindern“ zu wollen (www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaschv.html), obwohl nach Angaben des Robert Koch-Instituts vom 17. März 2021 die Virusvarianten in Deutschland aktuell bereits 75 Prozent aller detektierten positiven COVID-Fälle ausmachen (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-17.pdf?__blob=publicationFile) und das RKI zum Schluss kommt, dass die Variante B.1.1.7 bereits „die dominierende SARS-CoV-2-Variante in Deutschland“ ist (wohingegen die Begründung der Verordnung noch davon ausgeht, es sei erst „über die Dauer der kommenden Wochen“ damit zu rechnen, dass die Variante zur dominierenden Variante werde, vgl. https://portala.dbt.g.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/DanaInfo=www.bundesgesundheitsministerium.de,SSL+3._VO_zur_Aend_CoronaSchV_RefE.pdf), ihre Ausbreitung also nach meiner Auffassung überhaupt nicht mehr verhindert werden kann und als Begründung für das restriktive Einreiseregime nicht plausibel ist, und wie beurteilt die Bundesregierung angesichts dessen die Verhältnismäßigkeit der Einreisebeschränkungen in Abwägung mit Grundrechtsgütern wie dem Schutz der Familie, Freizügigkeit, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Berufsausübung usw.?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. April 2021**

Da der Anteil der Virusvariante B.1.1.7 in Deutschland derzeit deutlich und in der Tendenz steigend über einem Anteil von 70 Prozent bei den Neuinfektionen liegt, wurde eine „Entlistung“ von Tschechien und der Slowakei erneut geprüft. Mit Wirkung zum 28. März 2021 wurden

Tschechien und die Slowakei nicht mehr als Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen.

Da im österreichischen Bundesland Tirol das Vorkommen der Variante B.1.3.51 stabil eingedämmt werden konnte, wurde auch hier die Einstufung erneut geprüft. Mit Wirkung zum 28. März 2021 wird das Bundesland Tirol nicht mehr als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen.

Die Beförderungsverbote mit wenigen Ausnahmen nach § 1 der Coronavirus-Schutzverordnung bzw. die daran angelehnten Einreisebeschränkungen zu den genannten Staaten bzw. Regionen sind ebenfalls mit Wirkung zum 28. März 2021 entfallen.

107. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Jugendliche mussten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 wegen Alkoholkonsums stationär im Krankenhaus behandelt werden, und wie hat sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr entwickelt (bitte auch nach Bundesland angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 29. März 2021

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts wurden in Deutschland im Jahr 2019 rund 14.500 Kinder und Jugendliche von zehn bis unter 18 Jahren wegen akuten Alkoholmissbrauchs stationär in einem Krankenhaus behandelt (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_09_p002.html).

Angaben für das Jahr 2020 werden voraussichtlich im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.

Die Daten für das Jahr 2019 nach Bundesländern (Wohnort der Patientinnen und Patienten) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Aus dem Krankenhaus entlassene vollstationäre Patientinnen und Patienten (einschl. Sterbe- und Stundenfälle) 2019
F10.0 - Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol - Akute Intoxikation (akuter Rausch) nach Bundesländer (Wohnort der Patientinnen und Patienten) im Alter von 10 bis unter 17 Jahren

Wohnort der Patientinnen und Patienten (Land)	10-17 Jahre	davon:	
		10-14	15-17
Insgesamt	14456	3227	11229
davon:			
Baden-Württemberg	1568	353	1215
Bayern	2658	565	2093
Berlin	241	49	192
Brandenburg	409	115	294
Bremen	106	14	92
Hamburg	136	35	101
Hessen	919	215	704
Mecklenburg-Vorpommern	439	120	319
Niedersachsen	1226	280	946
Nordrhein-Westfalen	3236	628	2608
Rheinland-Pfalz	803	172	631
Saarland	223	45	178
Sachsen	954	241	713
Sachsen-Anhalt	519	158	361
Schleswig-Holstein	468	99	369
Thüringen	477	127	350
Ausland	74	11	63

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Krankenhausdiagnosestatistik.

108. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
 (SPD)

Zu welchen Konditionen und nach welchen Auswahlkriterien hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im vergangenen Jahr 570.000 FFP2-Masken von der Burda GmbH (www.zeit.de/politik/deutschland/2021-03/jens-spahn-gesundheitsministerium-ffp2-schutzmasken-ehemann-burda-gmbh?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) gekauft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärsin Sabine Weiss vom 31. März 2021

Auch der Vertrag mit der Burda GmbH ist nach Angebotseingang zu marktüblichen Preisen schriftlich geschlossen und nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet worden.

Dies erfolgte aufgrund des außergewöhnlich kurzfristigen Handlungsbedarfs und der damit einhergehenden Dringlichkeit im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung (VgV).

109. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD) Wurde hierzu ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, und wie wird diese Entscheidung begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärsin Sabine Weiss
vom 31. März 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 108 wird verwiesen.

110. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD) Wurde das BMG von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beim Kauf dieser Masken (vgl. Fragen 108 und 109) beraten, und wenn ja, von welcher Wirtschaftsprüfungsgesellschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärsin Sabine Weiss
vom 31. März 2021**

Nein.

111. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Trifft es zu, dass das BMG im Vorfeld der Entscheidung, FFP2-Masken gemäß der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV über die Apotheken verteilen zu lassen, von anderen Anbietern Angebote erhalten hat, die einen deutlich geringeren Stückpreis pro Maske beinhalteten als die der Kalkulation eines Erstattungspreises von 6 Euro zugrunde gelegten 4,29 Euro (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/masken-aktion-gutscheine-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 29. März 2021**

Die Bundesregierung hat sich für die dezentrale Abgabe der Schutzmasken durch Apotheken entschieden, weil mit der Abgabe von mehreren hundert Millionen Schutzmasken innerhalb von nur vier Monaten erhebliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der Schutzmasken, der Kontrolle ihrer Qualität, der Beratung der Anspruchsberechtigten sowie der Prüfung und Entgegennahme der Anspruchsberechtigungen verbunden sind. Die Apotheken verfügen neben den dafür erforderlichen Selbstverwaltungs- und Distributionsstrukturen auch über die notwendigen Beschaffungswege. Dies ist bei anderen Anbietern nicht beziehungsweise nicht im selben Umfang der Fall. Konkrete Angebote anderer Anbieter lagen der Bundesregierung im Vorfeld des Inkrafttretens der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) am 15. Dezember 2020 nicht vor.

112. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele elektronische Heilberufsausweise (eHBA) der 2. Generation wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang ausgegeben (bitte jeweils für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Apothekerinnen und Apotheker angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bisher ca. 75.000 elektronische Heilberufsausweise ausgegeben. Nach Beruf differenzierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

113. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein automatischer Datenexport aus SORMAS zu SurvNet möglich (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/gesundheitsaemter-sormas-software-101.html), und weshalb können Corona-Fälle nicht direkt per SORMAS an das Robert Koch-Institut gemeldet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021**

Ein automatischer Datenexport aus SORMAS zu SurvNet ist seit dem 8. Februar 2021 möglich.

Seitdem wurde diese Schnittstelle bei mehreren Gesundheitsämtern für den Echtbetrieb freigeschaltet.

Die meldepflichtigen Informationen zu SARS-CoV-2-Fällen aus SORMAS, das schwerpunktmäßig zur Kontaktnachverfolgung entwickelt wurde, werden dem Anwendungs- und Meldesystem SurvNet des Robert Koch-Instituts direkt bereitgestellt.

114. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Welche Verträge mit jeweils welchem Vertragsvolumen sind seit Dezember 2019 zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und der EMIX Trading GmbH abgeschlossen worden (bitte jeweils Vertragsvolumen, Stückpreis sowie Anzahl der Masken nennen; vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/jens-spahn-die-lobbyistin-und-schweizer-schnoesel-skandal-um-ueberteuerte-corona-masken-a-00000000-0002-0001-0000-000174874865)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 29. März 2021**

Die Einzelheiten zum Vertrag mit der EMIX Trading GmbH können dem nachstehenden Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen werden, der in der vergangenen Woche an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sowie an den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages übermittelt wurde.

BMG

März 2021

Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
Pandemiebedingte Direktbeschaffungen Persönlicher Schutzausrüstung
von der Fa. EMIX Trading GmbH

Bezug: Sitzung des Haushaltsausschusses vom 3. März 2021

Wie von Herrn Bundesminister Spahn bereits am 3. März 2021 im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages parlamentsöffentlich gemacht, informierte Frau Andrea Tandler den Minister am 9. März 2020 über das Angebot zum Verkauf von PSA durch die Firma EMIX Trading GmbH („EMIX“). Das Angebot umfasste diverse Artikel, unter anderem Schutzmasken.

Der Bund hat im Zeitraum zwischen dem 12. März 2020 und dem 24. April 2020 insgesamt vier Verträge mit der EMIX über die Beschaffung von Einmalhandschuhen, OP-Masken und FFP2/KN95 Schutzmasken geschlossen. Diesen Verträgen lagen unter anderem Angebote vom 9. März, 10. März, 13. März, 16. März, und 31. März 2020 zugrunde, die nur teilweise angenommen worden sind. Das letzte Angebot datiert vom 17. April 2020 und wurde nach intensiven Verhandlungen am 24. April 2020 angenommen.

Zu den Vertragsabschlüssen kam es, da EMIX nach Prüfung durch den für Qualitätsfragen im BMG zuständigen Unterabteilungsleiter einer der wenigen Lieferanten war, welcher zu Beginn der Pandemie große PSA-Mengen verlässlich, kurzfristig, termingerecht und in solider Qualität liefern konnte. Zudem war EMIX als einer der wenigen Lieferanten bereit, „rollierend“ vorzufinanzieren (letzte Zahlung finanziert die nächste Lieferung). Weiterhin organisierte EMIX den Transport der Waren bis hin zum Logistikzentrum Apfelstädt (Thüringen). Die Logistik über Kühne & Nagel sowie die Abwicklung der Einfuhr waren damit jeweils gesichert.

Mit Blick auf die vorgenannten Vorteile hat sich der Bund entschlossen, insgesamt

- 210 Mio. OP-Masken zu einem Preis von 0,60 EUR pro Maske,
- 150 Mio. FFP2/KN95-Masken zum durchschnittlichen Preis von 5,58 EUR¹ pro Maske,
- 44 Mio. Einmalhandschuhe zu einem Preis von 0,09 EUR pro Stück zu beschaffen².

Die Preise für die vorstehenden Produkte befanden sich bei Abschluss der Verträge im marktüblichen Rahmen. Der letzte Vertragsabschluss orientierte sich an der zu diesem Zeitpunkt gültigen Modellrechnung für den Gesundheitssektor in Höhe von 4,96 Mrd. Masken³, davon rund 1/3 Masken des Typs FFP2/KN95.

Zur Erläuterung: Ziel der Bundesbeschaffung war, die Versorgung für mindestens 6 Monate sicherzustellen; die Bedarfsberechnungen wurden fortlaufend in Abhängigkeit von der Entwicklung des pandemischen Geschehens, der Annahme einer höheren Zahl an Nutzern von PSA, den aktualisierten Empfehlungen zur täglichen Nutzungsdauer und zum Wechselrhythmus sowie

¹ Im Rahmen der Vertragsverhandlungen gelang es dem BMG, den ursprünglich geforderten Preis von 7,95 EUR pro FFP2/KN95 Maske auf 5,95 EUR bzw. zuletzt auf 5,40 EUR pro FFP2/KN95 Maske zu reduzieren, durchschnittlich dann 5,58 EUR (netto) pro FFP2/KN95 Maske.

² Zum finalen Auftragsvolumen siehe S.2.

³ Vom 22. April 2020, modelliert von EY auf Jahresbasis.

der stärkeren Bedeutung von Eigenschutzmasken wie FFP2/KN95 im Vergleich zu reinen Fremdschutzmasken erhöht, vgl. zu modellierten Bedarfsberechnungen die Beschlüsse des „Corona Kabinetts“ vom 30. April 2020 (Stärkung inländischer Produktion) sowie vom 3. Juni 2020 („Ausgangspunkt bildete ein ermittelter Gesamtjahresbedarf für den Gesundheitssektor von maximal 6,4 Mrd. Schutzmasken.“ Abgezogen wurden die angenommenen Eigenbevorratungen durch die stationären und ambulanten Leistungserbringer in Höhe von rund 1,5 Mrd. Schutzmasken mit der Schlussfolgerung: „Als Maximalmenge für eine Beschaffung des Bundes errechnet sich somit ein Wert von 5 Mrd. Masken, verteilt zu einem Drittel auf die Wirkkategorie FFP2/KN95 sowie zu zwei Dritteln auf die Kategorie OP-Masken/Mund-Nasen-Schutz“).

Zum Zeitpunkt des letzten Vertragsschlusses mit EMIX verfügte das BMG nur über 20 Mio. auslieferungsfähige FFP2/KN95-Masken sowie rund 9 Mio. OP-Masken⁴.

Die erste Anlieferung der Fa. EMIX, die zugleich auch die erste Lieferung an den Bund überhaupt war, erfolgte bereits am 27. März 2020 in Frankfurt/Main und wurde nach Zollabfertigung und unter Begleitschutz der Bundespolizei in das Lager Apfelstädt (Thüringen) der Fa. Fiege verbracht.

Der Bund musste in der weiteren Vertragsabwicklung feststellen, dass - abweichend von den zuvor gemachten guten Erfahrungen - die von EMIX gelieferten Masken nicht mehr durchgängig der vertraglich vereinbarten Qualität entsprachen. Festzuhalten ist, dass EMIX nach Mängelrügen fehlerhafte Ware verzugslos und komplikationslos (insbesondere ohne rechtliche Auseinandersetzungen) austauschte; daher beträgt die Mängelquote⁵ von EMIX bei zwischenzeitlich insgesamt gelieferten 109 Mio. FFP2/KN95-Masken 14,7% bzw. bei 77 Mio. gelieferten OP Masken 13,2%. Die Ausfallquote ist damit eine der niedrigsten im Bereich der Direktbeschaffungen des Bundes.

Dennoch hat der Bund seine rechtlichen Handlungsmöglichkeiten geprüft und im Vergleichswege eine Reduzierung der Liefermengen vereinbart. Mit Klarstellungsvereinbarung vom 18. Mai 2020 wurde eine Reduzierung der vertraglichen Liefermenge um 33 Mio. FFP2/KN95-Masken (entspricht 212,6 Mio. EUR brutto; 178,7 Mio. EUR netto) und 126,5 Mio. OP-Masken (entspricht 90,3 Mio. EUR brutto; 75,8 Mio. EUR netto) sowie eine Anpassung der zuvor längeren Lieferfristen bis spätestens zum 30. Juli 2020 festgelegt.

Die geschuldeten Lieferungen erfolgten nicht vollständig bis zum 30. Juli 2020. Zwischen den Parteien ist streitig, ob trotz Nichteinhaltung der Frist noch ein Anspruch auf Lieferungen der ausstehenden Mengen besteht. Es handelt sich dabei insgesamt um ca. 7,5 Mio. FFP2/KN95-Masken und 6,3 Mio. OP-Masken mit einem Gesamtwert von ca. 52 Mio. EUR brutto (44,3 Mio. EUR netto). Die Parteien stehen derzeit in Verhandlungen.

⁴ Hinweis: Zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren die tatsächlichen Ergebnisse der Beschaffung im sog. Open-House-Verfahren. Im OHV wurden über 1.000 eingegangene Angebote geprüft und 738 Zuschläge erteilt. Dies hätte Gesamt Mengen von 1.024.999.199 Stück FFP2/KN95/N95-Masken sowie 1.024.211.810 Stück medizinischer Mund-/Nasenschutz (MNS) entsprochen. Tatsächlich aber wurden allerdings nur erheblich geringere Mengen über diesen Kanal geliefert, bis Ende September waren es nur 232,4 Mio. FFP2/KN95/N95-Masken und 63,2 Mio. MNS. Die tatsächlich gelieferten Mengen blieben also um rund 77% (FFP2/KN95/N95-Masken) bzw. sogar 93% (MNS) hinter den eigentlichen bezuschlagten Mengen zurück. Diese Diskrepanz belegte die dem OHV immanente Grundannahme, dass das OHV angesichts seiner strikten zeitlichen Anforderungen (Lieferfrist) mit einer hohen Nichterfüllungsquote einhergeht. Auch deswegen war es geboten, parallel weitere Beschaffungsanstrengungen zu unternehmen.

⁵ nicht vertragsgerechte Anteile an gelieferter Ware. Anstrengungen im Wege der Direktbeschaffung wurden teilweise parallel zur Beschaffung im sog. Open-House-Verfahren (OHV) fortgesetzt.

115. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesopiumstelle bzw. das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte mit Blick auf den Anstieg der Verordnungen von Tilidin an junge Menschen in der Altersgruppe der 15- bis 20-Jährigen gewinnen können, seit vor sechs Monaten darüber berichtet wurde (www.tagesschau.de/investigativ/funk/schmerzmittel-tilidin-101.html), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich des Konsums von tablettenförmigen Schmerz- und Beruhigungsmitteln (z. B. Tilidin, Xanan, Tramadol, Alprazolam etc.) bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 31. März 2021**

Nach Angaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat sich der Sachverständigenausschuss nach § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und § 7 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 zum Sachverhalt bezüglich des Verdachts eines verstärkten Missbrauchs von Tilidin ausgetauscht. Danach sei eine Tendenz zu einem stark erhöhten Missbrauch in den letzten Jahren nicht erkennbar. Es gebe bereits seit längerer Zeit das Phänomen, dass auch jugendliche Patientinnen und Patienten (ab 15 Jahren) in Einzelfällen eine Suchtproblematik mit Tilidin aufwiesen. Insgesamt seien ärztliche Verordnungen für Jugendliche und junge Erwachsene weiterhin vergleichsweise selten. Akuter Handlungsbedarf hinsichtlich einer Änderung im BtMG werde nicht gesehen. Hinsichtlich der missbräuchlichen Verwendung bleibe Tilidin weiter unter Beobachtung.

Auch der Wirkstoff Alprazolam unterliegt grundsätzlich dem Betäubungsmittelrecht, Arzneimittel mit nach Anlage III BtMG ausgenommenen Zubereitungen sind jedoch verschreibungspflichtig nach § 48 des Arzneimittelgesetzes (AMG). Der weitere genannte Wirkstoff Tramadol unterliegt der Verschreibungspflicht nach § 48 AMG. Der Wirkstoff „Xanan“ ist dem BfArM nicht bekannt. Sollte in der Fragestellung das Warenzeichen „Xanax®“ gemeint sein, so handelt es sich um ein Arzneimittel, das den verschreibungspflichtigen Wirkstoff Alprazolam enthält.

Die Überwachung der Anwendungsrisiken, zu denen auch Häufungen missbräuchlicher Anwendung gehören, wird fortlaufend und im Zusammenwirken mit dem europäischen Netzwerk der Zulassungsbehörden durchgeführt.

Zum Handlungsbedarf bezüglich des Konsums von tablettenförmigen Schmerz- und Beruhigungsmitteln bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP – Schmerzmittelmissbrauch bei Jugendlichen auf Bundestagsdrucksache 19/24523 verwiesen.

116. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wie betrachtet die Bundesregierung aktuelle Warnungen hinsichtlich möglicher Massensterben, wie z. B. einer der „weltweit führenden“ Virologen Geert Vanden Bossche befürchtet, der in einem Brandbrief an die Weltgesundheitsorganisation erklärt, dass die Virusvarianten aufgrund von Massenimpfungen mitten in der Pandemie immer aggressiver und ansteckender würden und ein mutiertes Virus letztendlich die angeborene Immunität des Körpers überlisten (sog. Immunflucht), ja sogar zerstören könne, und in welcher Form wird die Bundesregierung und das ihr angeschlossene Robert Koch-Institut in Zukunft „natürliche“ Virusmutationen von Mutanten unterscheiden, die aufgrund veränderter Bedingungen der „Wirte“ entstanden sind (Dramatischer Appell an die WHO: Top-Virologe warnt vor Massensterben durch Corona-Impfungen; epochtimes.de)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021**

Die derzeit bekannten SARS-CoV-2-Varianten sind vor dem Einsatz von Impfstoffen entstanden. Das Robert Koch-Institut (RKI) beobachtet die aktuelle epidemiologische Entwicklung auch auf dem Gebiet der Virusmutationen sehr genau und wird die Bundesregierung frühzeitig informieren, sollte es zu sogenannten „Escape-Mutationen“ kommen. Bisher deuten die vorhandenen Daten darauf hin, dass die zugelassenen Impfstoffe gegen die bekannten Mutationen wirken.

117. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Welche Untersuchungen hat die Bundesregierung bzw. haben ihre Wissenschaftler zum Thema „selektive Immunevasion“ angestellt, also der Möglichkeit, dass die Massenimpfung die Impfstoffempfänger zu symptomlosen Superspreadern – auch und gerade von bösartigen Virusmutanten – machen könnte, so Vanden Bossche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021**

Das RKI wertet die epidemiologische Entwicklung auf dem Gebiet der Virusmutationen fortlaufend aus. Die dem RKI bisher vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass geimpfte Personen, die sich infizieren, allenfalls zu einem sehr geringen Maße infektiös sind.

118. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass es aufgrund der obigen Annahmen (zerstörtes Immunsystem aufgrund Immunflucht) sowie auch einer allgemeinen Immunsuppression durch die neuartigen Impfstoffe kumuliert mit einem aufgrund der Kontaktbeschränkungen/Isolation immer schlechter trainierten Immunsystem zu drastischem Ansteigen von Krankheiten kommen wird, die zunächst nicht in Verbindung mit der Impfung gebracht werden oder gebracht werden können, so z. B. Allergien, Krebs, Autoimmunkrankheiten, Schlaganfälle und Embolien (AstraZeneca-Vorimpfung wurde aktuell trotz dieser möglichen Komplikation wieder zugelassen), und wenn ja, innerhalb welchen Zeitraums könnte sich die Zunahme dieser bekannten und unbekannten Krankheiten exponentiell entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021

Diese Gefahr wird nicht gesehen. Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung und surveillance des RKI werden die nicht übertragbaren Erkrankungen überwacht und routinemäßig auch für den Zeitraum der Pandemie und danach bezüglich Häufigkeit bzw. verändertem Vorkommen analysiert.

119. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wie werden tatsächliche Impfpflichter entschädigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. März 2021

Nach § 6 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Dieses meldet anonym an die Landesbehörden und diese an die Bundesbehörden weiter.

Die Haftung des Impfstoffherstellers gegenüber Geimpften für schädliche Wirkungen des Impfstoffes richtet sich im deutschen Recht nach den allgemeinen Regeln. Unter den weiteren Voraussetzungen der im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Grundlage kommt je nach Fallgestaltung eine Haftung u. a. des pharmazeutischen Unternehmens aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen in Betracht. Haftungsregelungen können sich ergeben aus dem Arzneimittelrecht, dem Produkthaftungsgesetz sowie den allgemeinen Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19, die die EU-Kommission aushandelt, lassen die Vorschriften

der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt.

Im Übrigen gelten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG für Impfschäden die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts: Wer durch eine von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Beurteilung, ob eine im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, ist Aufgabe der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit sind Antworten zu allen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfungen zu finden, unter anderem auch zu Haftungs- und Entschädigungsfragen (www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c19944 unter „Wer haftet bei Schäden?“).

120. Abgeordneter
**Dr. Martin
Neumann**
(FDP)

Plant die Bundesregierung, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sobald die vulnerablen Risikogruppen versorgt sind, in der Impffolgenfolge (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/corona-impfverordnung-1829940) zu priorisieren, um Ungleichheiten in der Ausbildung der Studierenden zu verhindern, und wie möchte die Bundesregierung die Vergleichbarkeit von Abschlüssen sicherstellen, wenn sich nach meiner Kenntnis besonders bei MINT-Fächern (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) der praktische Pflichtanteil aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht absolvieren lässt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. April 2021**

Die anfängliche begrenzte Verfügbarkeit der Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfordert Auswahlentscheidungen darüber, welche Personengruppen mit welcher Priorität geimpft werden sollen. Eine solche Priorisierung legt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) fest. Diese basierte im Wesentlichen auf der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut. Die CoronaImpfV wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob die Notwendigkeit von Anpassungen besteht. Derzeit sind im Hinblick auf die Priorisierung einzelner Berufsgruppen keine weiteren Anpassungen geplant.

121. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Gab bzw. gibt es zwischen dem Bundesgesundheitsminister und dem in der „WELT AM SONNTAG“ vom 21. März 2021 erwähnten prominenten Leipziger Medizinunternehmer (siehe „Spahns Drahtseilakt“, S. 3) über das Treffen in Leipzig am 20. Oktober 2020 hinaus weitere persönliche Kontakte, und bestanden bzw. bestehen zwischen dem Bundesgesundheitsministerium und dem besagten Medizinunternehmer geschäftliche Beziehungen, und wenn ja, in welchem Umfang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sabine Weiss
vom 1. April 2021**

Die Person wird in dem in der Frage angegebenen Zeitungsartikel namentlich nicht genannt. Eine konkrete Zuordnung hinsichtlich der gestellten Frage ist daher nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. März 2021 auf die Schriftliche Frage 182 der Abgeordneten Beatrix von Storch auf Bundestagsdrucksache 19/27531 verwiesen.

122. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Auf der Grundlage welcher (wissenschaftlichen) Erkenntnisse betreffend die Übertragbarkeit des Corona-Virus durch bereits geimpfte Menschen, richtet die Bundesregierung ihre weitere Strategie der Virus-Eindämmung, insbesondere mit Blick auf bereits erlassene und zu erlassende Schutzmaßnahmen aus (vgl. Ärzteblatt vom 18. März 2021 – www.aerzteblatt.de/nachrichten/122185/Koennen-Geimpfte-Corona-uebertragen-Kubicki-foerdert-schnelle-Klaerung, zuletzt abgerufen am 23. März 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. April 2021**

Zur Untersuchung der Effektivität und Sicherheit der Impfung gegen COVID-19 wurde durch die Geschäftsstelle der Ständigen Impfkommission (STIKO) ein sogenannter „Living Systematic Review“ initiiert, der auch Fragen zur Transmission bei Geimpften mit einschließt.

Hierbei wird über einen definierten Zeitraum die Evidenz kontinuierlich systematisch aufgearbeitet und in zuvor definierten Schritten aktualisiert, um zeitnah mögliche Veränderungen der Evidenzlage erfassen und bewerten zu können und dadurch ggf. notwendige Anpassungen der STIKO-Empfehlung zu ermöglichen.

Über Ausbruchsuntersuchungen des Robert Koch-Instituts (RKI) werden Daten zur Impfeffektivität generiert. Eine als Kooperationsprojekt von RKI und Paul-Ehrlich-Institut durchgeführte Krankenhaus-basierte Fall-Kontroll-Studie (COVIK-Studie) hat zum Ziel, die Impfeffektivitäten bezüglich des Schutzes vor hospitalisierungsbedürftiger bzw. schwe-

rer COVID-19-Erkrankung zu untersuchen. Zugleich werden die verschiedenen Virusvarianten in den Blick genommen.

Zudem ist das RKI Partner in der COVIM-Studie „Bestimmung und Nutzung von SARS-CoV-2 Immunität“ des Netzwerkes universitäre Medizin, bei der 2.000 geimpfte Personen aus dem medizinischen Bereich über sechs Wochen regelmäßig mittels eines Abstrichs untersucht werden, um eine mögliche Transmission zu untersuchen.

123. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Zog die Bundesregierung im Vorfeld der jüngsten Ministerpräsidentenkonferenz in ihre Erwägungen, welche der Forderung nach einem härteren Lockdown durch die Bundeskanzlerin zugrunde lagen, statistische Erhebungen betreffend psychische Folgen des Lockdowns insbesondere bei Kindern und älteren Menschen mit ein, wenn ja, welche (Junge Freiheit vom 23. März 2021 – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/harter-oster-lockdown/> und Tagesschau vom 23. März 2021 – www.tagesschau.de/inland/bund-laender-beschluss-105.html, jeweils zuletzt abgerufen am 23. März 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. April 2021**

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Deutsche Alterssurvey (DEAS) ist eine repräsentative Quer- und Längsschnittbefragung von Personen in der zweiten Lebenshälfte (www.dza.de/forschung/deas), der unter anderem Aussagen über die psychischen Folgen älterer Menschen während der Corona-Pandemie enthält. Im Februar 2021 hat das Deutsche Zentrum für Altersfragen (DEAS) zum Einsamkeitsempfinden in der zweiten Lebenshälfte während der Corona-Pandemie im Sommer 2020 neue Ergebnisse aus dem DEAS veröffentlicht (www.dza.de/fileadmin/dza/Dokumente/DZA_Aktuell/DZAAktuell_Einsamkeit_in_der_Corona-Pandemie.pdf):

Im Jahr 2020 liegt die Einsamkeitsrate der Menschen im Alter von 46 bis 90 Jahren bei etwa 14 Prozent und ist damit 1,5-mal höher als in den Vorjahren. In den Jahren 2014 und 2017 fühlten sich jeweils etwa 9 Prozent der Menschen dieser Altersgruppe einsam. Ein Anstieg des Einsamkeitserlebens zeigt sich in einem ähnlichen Ausmaß für alle betrachteten Altersgruppen, bei Frauen und Männern sowie bei verschiedenen Bildungsgruppen. Diese Erkenntnisse fließen in Stellungnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit und in geförderte Maßnahmen des BMFSFJ mit ein, um die möglichen Folgen der Kontaktbeschränkungen für die Zielgruppe der älteren Menschen zu mildern, siehe unter anderem hier: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/corona-vernetzt-und-aktiv-im-alter.

Die vom BMFSFJ und vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Corona-KiTa-Studie (www.corona-kita-studie.de/), die durch das Deutsche Jugendinstitut und das Robert Koch-Institut gemeinsam umgesetzt wird, untersucht unter anderem, wie die Kindertagesbetreuung und die Familien den Betreuungsalltag im Rahmen der Corona-

Pandemie gestalten und bewältigen. Dabei wird auch untersucht, wie sich die Schließung der Kindertagesbetreuung aus Sicht der Eltern auf ihre Kinder auswirken.

Die Bundesregierung greift zudem für ihre Erkenntnisse auf die bekannten und öffentlich zugänglichen Studien wie beispielsweise die zweite Befragungsrunde der COPSYS-Studie (Corona und Psyche) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf oder die JuCo-Studie des Forschungsverbunds „Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit“ der Universität Hildesheim und Frankfurt (JuCo2) zurück.

Zu weiteren Studien, Beratungs- und Versorgungsangeboten für Erwachsene, Kinder und Jugendliche wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Psychische Langzeitfolgen von Corona-Infektionen“ auf Bundestagsdrucksache 19/27768 verwiesen.

124. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)

Warum hat das Paul-Ehrlich-Institut nach Kenntnis der Bundesregierung das Unternehmen Servoprax GmbH von der Liste für „Vergleichende Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2 Antigenschnelltests“ gestrichen, und welche Unstimmigkeiten sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf Seiten des Paul-Ehrlich-Instituts bekannt (https://rp-online.de/nrw/staedte/wesel/corona-in-wesel-servoprax-klagt-gegen-paul-ehrlich-institut_aid-56941499)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. April 2021**

SARS-CoV-2-Antigenschnelltests können dann in eine beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführte Liste der erstattungsfähigen Antigentests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:10803248892717:::~&tz=2:00>) aufgenommen werden, wenn sie verschiedene Mindestkriterien u. a. zu ihrer Leistungsfähigkeit erfüllen. Diese Mindestkriterien sind auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des BfArM veröffentlicht (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/mindestkriterien-sars-cov-2-antigentests-01-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Eines dieser Kriterien ist das erfolgreiche Abschneiden in einer vom PEI koordinierten Laboruntersuchung, in der die Empfindlichkeit der einzelnen Tests überprüft wird. In dieser vergleichenden Untersuchung wurden mittlerweile über hundert verschiedene SARS-CoV-2-Antigenschnelltests mit demselben Set an Prüfproben untersucht, so dass eine große Datenbasis zum „Stand der Technik“ zur Verfügung steht. Die Prüfproben wurden allesamt von SARS-CoV-2-positiven Personen gewonnen. Eine Kurzbeschreibung der bei der „vergleichenden Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2 Antigenschnelltests“ angewandten Methodik sowie eine Liste der Tests, die bei dieser Untersuchung bislang positiv abgeschnitten haben, sind ebenfalls auf der Internetseite des PEI veröffentlicht (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=37). Tests mit minderer Empfindlichkeit, die in der vergleichenden Evaluierung

rung negativ abschneiden, werden von der o. g. BfArM-Liste gestrichen, was dazu führt, dass diese Tests nicht mehr erstattungsfähig sind. Einzelne davon betroffene Hersteller zweifeln die Aussagekraft der Untersuchung an und gehen juristisch gegen die Streichung vor.

125. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem „Masken-Skandal“ (www.rnd.de/politik/masken-skandal-um-lobel-und-nusslein-unionsfraktion-pruft-weitere-falle-SV4TNEAPF5GVMEPHDXR4SPUYNI.html), bei dem Vorwürfe der persönlichen Bereicherung gegen einige Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU erhoben wurden, Daten über Abgeordnete, die sich für einzelne Hersteller oder Produkte eingesetzt haben, an Mitglieder oder Beschäftigte der Fraktion der CDU/CSU übermittelt bzw. diesen Auskunft über die betroffenen Personen erteilt, und wenn ja, wann jeweils?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 29. März 2021**

In Bezug auf zahlreiche Angebote, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium für Gesundheit zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Versorgungs- und Verbrauchsgütern weitergeleitet haben, ist die Frage zu klären, wie bestmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten zu gewährleisten ist. Dazu ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf den Deutschen Bundestag zugegangen. Die Bundestagsverwaltung verweist darauf, dass die Rechte Dritter, insbesondere auch Rechte der Mandatsträger, vollumfänglich gewahrt werden müssen, und hält die Einbindung der Abgeordneten für einen notwendigen Schritt, um ein rechtssicheres Vorgehen zu erzielen. Diese Schritte leitet das BMG nach Sichtung der Unterlagen ein. Daher können derzeit keine detaillierten Angaben gemacht werden.

126. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Ermächtigungsgrundlage (bitte konkrete Norm nennen) hat die Bundesregierung die Befugnis gestützt, die Verimpfung des Impfstoffes von AstraZeneca vorläufig auszusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. April 2021**

Aufgrund einer Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts setzte die Bundesregierung die Corona-Impfungen mit AstraZeneca am 15. März 2021 vorsorglich aus. Nach erneuten Meldungen von Hirnvenen-Thrombosen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung in Deutschland und Europa, hielt das Paul-Ehrlich-Institut weitere Untersuchungen für notwendig. Die Europäische Arzneimittelbehörde EMA hatte angekündigt zu entscheiden, ob und wie sich die neuen Erkenntnisse auf die Zulas-

sung des Impfstoffes auswirken. Die Länder wurden zeitnah darüber formlos informiert und erhielten eine schriftliche Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Institutes. Zudem wurden die Länder gebeten, die impfenden Ärztinnen und Ärzte unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV) nähere Maßnahmen zur Durchführung der Verteilung und Abgabe der vom BMG beschafften COVID-19-Impfstoffe treffen.

127. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Wie sahen die Kalkulationen zur Zusammensetzung des Erstattungspreises für Masken für Apotheker (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/masken-aktion-gutscheine-101.html) im Detail aus, d. h. aus welchen Kostenanteilen, z. B. Personal- oder Beratungskosten, in welcher Höhe setzt sich der angesetzte Preis in Höhe von 6 Euro zusammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 30. März 2021**

Der mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 festgesetzte Erstattungspreis von 6 Euro je Maske einschließlich Umsatzsteuer ging wesentlich auf eine vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Auftrag gegebene Markterhebung zurück. Diese ergab zu den Preisentwicklungen in den unterschiedlichen Maskenklassen zum Stichtag 9. Oktober 2020 einen durchschnittlichen Abgabepreis für FFP2-Masken von 4,29 Euro netto, entsprechend einem Bruttopreis von 5,11 Euro. Bei der Festsetzung der Vergütung waren unter anderem die Beschaffungskosten, die Kosten für die Beratungsleistung gegenüber den Anspruchsberechtigten und die Kosten für eine gegebenenfalls notwendige Umverpackung von Schutzmasken zu berücksichtigen. Zudem war zu berücksichtigen, dass die Apotheken auch das wirtschaftliche Risiko der Abgabe der Masken tragen. Die mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 4. Februar 2021 vorgenommene Absenkung der Vergütung auf 3,90 Euro je Maske einschließlich Umsatzsteuer für die Schutzmasken, die auf Grundlage des vom 15. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 gültigen Berechtigungsscheins und an die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II abgegeben werden, trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken im öffentlichen Raum für die gesamte Bevölkerung insbesondere das wirtschaftliche Risiko, beschaffte Schutzmasken nichtabgeben zu können, deutlich sinkt. Zudem hat sich die Marktverfügbarkeit von FFP2-Masken erheblich verbessert, infolgedessen sich die Beschaffungskosten reduziert haben.

128. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.) Für welche Aufgaben und mit welchem Vergabeverfahren wurde die MSL Group Germany GmbH von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise beauftragt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26787)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 30. März 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die MSL Group Germany GmbH im Rahmen der Corona-Krise mit der Unterstützung bei folgenden Aufgaben beauftragt:

- Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie des RKI für die weitere Verankerung der digitalen Angebote unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielgruppenbedürfnisse und Mediennutzungsverhalten,
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Aktivitäten zur kontinuierlichen Information von medizinischem Fachpersonal mit besonderer Berücksichtigung von Hausärztinnen und Hausärzten,
- Empfehlung geeigneter Maßnahmen für die Kommunikation über RKI-eigene Kommunikationskanäle (Internetseite oder @rki_de),
- Weiterentwicklung einer übergeordneten Handlungslinie zu Notwendigkeit und Nutzen der digitalen Projekte,
- Definition und Abstimmung von Kernbotschaften für alle digitalen Angebote,
- Adaption der übergeordneten Handlungslinie sowie der Kernbotschaften für die spezifische Zielgruppe des medizinischen Fachpersonals,
- Laufende strategische Beratung bezüglich Medien und sozialer Medien,
- Beratung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Corona-Warn-App und der Corona-Datenspende-App und bei Bedarf weiterer digitaler Projekte des RKI (Digitale Einreiseanmeldung – DEA, Digitales Impfquotenmonitoring – DIM),
- Beratung im Bereich sozialer Medien im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App,
- Prüfen, Aktualisierung und Erstellen von neuen Inhalten für die Webseite aufgrund stetiger Weiterentwicklung der App,
- Erstellung der Grafiken,
- Pressefragen zur Corona-Warn-App, die aus Kapazitätsgründen nicht über die Pressestelle des RKI beantwortet werden können.

Die Erstbeauftragung erfolgte aufgrund der krisenbedingten Dringlichkeit im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 GWB i. V. m. den §§ 14 Absatz 4, 17 der Vergabeverordnung (VgV) (vgl. hierzu auch das veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuarti-

gen Coronavirus SARS-CoV-2). Aufgrund der Dringlichkeit wurde eine Internetrecherche durchgeführt und mit mehreren Agenturen telefonisch Kontakt aufgenommen. Dabei zeigte sich, dass insoweit nur die MSL Group Germany GmbH über die notwendigen Vorerfahrungen und Kompetenzen für die Auftragsabwicklung verfügte.

Das Kontingent der Erstbeauftragung war im September 2020 erschöpft. Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise musste die Unterstützung für die genannten Aufgaben auch weiterhin durch eine Fremdvergabe gewährleistet werden. Da sich diese Folgebeauftragung frühzeitig abzeichnete und damit keine Dringlichkeit mehr gegeben war, wurde ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt. Von den 15 Interessenten an der Ausschreibung haben vier ein Angebot abgegeben. Der Zuschlag wurde nach Auswertung der Wertungskriterien und Berechnung der Wertungskennzahl nach der Preis-Quotienten-Methode erteilt.

129. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Welche Quellen zur Preisermittlung von FFP2-Masken wurden, neben denen aus der Recherche von WDR, NDR und SZ genannten Quellen (idealo.de, geizhals.de und restposten.de), im Vorfeld der kostenlosen Abgabe von FFP2-Masken in Apotheken herangezogen (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/masken-aktion-gutscheine-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 30. März 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Abgabe von Schutzmasken an Risikogruppen in Apotheken“ auf Bundestagsdrucksache 19/26100, dort insbesondere die Antworten zu den Fragen 1 und 2, Bezug genommen. Hinweise zum Verkaufspreis von Schutzmasken gab eine Stichprobe zur Preisentwicklung vom 9. Oktober 2020 sowie eine Markt-Stichprobe vom 25. November 2020.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

130. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Diskussion um einen Rückbau des 16. Bauabschnitts der innerstädtischen Autobahn 100 vom Dreieck Neukölln zum Treptower Park in Berlin (siehe dazu www.tagesspiegel.de/berlin/a100-in-berlin-gruene-wollen-ausbau-stoppen-spd-spitze-fordert-mehr-stadtautobahn/27021156.html), und gibt es innerhalb der Bundesregierung bezüglich des 17. Bauabschnitts vom Treptower Park bis zur Storkower Straße Überlegungen, diesen notfalls gegen den erklärten Willen des Landes Berlin durchzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 1. April 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 44 des Abgeordneten Stefan Gelbhaar aus der Fragestunde vom 24. Februar 2021 und das Plenarprotokoll 19/211 verwiesen.

131. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Welche derzeit in Deutschland registrierten EEMD-Anbieter (EEMD: Europäischer elektronischer Mautdienst) erstellen derzeit die Mautbelege in Eigenleistung, und welche Konsequenzen ergeben sich für diese Anbieter durch die im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung eines Europäischen elektronischen Mautdienstes enthaltene Regelung, dass die Berechnung der zu entrichtenden Maut (d. h. die Erstellung der Mautbelege) zentral durch das Bundesamt für Güterverkehr bzw. eines von ihm beauftragten Unternehmens erfolgen soll, insbesondere im Hinblick auf deren Vergütung (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 30. März 2021**

Bei der Einführung des Europäischen elektronischen Mautdienstes (EEMD) im Lkw-Mautsystem nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz wurden alle in Deutschland zugelassenen EEMD-Anbieter zunächst vom Bundesamt für Güterverkehr zur Berechnung der Maut für die EEMD-Nutzer verpflichtet. Im Rahmen der Umsetzung der neuen EEMD-Richtlinie soll nun im Bundesfernstraßenmautgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Berechnung der Maut durch das Bundesamt für Güterverkehr selbst erfolgt oder das Bundesamt für Güterverkehr den Betreiber mit der Berechnung beauftragt. Die EEMD-Anbieter würden im Fall der Nutzung dieser Möglichkeit künftig nicht mehr mit der Be-

rechnung der Maut beauftragt. Es werden derzeit Vorbereitungen getroffen, diese Möglichkeit mit einer angemessenen Übergangszeit für die EEMD-Anbieter umzusetzen.

132. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie viele der Schulen in den elf Kreisen und drei kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher noch keinen Zugang zu Breitbandinternet mit mindestens 50 Mbit/s und mindestens 1 Gbit/s (Angabe bitte in absoluten Zahlen sowie in Prozent für die elf Kreise und drei kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts sowie im Verhältnis zum Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt und zum Bundesgebiet), und wie bewertet die Bundesregierung die tatsächliche Breitbandverfügbarkeit anhand des Ziels des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD, bis zum Ende der Legislaturperiode alle Schulen an das Gigabitnetz anzuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 1. April 2021**

Die Auswertung der Breitbandversorgung an Schulen stützt sich auf die Daten des Breitbandatlas des Bundes. Diese Datenbasis beruht auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, deren Abfrage halbjährlich erfolgt. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Mitte 2020 vor.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Anteil der Schulen dar, der nicht mit 50 Mbit/s bzw. 1.000 Mbit/s versorgt war. Eine Schule gilt im Rahmen der aktuellen Erhebung als versorgt, wenn diese in einer Rasterzelle (Größe 250 x 250 Meter) liegt, in der eine Versorgung für mindestens 95 Prozent der darin befindlichen Haushalte vorliegt. Schulen werden darüber hinaus über Sondertarife oder über Landesnetze angeschlossen, deren Verfügbarkeit im Breitbandatlas nicht abgebildet wird.

Ziel der Bundesregierung ist ein flächendeckender Ausbau von Gigabitnetzen bis 2025. Noch in dieser Legislaturperiode sollen alle Schulen an das Glasfasernetz angebunden werden. Vorrang hat dabei der privatwirtschaftliche Ausbau. Dort, wo dieser nicht greift, setzt die Förderung des Bundes an. Zur Verbesserung der Breitbandversorgung an Schulen wurde Ende 2018 ein Sonderaufruf für Schulen und Krankenhäuser gestartet. Dadurch kann grundsätzlich für alle Schulen, die bisher nicht über einen Gigabitanschluss verfügen, ein Anschluss ans Glasfasernetz beantragt werden. Mit Stand Ende März 2021 befinden sich bundesweit rund 11.000 Schulen in der Förderung.

Breitbandverfügbarkeit an Schulen						
Raumeinheit	Name	Anzahl Schulen Gesamt	< 50 Mbit/s		< 1.000 Mbit/s	
			Anteil [%]	Absolute Anzahl	Anteil [%]	Absolute Anzahl
Staat	Deutschland	33.281	13,9	4.617	65,1	21.660
Land	Sachsen-Anhalt	939	32,3	303	93,8	881
Kreisfreie Stadt	Dessau-Roßlau	29	20,7	6	100,0	29
Kreisfreie Stadt	Halle (Saale)	90	18,9	17	73,3	66

Breitbandverfügbarkeit an Schulen						
Raumeinheit	Name	Anzahl Schulen Gesamt	< 50 Mbit/s		< 1.000 Mbit/s	
			Anteil [%]	Absolute Anzahl	Anteil [%]	Absolute Anzahl
Staat	Deutschland	33.281	13,9	4.617	65,1	21.660
Kreisfreie Stadt	Magdeburg	88	19,3	17	85,2	75
Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel	45	20,0	9	100,0	45
Landkreis	Anhalt-Bitterfeld	62	24,2	15	96,8	60
Landkreis	Börde	86	39,5	34	100,0	86
Landkreis	Burgenlandkreis	81	45,7	37	97,5	79
Landkreis	Harz	99	30,3	30	99,0	98
Landkreis	Jerichower Land	36	25,0	9	100,0	36
Landkreis	Mansfeld-Südharz	58	48,3	28	96,6	56
Landkreis	Saalekreis	73	41,1	30	97,3	71
Landkreis	Salzlandkreis	88	43,2	38	100,0	88
Landkreis	Stendal	51	19,6	10	96,1	49
Landkreis	Wittenberg	53	43,4	23	81,1	43

133. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass in Aufsichtsratskreisen der Deutschen Bahn AG von höheren Kosten für Stuttgart 21 als den bisher bekannten 8,2 Mrd. Euro ausgegangen wird (vgl. Bericht Tagesspiegel Background Verkehr & Smart Mobility vom 24. März 2021), und für Kosten in welcher Höhe wurden bereits Verpflichtungen eingegangen (Summe aus Mittelabfluss, voraussichtlichen Kosten für begonnene Bauabschnitte und getätigte Auftragsvergaben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 1. April 2021**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) befindet sich das Gesamtprojekt Stuttgart 21 nach aktuellen Prognosen für die verbleibenden Vergaben weiterhin im vom Aufsichtsrat der DB AG genehmigten Finanzierungsrahmen in Höhe von 8,2 Mrd. Euro. Mit Stand vom April 2020 sind für Stuttgart 21 Mittel in Höhe von insgesamt 6,352 Mrd. Euro vertraglich gebunden.

134. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Ausbaubedarf besteht am Bahnhof in Nürtingen für die Verlängerung der S-Bahn dorthin (bitte konkret beschreiben; sollte noch keine Klärung des Umbaubedarfs erfolgt sein, bitte die diskutierten Ausbauvarianten beschreiben), und wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung aus (Baubeginn, Bauende)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 1. April 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist der für die S-Bahn-Verlängerung nach Nürtingen nötige Ausbau am Bahnhof Nürtingen bereits im für die Leistungsphasen 1 bis 4 gezeichneten Qualitäts-offensive-für-den-Schienenknoten-Stuttgart-Vertrag zwischen dem Verband Region Stuttgart (VRS), der DB Netz AG und der DB Station&Service AG festgehalten. Angedacht ist ein neuer Außenbahnsteig an Gleis 6 mit einer Länge von 217 m und einer Bahnsteighöhe von 96 cm. Dieser soll an die vorhandene Personenunterführung angebunden und barrierefrei erschlossen werden.

Der Planungsbeginn ist für Sommer 2021 vorgesehen. Das Bauende ist seitens des VRS aktuell mit der Inbetriebnahme von Stuttgart 21 geplant.

- | | |
|--|---|
| 135. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Von welchen Kommunen liegen der Bundesregierung Interessensbekundungen bzw. Bewerbungen als Modellstadt Tempo 30 gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 2020 (Bundestagsdrucksache 19/15779) vor (falls von mehr als 27 Städten Bewerbungen eingingen, bitte die letzten 27 Bewerberstädte nach Eingang der Bewerbung, nennen), und wann setzt die Bundesregierung den Beschluss des Deutschen Bundestages um, in dem sie den ersten Modellversuch startet? |
| 136. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Die Bewerbung welcher Kommunen als Modellstadt Tempo 30 wurde durch die Bundesregierung bisher positiv beschieden, und nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Kommune Modellstadt für Tempo 30 werden darf? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 30. März 2021**

Die Fragen 135 und 136 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und damit auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen fallen nach der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Der Bund hat folglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Ländern. Daher kann der Bund den Straßenverkehrsbehörden der Länder im Bereich der Durchführung der StVO auch keine rechtsverbindlichen Bescheide erteilen.

Unabhängig davon gingen zu den rechtlichen Möglichkeiten der versuchsweisen Anordnung flächendeckender Tempo-30-Regelungen Schreiben der Städte Freiburg, Coburg und Konstanz im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein.

137. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 61 zwischen dem Autobahnkreuz Frankenthal und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg, falls sich für eine Projektfinanzierung und Umsetzung mittels einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) entschieden wird, und wie viel kostengünstiger müsste diese Beschaffungsvariante ausfallen, um den volkswirtschaftlichen Schaden durch die verspätete Bereitstellung von mehreren Jahren (der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz rechnet mit einer Bauzeit von vier Jahren, und für die zwei Teilabschnitte besteht bereits seit März 2015 bzw. März 2018 Baurecht, <https://bm.rlp.de/de/themen/grossprojekte/a-61-zw-ak-frankenthal-und-landesgrenze/>) für den Verkehr zu kompensieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. März 2021**

Voraussetzung für die Einleitung eines ÖPP-Vergabeverfahrens ist eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vWU), die ergibt, dass die ÖPP-Variante potenziell mindestens so wirtschaftlich ist wie eine konventionelle Beschaffung der Maßnahme.

Die in der Fragestellung in Bezug genommene Bauzeit von vier Jahren wird für die ÖPP-Variante angenommen. Im Falle einer konventionellen Realisierung ist von einer längeren Bauzeit auszugehen. Wird das in der Regel zweijährige ÖPP-Vergabeverfahren planmäßig bis Ende 2024 abgeschlossen, ist Ende 2028 mit einer Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 61 zu rechnen.

138. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Verfügt die Deutsche Bahn AG über Abschlepploks für die neuen Tunnel des Bauprojekts Stuttgart 21, um im Falle eines Zugausfalls den betroffenen Zug aus dem jeweiligen Tunnel abschleppen zu können, und wenn nicht, wie stellt die Deutsche Bahn AG sicher, dass Züge in solch einem Fall aus dem betroffenen Tunnel herausbewegt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 30. März 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hält ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) entweder an Knotenpunkten eigene Abschlepploks vor oder bedient sich in einem solchen Fall anderer EVU als Unterstützung. Im Rahmen des Letztentscheids kann die Betriebszentrale der DB Netz AG auch ein Abschleppen durch ein EVU anordnen, um die Durchlässigkeit der Betriebsabwicklung zu wahren. Im Falle eines

liegendebliebenen Zuges liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei dem jeweiligen EVU.

Die DB Netz AG besitzt selbst keine Abschlepploks.

139. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonthier** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ab wann gelten die neuen Auslösewerte von 54 dB(A) für die Lärmsanierung für die Eisenbahnen des Bundes (vgl. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2020/033-scheuer-laermsanierung.html), und welche Auslösewerte für die Lärmsanierung müssen nach Auffassung der Bundesregierung bei Lärmschutzmaßnahmen in Wohngebieten angewandt werden, deren Plangenehmigung im Jahr 2020 erteilt wurde und deren Umsetzung im Laufe des Jahres 2021 beginnen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Februar 2021

Im Rahmen des Gesetzes zum Bundeshaushalt 2021 wurden die Auslösewerte um weitere 3 dB(A) mit Geltung ab 1. Januar 2021 gesenkt. Dies gilt zeitgleich für Gebiete mit ausgeprägter schutzwürdiger Wohnbebauung, zum Beispiel für Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete.

Auslösewerte zur Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00)	Nacht (22:00 bis 6:00)
Krankenhäuser, Schulen, reine/allgemeine Wohngebiete	64	54
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	66	56
Gewerbegebiete	72	62

Quelle: Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Einzelplan 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

Bei allen Projekten, deren Planrechtsverfahren bereits eingeleitet oder spätestens bis 31. Dezember 2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht wurden, werden die Verfahren aufgrund des weit fortgeschrittenen Projektstandes mit den alten Auslösewerten zu Ende geführt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtkonzeptes der Lärmsanierung erfolgt eine Überprüfung des gesamten Streckennetzes der Eisenbahnen des Bundes unter Berücksichtigung der erneuten Absenkung der Auslösewerte. Dabei werden auch die bereits sanierten Streckenabschnitte mit einbezogen. Streckenabschnitte, an denen bei der Fortschreibung erneuter Sanierungsbedarf ermittelt wird, werden entsprechend der noch neu zu ermittelnden Priorisierungskennzahl wieder bei den zu sanierenden Streckenabschnitten eingereiht.

140. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wann sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die Planungsvorbereitungen und das Planfeststellungsverfahren für den avisierten Bau des 17. Bauabschnittes der Autobahn 100 (von der Anschlussstelle Treptower Park bis zur Anschlussstelle Storkower Straße) beginnen, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass es auch gegen den Willen des Landes Berlin zu weiteren Planungsvorbereitungen und einem Planfeststellungsverfahren für diesen Autobahnabschnitt kommt (siehe dazu aktuell: Koalitionsvereinbarung für Berlin 2016 bis 2021, S. 48; www.berlin.de/rbmskzl/_assets/rbm/161116-koalitionsvertrag-final.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 30. März 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 44 des Abgeordneten Stefan Gelbhaar aus der Fragestunde vom 24. Februar 2020 und das Plenarprotokoll 19/211 verwiesen.

141. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Streckenklasse (zulässige Radsatzlast und Meterlast) soll die reaktivierte Bahnstrecke Homburg–Zweibrücken (vgl. www.swr.de/swr/aktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/reaktivierung-s-bahn-homburg-zweibruecken-100.html) künftig verfügen, und inwiefern gibt es Überlegungen oder Anfragen die Bahnstrecke auch für den Güterverkehr zu nutzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 30. März 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist die Reaktivierung der Strecke Homburg–Zweibrücken mit einer Streckenklasse „D4“ (Radsatzlast: 22,5 Tonnen; Meterlast: 8,0 Tonnen/Meter) geplant. Eine regelmäßige Nutzung für den Güterverkehr ist nur auf dem ersten Teilstück im Bereich des Bahnhofs Homburg vorgesehen.

142. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern verändert die Überarbeitung der bisherigen Planunterlagen (www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saar-pfelz-kreis/homburg/planung-fuer-b-423-neu-wird-geaendert_aid-56783067) das Nutzen-Kosten-Verhältnis der Bundesstraße 423neu, und wie sieht der aktuelle Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. März 2021**

Im Rahmen des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens werden derzeit auf Basis vorliegender Einwände ergänzende Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse noch ausstehen. Die daraus resultierenden Änderungs- und Anpassungserfordernisse und deren Auswirkungen können nach Auskunft der Straßenbauverwaltung des Saarlandes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

- | | |
|---|---|
| 143. Abgeordneter
Gerhard
Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu Unfallzahlen und Lärmbelastung in dem Abschnitt Basel–Bad Bellingen der Bundesautobahn (BAB) 5 (bitte nach den Jahren 2019, 2020 aufschlüsseln), gerade auch im Vergleich zu den in weiten Teilen geschwindigkeitsbegrenzten Streckenabschnitten zwischen Bad Bellingen und Karlsruhe, und welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Möglichkeit der Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in dem genannten Abschnitt auf 120 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verringerung der Lärmbelastigung? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 1. April 2021**

Angaben zu Unfallzahlen und Lärmbelastung in dem Abschnitt Basel–Bad Bellingen der BAB 5 für die Jahre 2019 und 2020 liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt in dem entsprechenden Abschnitt keine Unfallhäufungsstelle vor. Streckenbezogene Analysen des Unfallgeschehens auf den Bundesautobahnen werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen regelmäßig veröffentlicht (www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrssicherheit/Fachthemen/u2-analyse/u2-analysen.html). Strategische Lärmkarten nach der EU-Umgebungsärmrichtlinie veröffentlicht das Umweltbundesamt unter <https://gis.uba.de/maps/resources/apps/laermkartierung/index.html?lang=de>.

Vorschläge zur versuchsweisen Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung befinden sich in Bearbeitung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

144. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen jährlichen Fördersummen geht die Bundesregierung für die Finanzierung des „Drei-Punkte-Plans für Klimaanpassung in Kommunen“ (Svenja Schulze und kommunale Spitzenverbände vereinbaren Drei-Punkte-Plan für Klimaanpassung in Kommunen, Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) aus, und worin liegt konkret der Unterschied der Ausgestaltung zwischen dem im o. g. Programm angekündigten Anpassungsmanagement und dem in der Kommunalrichtlinie bereits geförderten Klimaschutzmanagement (Kommunalrichtlinie, Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 1. April 2021**

Das über die Kommunalrichtlinie geförderte Klimaschutzmanagement umfasst insbesondere die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten, die Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen und auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen müssen, Ziel ist es, verstärkt Aspekte des Klimaschutzes in die Verwaltungsabläufe der Antragstellenden zu integrieren.

Das über das Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geförderte Anpassungsmanagement umfasst die Erstellung und Umsetzung nachhaltiger kommunaler Anpassungskonzepte, die die verschiedenen Betroffenheiten und Handlungserfordernisse im Bereich Klimawandelanpassung in der Kommune integriert betrachten und Synergien, Schnittstellen und positive Nebeneffekte gegenüber den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Das nachhaltige Anpassungsmanagement beinhaltet insbesondere eine systematische und integrierte Betrachtung unterschiedlicher Handlungsfelder und Klimawirkungen (Beispiel: Starkregen und Hitze). Zugleich nutzt es Synergien und entfaltet positive Nebeneffekte zu den Nachhaltigkeitszielen (Beispiel: Biodiversität, Klimaschutz, Lärmschutz, Barrierefreiheit, Gesundheit, Luftqualität, Boden und Fläche, nachhaltige Mobilität etc.). Alle Vorhaben sollen das Ziel verfolgen, Klimaanpassung zu ermöglichen und gleichzeitig zur ökologischen Dimension einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen; der Fokus der Vorhaben muss jedoch auf der Anpassung an die Folgen des Klimawandels liegen.

Die Finanzierung des „Drei-Punkte-Plans für Klimaanpassung in Kommunen“ erfolgt im Rahmen des bestehenden Fördertitels „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS-Förderprogramm). Aussagen zur genauen Höhe der jährlichen Fördersummen können erst bei der Umsetzung der konkreten Projekte getroffen werden. Es wird mit einem Volumen von rund 7 bis 8 Mio. Euro gerechnet.

145. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung der französischen Regierung, die Giftmülldeponie Stocamine in Wittelsheim im Südsass, 30 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt, zu versiegeln (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/giftmuell-stocamine-elsass-bleibt-unter-tage-100.html), und hat die Bundesregierung der französischen Regierung Unterstützung bei der Bergung der dort lagernden Chemieabfälle angeboten, um die Gefahr einer Grundwasserkontamination zu minimieren (wer, wann, welches Unterstützungsangebot)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 1. April 2021**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Versiegelung der Untertagedeponie „Stocamine“ in Frankreich nach den Vorgaben der Europäischen Union erfolgt und der Schutz von Mensch und Umwelt langfristig gewährleistet ist.

Die Untersuchung und Bewertung der Gefahren für das Grundwasser sowie der Maßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen ist Aufgabe des Landes Baden-Württemberg. So steht das Regierungspräsidium Freiburg in Bezug auf die Auswirkungen der Untertagedeponie „Stocamine“ auf das Grundwasser bereits seit Jahren mit den französischen Behörden in engem Kontakt.

Die Bundesregierung hat den französischen Behörden bei der Bergung der in der Untertagedeponie lagernden Abfälle bislang keine Unterstützung angeboten, da diese von den französischen Behörden nicht erbeten wurde.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

146. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Welche Studien hat das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Programm „Nationales Pandemie Kohorten Netz“ (NAPKON) bislang durchgeführt, bzw. wann ist mit dem Abschluss und der Veröffentlichung begonnener Studien zu rechnen?
147. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Führt das NAPKON auch Erhebungen durch, die einen wissenschaftlichen Vergleich der Schwere der Verläufe der Erkrankung mit dem Coronastammvirus und der Variante B.1.1.7 ermöglichen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 29. März 2021**

Die Fragen 146 und 147 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Nationale Pandemie Kohorten Netz (NAPKON) ist eines der 13 Teilprojekte, die derzeit im Rahmen des „Netzwerks Universitätsmedizin“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert werden. Das Teilprojekt wurde am 1. September 2020 gestartet, die aktuelle Laufzeit endet am 31. Dezember 2021. Es werden drei verschiedene Kohorten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten bzw. Genesenen aufgebaut. Von diesen werden systematisch klinische Daten und Bioproben erhoben und zusammengeführt, um so Erkenntnisse über den Krankheitsverlauf sowie Folgeschäden von COVID-19 und deren Ursachen zu erlangen. Virus-Sequenzierungen sind nicht im NAPKON-Untersuchungsprogramm vorgesehen. Sofern im Rahmen von Routine-Sequenzierungen Informationen zur jeweiligen Virusvariante vorliegen, werden diese in die Daten der entsprechenden Patientin bzw. des Patienten integriert und bei den Auswertungen mit einbezogen, um so einen Vergleich der Krankheitsverläufe zwischen verschiedenen Virusvarianten zu ermöglichen.

Mit ersten Ergebnissen und entsprechenden Veröffentlichungen ist voraussichtlich im Laufe dieses Jahres zu rechnen.

148. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Fortschritte des Abschlusses der Untersuchung zu den aktuellen Vorwürfen gegen Taceddin Kutay, Dozent an der Türkisch-Deutschen Universität, aufgrund von „Hasssprache“ (bitte mit Nennung des voraussichtlichen Abschlussesdatums; www.tagesschau.de/ausland/asien/tuerkei-universitaet-101.html), und welche Schritte hat die Bundesregierung seit dem Bekanntwerden der Vorwürfe unternommen, um den daraus entstehenden Schaden von der Deutsch-Türkischen Universität abzuwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 31. März 2021**

Die Türkisch-Deutsche Universität (TDU) wurde im Jahr 2008 gegründet und ist eine Hochschule türkischen Rechts mit Sitz in Istanbul. Da die TDU eine Hochschule türkischen Rechts ist, hat die Bundesregierung keinen direkten Einfluss auf mögliche arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen.

Der Bundesregierung sind einzelne Äußerungen des betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiters der Türkisch-Deutschen Universität (TDU) sowie einzelne kritische Gegenäußerungen von Studierenden seit März 2021 bekannt. Die Bundesregierung und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) haben den Rektor der TDU umgehend um Klärung des Sachverhalts gebeten.

Der Rektor hat ein in der Türkei geregeltes disziplinarrechtliches Verfahren gegen den wissenschaftlichen Mitarbeiter eingeleitet und eine

Kommission berufen, die die Vorwürfe prüfen, den Mitarbeiter anhören und dann eine Stellungnahme abgeben soll. Ein Abschlussdatum der eingeleiteten Untersuchungen konnte der Bundesregierung noch nicht genannt werden.

149. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Gutachten wurden von der Bundesregierung im Bereich Bildung in der 19. Legislaturperiode in Auftrag gegeben (bitte die neun finanziell umfangreichsten Gutachtenaufträge inkl. Ausschreibungs- und Gutachterkosten auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 31. März 2021

Die neun finanziell umfangreichsten Gutachtenaufträge sind in absteigender Reihenfolge in der unten angefügten Tabelle zusammengefasst. Bei den dort genannten Kosten handelt es sich ausschließlich um Kosten für den eigentlichen Gutachtenauftrag. Es sind jeweils keine gesonderten Ausschreibungskosten angefallen.

Bei der Beantwortung wurde für den Begriff „Gutachten“ folgende Definition zugrunde gelegt: Wissenschaftliche Gutachten sind keine empirischen Untersuchungen, haben keinen explorativen Anteil, entwickeln und testen nichts Neues und sind keine Evaluationen. Wissenschaftliche Gutachten sind Bewertungen von Zweifelsfragen auf Basis (vorhandener) wissenschaftlicher Erkenntnis.

Der Begriff „Bildung“ ist in der Frage nicht genauer bestimmt. Zur Vermeidung sich daraus ergebender Interpretationsspielräume, wurden von der Beantwortung die Gutachten umfasst, die sich mit Themen entlang der Bildungskette, vom frühkindlichen Bereich bis hin zum lebenslangen Lernen und der Weiterbildung, befasst haben.

Beauftragung von Gutachten im Bereich Bildung in der 19. Legislaturperiode		
Einzelplan	Bezeichnung/Thema	Auftragsvolumen* insgesamt in Euro
30	Studie zu den Bedarfen an Fachkräfteausbildung deutscher Unternehmen (KMU) in ausgewählten Ländern	190.540,00
30	Rechtliche Rahmenbedingungen für ein nationales Bildungsregister	90.678,00
17	Integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung	42.278,00
30	Rechtsgutachten zur Klärung juristischer Fragen im Kontext der weiteren Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)	40.000,00
06	Recherche zu strukturierten Integrationsprogrammen in den skandinavischen Ländern	30.000,00
30	Rechtsgutachten zur Ausdehnung des Berufsbildungsgesetzes (und anderer Bundesgesetze) auf in hochschulischen Studienordnungen vorgesehene Praxisphasen in dualen Studiengängen	24.000,00
30	Rechtsgutachten zur rechtlichen Zulässigkeit und inhaltlichen Gestaltung von Abschlussbezeichnungen der beruflichen Bildung unter Verwendung der Bezeichnungen „Bachelor“ und „Master“	12.000,00
17	Digitale Medien in Kindertageseinrichtungen	10.400,00
17	Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern	7.068,60

* Separate Ausschreibungskosten sind nicht entstanden.

150. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.) Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der integrativen Biodiversitätsforschung bei, und wie unterstützt die Bundesregierung die Arbeit des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 30. März 2021**

Biodiversitätsforschung ist für die Bundesregierung von zentraler Bedeutung. Das zeigt sich deutlich bei der Umsetzung der neuen Strategie zur Forschung für Nachhaltigkeit (FONA-Strategie) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Um die Rolle der Biodiversität besser verstehen und Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreifen zu können, müssen ihre Grundlagen umfassend erforscht werden. Als integrativ wird dabei das Zusammendenken von Komplexität, Funktionalität, Wandel und Mechanismen der Biodiversität in Wechselwirkung mit der Gesellschaft verstanden, so wie es sich in den fünf eng miteinander verknüpften Forschungsbereichen des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) abbildet.

Zudem wurde mit der FONA-Strategie und mit dem Start der „Forschungsinitiative zum Erhalt der Artenvielfalt“ (FEaA) im Jahr 2019 die BMBF-Förderung noch stärker darauf ausgerichtet, konkrete Handlungsoptionen zu erarbeiten, um dem Biodiversitätsverlust rasch und wirksam entgegenzuwirken.

Schlüsselemente für den Erfolg der FONA- und der FEaA-Maßnahmen sind sowohl die übergreifende Zusammenarbeit von natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachdisziplinen, als auch eine intensive Kooperation mit weiteren Interessengruppen und Entscheidungsträgern.

Insofern teilt das BMBF den integrativen Forschungsansatz des iDiv, wenn auch mit thematisch anderen, ergänzenden Schwerpunktsetzungen.

Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ist die integrative Biodiversitätsforschung von großer Bedeutung. Zum Beispiel betreibt das iDiv wichtige Forschung im Bereich Biodiversitätsmonitoring, die auch für die Weiterentwicklung des Biodiversitätsmonitorings in Deutschland sehr relevant ist.

Das iDiv ist ein Forschungszentrum der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Es wird von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) und der Universität Leipzig (UL) betrieben – sowie in Kooperation mit dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ). Das Zentrum ist in Leipzig angesiedelt. Sein Konsortium umfasst elf Universitäten und Forschungsinstitutionen, an denen viele iDiv-Mitglieder arbeiten.

Das BMBF leistet keine direkte institutionelle Förderung an das iDiv, unterstützt aber mittelbar über die DFG, das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) und über die finanzielle Förderung von Forschungsprojekten, die von Forschungsgruppen des iDiv durchgeführt werden. Nach dem voraussichtlichen Auslaufen der DFG-Förderung übernehmen ab dem Jahr 2024 die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen die Finanzierung des iDiv.

Die Bundesregierung unterstützt das iDiv zudem indirekt durch die Ansiedlung des nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) in der Außenstelle Leipzig. Das Monitoringzentrum wird eng mit der Biodiversitätsforschung zusammenarbeiten und durch die räumliche Nähe insbesondere die Wissenschaftsregion Leipzig-Halle-Jena stärken, aber auch von der dort vorhandenen Expertise profitieren.

151. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie oft haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen der pandemiebedingt geltenden Übergangsregelungen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) für Verträge, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 bestehen, eine Verlängerung ihrer befristeten Verträge beantragt, und wie oft wurden diese Anträge bewilligt (bitte nach Hochschulen und den einzelnen außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie in absoluten Zahlen und in Prozent der anspruchsberechtigten befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der jeweiligen Institution aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 1. April 2021

Der Abschluss bzw. die Verlängerung von Arbeitsverträgen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) liegt in der Verantwortung der Vertragsparteien vor Ort, das heißt der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Dies gilt auch für die Frage, ob bzw. in welchem Umfang Arbeitsverträge im jeweiligen Einzelfall unter Nutzung der aus Anlass der COVID-19-Pandemie verlängerten Höchstbefristungsgrenze abgeschlossen bzw. verlängert wurden.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Zuständigkeit für die Hochschulen bei den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine Daten zu Anträgen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen auf Vertragsverlängerungen sowie zu deren eventueller Bewilligung vor.

An den außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird die Verlängerung von Verträgen nach § 7 Absatz 3 WissZeitVG nicht überall systematisch erfasst.

Im Falle der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) haben 167 von insgesamt 6.687 befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine pandemiebedingte Befristungsverlängerung erhalten.

Für die Leibniz-Gemeinschaft (WGL) liegen die Ergebnisse einer jüngst durchgeführten Umfrage zur Anwendung des WissZeitVG in den Einrichtungen der WGL vor. Validierte Rückmeldungen gab es von 61, also etwa zwei Dritteln der Leibniz-Einrichtungen. Dabei können nur Aussagen über bewilligte Verfahren getroffen werden. Angaben zu abgelehnten Anträgen liegen nicht vor. In der WGL, mit einer Gesamtzahl von 2.813 anspruchsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissen-

schaftlern, wurden im Jahr 2020 insgesamt 19 befristete Verträge im Rahmen der pandemiebedingt erweiterten Regelungen des WissZeitVG verlängert.

Elf Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) konnten in der Kürze der Zeit Daten liefern. An diesen elf Forschungszentren sind insgesamt 3.757 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig, die nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG befristet werden. In 93 Fällen haben Personen eine Bitte auf Verlängerung geäußert. In 92 Fällen wurde dieser Bitte bereits entsprochen.

Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) verfügt über keine zentrale Personalstatistik aller Max-Planck-Institute, mit der sie tagesaktuelle Zahlen zur Befristung in der Kürze der Zeit abrufen könnte.

Berlin, den 1. April 2021